Phil 187d

JOAN. SIGISMUND. ZELLER, Lib. Baro à Gleinſtetten, Dominꝰ in Leiberſtorff, Epiſcopus Bellinenſis, Suffraganeus.

R

PAX
VEN

VO-
IS
etiger-
ommun.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

RESPUBLICA VENETIÆ,

Das ist:

Der Welt-beruffenen Stadt Venedig/

und selbiger

SIGNORIÆ

Ursprung/Anfang/Aufnahm/ Erbauung/ ihrer Herrschafft Erweiterung/ Regiment/ Ordnung/ Rüstung/ Einkommen und Ausgaben/ auch wie sie sich untereinander/ von Anfang biß auf diese Zeit/ unzertheilt und in Einigkeit erhalten haben/ und noch erhalten.

R

In einem annmuthigen Gespräch zweyer Adels-Personen erörtert:

Deme beygefügt/

Der Venetianer und Türcken Niederlags-Register/ Die Vestung Candia betreffend.

Gedruckt im Jahr 1669.

An den Leser.

GUnstiger Freund/ lieber Leser! Recht schön und nachdencklich schreibet der Kunst- und Tugend-begabte/ und/ vor allen andern/ vortrefflichste Redner Cicero, von denen jenigen/ so da beflissen/ die Zeit ihres kurtzen Lebens der Kunst und Tugend zu ergeben/ und nach Tapfferkeit zu streben: Brevis nobis data vita est : at memoria benè redditæ vitæ sempiterna. Quæ si non esset longior, quàm hæc vita: quis esset tam amens, qui maximis laboribus & periculis ad summam laudem gloriamq; contenderet? das ist: wir leben zwar nicht lang/ aber das Gedächtnüs eines wolgeführten Lebens wehret ewig. Welches/ wann es nicht länger wehrete/ als dieses Leben/ wer wolte so thöricht seyn/ daß er/ durch die beschwerlichste Arbeitseligkeit/ und höchste Gefahr/ nach grossem Ruhm und höchster Ehre streben wolte. Wahr/ als zu wahr hat dieser/ ob schon als ein/ jedoch weiser/ Heyde geredet; Sintemal in dieser Welt nichts dauerhaffter ist/ als das Gedächtnüs eines wolgeführten Lebens/ und der Ruhm eines tapffern und Tugendhafften Gemüthes. In Betrachtung/ daß der/ vor viel 100. Jahren Abgestorbe-

nen

nen/wir noch immer uns erinnern/und ihre tugendhaffte Wercke und tapffere Thaten uns je länger je mehr bekandt machen und rühmen. Denn/wie lang ist es/daß Rohm/ wegen ihrer tapfferer Helden/in der grösten Flor gestanden/davon man heutiges Tags noch viel weiß zu erzehlen? Wie lang ist es/ daß Athen so viel tapffere Helden ernehret/ welche rühmlich vor ihr Vatterland gestritten/ und biß auf den Tod gekämpffet/ und uns noch/ als neulichst geschehen/im Sinn lieget? Diß mag ja heissen: Memoria bene redditæ vitæ æterna. Anderer mehr zu geschweigen/und der Weitläufftigkeit zu enthalten/last uns sehen auf unser Vorhaben/ und betrachten die Edle Signori und Republic der herrlich weitberühmten/und der gantzen Welt bekandten Stadt Venedig; wie manchen Fürsten und Helden hat sie erzogen! Wie manchen tapffern und streitenden Kämpffer hat sie ernehret! Ist einer Stadt ein Lob zuzuschreiben/ so ist es gewißlich diese; Ihr Ruhm wird nimmer vergehen/ massen sie dann sich höchstens angelegen seyn lassen/den Fußstapffen ihrer Vor-Eltern zu folgen/und gleich ihnen ein welt-

ständig fortwieriges Lob zu erlangen. Sie/ diese Edle Signori und Stadt/ als eine Vormauer der Christenheit gegen der Christen abgesagten Feind/ den leidigen Türken/ hat zwar in so langwierigem Krieg manchen Kopf hergebē müssen/ allein sich doch rühmlich gehalten und obgesieget/ ist auch begierig/ das Feld ferners (Gott gebe Glück!) zu erhalten; Weil sie dann jederzeit wohl und tapffer gefochten/ wird auch ihr Name/ ihr Ruhm und Lob nicht ersterben/ sondern stetig floriren. Solche nun männiglich vorzustellen/ und der jetzigen jungen und nachfolgenden Welt bekandt zu machen/ hat mich bewogen dieses Büchlein am Tag zu geben/ und durch öffentlichen Truck auszubreiten/ worinne absonderlich zu vernehmen seyn wird derselben Ursprung/ uñ Anfang/ Fortsetzung/ und ruhmwürdige Regierung/ ihre Einnahme und Ausgabe/ auch wie sie jederzeit/ biß auf den heutigen Tag/ einträchtig regieret haben/ deßgleichen auch ihre Ceremonien und Gebräuche in Erwehlung ihres Herzogens/ welches alles hieriñe zu finden/ und ich den günstigen Leser dahin weise/ mich aber seiner beharrlichen Gunst recommendire. Valeat!

Be-

Beschreibunge Der Venediger Comun/ Ursprung und Regierung/ wie das erwachsen/ und biß anhero erhalten ist worden.

Durch Donatum Gianottn Florenthinern.

Der Erst Dialogus.

Unterredner: Herr Trifon Gabriel / und Johannes Borgerinus.

DIe jenigen / so der Menschen Gebräuch zu vernehmen begierig sind / pflegen andere und fremde Land und Städt zu durchziehen / zu besehen / und was sie

darinn / ihres Erachtens / theuer / und / übertreflicher Würde halber / unbetracht nicht fürzuschreiten befinden / fleissig zu beschreiben / auf daß sie durch derselben Erkantnus / nicht allein desto aufmerckiger und geschickter / sondern auch den jenigen Raiß / so die Mauren ihres Vatterlands nicht lassen / lieblich und fruchtbar werde. Aus dem kommet / daß ihrer viel die gemeinen und besondern Gebäu abnehmen: Etliche die alten Begräbnussen verzeichnen. Andere befleissen sich zu erfahren / ob was theuers von diesem oder jenem Land herkomme. Etliche bringen beschrieben / wann sie etwan eine Stadt / von Natur / oder künstlicher Erbauunge ungewinnlich befunden. Ein jeder verzeichnet das / zu dem er von Natur mehr Lusts hat / oder aber das / welches Erzehlung er zum lustigsten / und wunderlich zu hören acht. Von einem solchen löblichen Brauch / hab ich mich auch nicht absonderen wollen / Sondern beschlossen / etwas zu einem Gedächtnus in die Schrifft zu bringen / aus dem nicht allein obbesagte Früchte fliessen / sondern

gewisse

gewisse Zeugnus geben werden / daß ich alle die Ort / welche ich / nach meinem Verreisen von Florentz / diß Jahr besuchet / nicht ohn zum theil empfangener Frucht / die ein jeder / der in diesem Leben nicht schläffet / annehmen soll / ich durchlauffen habe. Und dieweil ich betrachte / daß vielleicht von etlichen vermeinet / daß in dem / so ich beschreiben möchte / vorgesagte Ding von mir nicht erzehlet solten werden / nach dem man die Erkäntnus derselbigen von vielen andern bequemlicher gehaben mag / und meine Freunde / denen ich zum höchsten suche zu willfahren / viel grössere / dann diese Ding zu vernehmen begehren: So hab ich derhalben etliche / nicht minder lustige / dann schwere und merckliche Gespräch zu erzehlen / mich entschlossen / welche zween Venetianische Edelleut / nemlich Herr Trifon Gabriel / Hieronymus Quirin / uud ein Paduaner / Herr Niclas Leoncin / drey Männer mit grosser und theurer Tugend beziert / auch eines Durchleuchtigen Leymuths / mit unserem Johansen Borgerin gehabt. Bey dem ich auch ge-

genwärtig gewesen / und alles das jenige / so ich allweg zum höchsten begehret / genugsamlich vernommen hab / nemlich / die Verwaltunge des gemeinen Nutzens zu Venedig. Welches zu vernehmen und zu betrachten / fürwar wol würdig. Auch bey unsern Zeiten nicht minder wunderbärlich / als bey den Alten / der Lacedemonier und Römer / ansehnlich ist. Dann im ersten Gespräch ward disputiret von der gemeinen Verwaltunge des Comuns. Im andern / von aller Magistrat Aemptern besonder. Zum dritten / von der Form und Zusammensetzung des genanten Comuns. So wollen wir nun zum ersten unsern Anfang nehmen / daß die gemeinen Ding nicht allein natürlicher weiß / leichter zu verstehen seynd / Sondern daß am ersten Gespräch / das ander und dritt / und also eins am andern hanget. Und auf daß man die Ursach / welche Herrn Trifonen / das erste Gespräch / von einer solchen Meinunge zu disputiren bewegt / desto baß vernehme / so will ich einen etwas weitschweiffigen Anfang unsers Vorhabens verfassen. Folgends seine

ne wichtige und vernünfftige Gespräch/ so von ihm gehalten / mit Ordnung erzehlen.

Und ich sag / demnach ich gen Padua kam / ward ich von unserm Johansen Borgerin beruffen/ in seiner Gesellschafft zu studiren. Als ich nun etlich viel Tag da geruhet / wolte es Johannes / als ein Menschlicher / und Verstandener / daß ich alles / was in dieser Stadt wahrzunehmen / sehe / Als da sind die fürnehmsten gemeine und besondere Gebäu / die neue erbauete Mauren / so die Stadt gantz umringen / und ungewinnlich zu seyn/ Anzeigung geben. Dergleichen viel andere Ding. Welche/ nach dem sie von mir besichtiget und betrachtet worden / wolte ich auch etliche treffliche Männer/ die zu Padua sind/ erkennen. Demnach thät ich/ durch sein Einführung / dem Würdigen Herrn **Petro Bembo** / dessen Lob seiner Tugend allenthalben erhällt / gebührende Reverentz und Ehrerbietung. Ich besucht **Nicolaum Leonicum** / den berühmten Doctorem / in Griechischer und Lateinischer Philoso-

phey/ wie das seine verfaste Werck offenbar machen. In diesen Tagen war Herr Trifon Gabriel in einem seinem Dorff/ da er eine lange Zeit zu wohnen gepfleget. Ein Mann/ der ohne Ehrengeitz/ frey von der Verwaltunge des gemeinen Nutzens/ vieler Mühsamkeit entladen ist/ Er führet ein fast Bürgerlich Leben/ ergetzet sich auf diesem seinem Dorff/ unsers zeitlichen Lebens fast seliglich/ mit so ruhigem Gemüthe/ als Menschlicher Weise beschehen mag. Er ist nimmer ohne Gesellschafft/ eines der alten und edlen Geister/ als der Thuschanern und Latiner/ wie Cicero/ Virgilius/ Horatius/ Dantes/ Petrarcha und Boccatius sind/ mit denen er/ in Belesung ihrer Bücher/ stetigs Sprach hält. Und nach dem das Dorff/ da er wohnet/ nicht weit von der Stadt ist/ kommet er mit grosser Bequemlichkeit offt gen Padua/ sein süsses Gespräch (das von männiglichem/ die sein Erkanntnus haben/ fast begehrt wird) viel seinen Freunden mitzutheilen. Dann über die Wichtigkeit seiner guten Sitten/ ist er so voller Menschlicher Höflichkeit/

lichkeit/ daß es in männigliches Gemüth/ nach ihme grossen Verlangen zu haben bringet. Dieweil aber nicht mein Vorhaben ist / diß Edelmanns Tugend auszusprechen / nicht allein darum / daß er meines Lobs nicht bedarff / sondern daß ich auf sein Gespräch) welches ihme seiner Tugend ein viel mehr offenbares Zeichen seyn wird) zu kommen eile. So sage ich: Nach dem wir vernommen / daß er innerhalb zweyer Tagen zu Padua seyn solte/ beschlossen wir/seiner Ankunfft lieber zu verharren / dann so wir zu ihm zügen. Da nun die Zeit verschienen/ und wir vernahmen / daß er kommen war/ und in die ihm bereitete Behausunge/ Herrn Petri Bembi/ von dem/ wann er gen Padua kommt / er ehrlich empfangen ist / eingekehret hätte/ giengen wir/ ihn heimzusuchen / und waren von ihme frölich aufgenommen. Und nach dem er mich empfangen / und alle Ehrerbietunge/ die man zwischen den jenigen / so zuvor nie einander gesehen / zu thun pfleget/ verricht/ führet er uns iu eine Kammer der gemeinen Behausunge/ da er etwas

was ruhig/und wir nun gesessen waren/ fiengen Herr Trifon und Johannes an/ auf diese Weise zu reden. Mein großmüthiger Johannes/ die Begierd/ so ich/von wegen euer Arbeit/neuer Freundschafft/ täglich reicher zu werden/ zu euch hab/ist von mir so hoch geacht/ daß weder ihr noch andere/ mir einig andere Schenckung/ die so edel und übertreffentlich geschätzet möge werden/ thun kändt.

Johann. So unser Freundschafft (mein lieber Herr Trifon)so viel vermag/ daß unter uns einer dem andern pflichtig sey/ so bin ich um viel Gutthaten euer Schuldner/ unter denen ich für die gröste halt/ daß ihr aus euer Sanfftmütigkeit mich begünstigen wolt/meine Freunde/ die gen Padua/ mich heimzusuchen/ kommen/ mit eurem süssen und fruchtbaren Gespräch zu ehren/ das ist viel höher zu achten/ weder die Gebäue/ Gassen/ Kirchen/ und andere dieser Stadt ansehnliche Ding/ die keinen weder minder noch mehr/dann er zuvor war/weiß oder witzig machen/ zu sehen. Aber die Beywohnung

wohnung der jenigen / so Tugendreich sind / ist das jenige / so Menschen Gemüther berührt / und nicht allein aufmercksiger und weiser / sondern auch viel inbrünstiger und wackerer / den Tugenden nachzufolgen machen. Wann ich nun von einem lieben Freunde besuchet werde / kan ich ihme nichts mittheilen / von dem er mehr Frucht und Wolgefallen haben möge / weder von eurer Freundschafft. Dann mich gedüncket / daß alle die Qualität / so ich in euch erkenne / obgesagte Eigenschafften in andern geberen. Aber nach dem ich in diese Materia kommen bin / will ich euch das / so uns / in dem wir euch zu besuchen kamen / zu Gemüth gefallen / so fern es euch anderst aufzumercken nicht beschwerlich ist / sagen.

Herr Trifon. Mein Johannes / sagt was ihr wollet / dann dieweil alles / das euch benügt / mir zum höchsten liebt / so wollen wir uns diesen gantzen Tag miteinander ergötzen / und so wir ein Mittel / das uns darinn aufhält / wollen fürnehmen / kündten wir nichts bequemlichers /

chers / weder ein vernünfftigs und kurtzweiligs Gespräch erwehlen.

Johann. Als wir von Hauß außgiengen / euch heimzusuchen / fieng ich an / diesem unserm Freund / die Wichtigkeit eurer Sitten / und welcher maß ihr euer Leben zu führen erwehlet / zu erzehlen / wie wohl mir aber solches gefällt / ist nicht zu sagen. Und bedachten / welchem unter den Alten wir euch vergleichen möchten / kam uns alsbald zu Gemüt Titus Pomponius Atticus / ein grosser Freund Ciceronis / der von ihm in seinen Büchern mit hohem Lob handelt / dann ihr beyde seyt von edlem Geblüet / und in einem edlesten Vatterland geborn. Wie nun Pomponius / unangesehen / daß er in seiner mütterlichen Sprach der allerberedsamest / auch in Griechischer fast erfahren war / als ihr / in der wir geboren / auch in Römischer nicht minder / mit grosser Zierlichkeit redt und schreibt. Mit der Milte seyt ihr einander so ehnlich / daß ich nicht weiß zu urtheilen / welcher derselben ein grösserer Liebhaber gewesen sey. Und wiewol ihr in zeitlichem Gut nicht so

mild /

mild/ als Pomponius/ seyn könnt/ angesehen/ daß ihr desselben nicht so viel besitzt/ nichts desto minder seyt ihr eurer unendlichen Tugenden zum allermildesten/ welche Mildigkeit man so viel höher achten soll/ als die Tugend den Reichthum und all andere Güter übertrifft. Aber das in euch beyden die allergröste Vergleichung anzeigt/ ist die Weiß euer beyder Leben. Pomponius hat allweg ohn des Comuns Geschefft gelebt/ So habt ihr euch auch ohn die Bürgerliche Verwaltung/ ungeacht euer trefflichen Erfahrenheit/(der er dann auch fürnemlich gewest ist/) in diß ruhig Leben gezogen. Und wie er allzeit in seiner Ruhe/ alle ihm vermögliche Hülff erzeigt/ also unterlast auch ihr nichts/ das durch euch beschehen mag. In dieser Vergleichnuß/ fiengen wir an/ das Wesen dieser und der alten Zeit zu betrachten/ und zu besehen/ ob unter denselben ein solche Gleichheit erschiene/ wie wir zwischen euch und Pomponio Attico klärlich erkennen/ also/ daß wir das/ so man gewöhnlich sagt/ für warhafft bestätten mögen/ daß die

Gleichheit der vorigen Zeiten/ mit anderer Zeugnuß weder mit Kleidern und dergleichen / offt wiederkommen / daß wir stets im Mund des irrenden Pöfels zu seyn/ empfunden.

Herr Trifon. Ich glaub gewißlich/ daß dieses Urtheil oder Sprichwort/ daß wir sagen wollen / wo nicht gar / doch in vielen waar sey/ welches ein jeder/ der die gegenwertigen Gelegenheit unsers beängstigsten Italiæ betracht / erkennen mag. Im Fall derselben dunckt mich zu Zeiten unter andern Ursachen anzusehen seyn. Die erst / in welcher der Anfang/ ihr und des Römischen Reichs Verderben gewest sey / Welche dann war / da Rom von den Käyserlichen Waffen bedrangt wurd. Die ander / das Hauptstück des Italianischen Ubels / ist gewesen/ da Italia von den Ungern/ Gothen/ Wenden und Lombarden / durchstreifft und geplündert ward. Und so man die Zufäll/ die sich/ in kurtzer Zeit her/ in Orient eben so wol als in Occident/ begeben haben / wol betracht / so kan man leichtlich sehen / daß eine unter diesen beyden

Zeiten / ob den jenigen / so jetzt in Italia leben / schwebt. Aber welche aus ihnen die erschrecklichste sey / weiß ich nicht zu erkennen / dann man mag sagen / daß von der ersten die ander / und von der andern alle diese Verenderung gewachsen sey / welche der Welt das Ansehen dessen / so wir noch bey unsern Zeiten sehen / zu nehmen gemacht / und deß / so es bey der Römer Zeiten hått / gantz zu verlassen. Aber ich will nicht / daß wir diesen Tag mit Erzehlung unsers Elends verzehren. Und daß ich auf das / so mir mehr geziemt / komme / so bestehe ich nicht / daß ihr von mir dargebt / und wolt nicht / daß euer zu mir großgeneigter Will / euch das gerecht Urtheil überschrieten machet / Dann solche Tugend erkenne ich nicht in mir / daß ich gedenck / einem solchen Mann / wie Pomponius Atticus gewest / gemeß zu seyn / Aber ich will jetzt nicht disputiren / ob ich Pomponio zu vergleichen sey oder nicht / auf daß / wo ich in dieser Disputation verharret / mich nicht verdacht / gedechte / ich möcht Pomponio vergleicht werden / sonder allein bestetten / daß / in

dem ihr sagt / wir fast einander gleich seyen / sihe ich doch in dem Fall kein andere Gleichnuß / dann wie Pomponius die gemeinen Geschäfft nicht wolt verwalten / Also hab auch ich mich von der gemeinen Regierung entladen. Aber die Ursach / die ihn dahin bewegt / und mich solch Leben anzunehmen geführt / sind unterschiedlich / und einander gantz widerwertig / Dann Pomponius bedacht / sein Gemein wär zum allerzertrentesten / dieweil er ihme aber unmöglich zu seyn befand / die wieder zu heilen / zog er sich ab / auf daß er nicht samt ihr zu verderben gezwungen würd. Dann wann die Gemein zertrennt / und von dergleichen Ungestümme des Wetters in das Meer geworffen / welcher sich alsdann darein legt / kan sich selbst nicht wieder heraus ziehen. Ich hab mich aber von der Bürgerlichen Verwaltung dieser Ursach halben nicht entzogen / dann mein Gemein ist nicht gespalten / sondern (so ich mich nicht betrieg) vollkommener / weder sie in einiger Zeit je gewest. Ihr Wesen kan mit beseren Gesatzen nicht gemässiget /

noch

noch mit mehr Ruh und Einigkeit gericht seyn / weit von einheimischen Aufruhren / und all dem jenigen / das die Stådt verderbet / Auch ist sie ohn massen schön / daß sie theurer und großmůthiger Leut nicht manglet / von derselben Weißheit und Tugend / sie glůckselig regieret wird / also / daß ich mich hoch erfreu / fürnemlich / daß ich von Natur aus Italia (eine Königin aller andern Provintzen) herkomme / Nach diesem aus der Stadt Venedig / in welcher ich so viel Tugenden sehe / die man von den alten Römern und Griechen lieset und lobt. Ans dem komt / daß ich der Römer und Lacedemonier Comun nicht fast beneid / wiewol die Römer viel mehr Reich besessen / wie mäniglichẽ kundbar ist. Ich acht aber darum unser Comun nichs minder selig und glůckselig / Dann die Glůckseligkeit einer Gemein / stehet nicht in der grösse ihrer Herrschafften / sondern in gemeinem ruhigem und friedlichem Leben. Wann ich sagte / daß in diesem Stůck unser Gemein / der Römer ůbertreff / glaub ich gewißlich / daß mich solchs keiner mit Grund straf-

sen

sen möcht / Darum möcht ihr nun durch diß / so euch gesagt / fast wol verstehen / daß ich solcher maß zu leben nicht (wie Pomponis Atticus) gedrungen bin. Was mich aber also zu leben bewegt / ist nicht noth zu erzehlen / Wo ihrs aber je vernehmen wolt / mag ich sagen / daß ich fast von Natur zu solchem freyen Leben / und aller Menschlicher Geschäfft entledigt zu seyn / geneigt bin / welches ich ohne Beschwert angenommen / dann ich erkannt meinem Vatterland / welches (von wegen überflüssiger Mänge geschickter Männer) meines Diensts gar nicht bedürfft / keinen Nachtheil damit zugefügt haben. Ich möcht über das / zu meiner Entschuldigung / viel andere Ding anzeigen / aber es ist das erzehlte / so ihr gehört habt / euch genugsam.

Johann. Mir gefällt sehr wol / alles / das ihr von euch und Pomponio Attico gesagt / bey dem ich euer natürliche Bescheidenheit wieder erkannt hat. Aber ich will jetzt in euer Lob nicht tretten / insonderheit / dieweil ihr dessen nicht ein geneigter Zuhörer seyt / an dem allen ihr

weißlich

weißlich thut / Dann ich acht / ihr vermeint / wo die Werck erscheinen / seyen die Wort von unnöthen. Sagt mir aber / (so ich anderst euer Red recht verstanden habe / habt ihr gesaget / daß ihr die Römer nicht fast beneidet / Und fiengt an / euch ihnen gar nahe gleich zu achten) seyt ihr eigentlich dieser Meinung / daß man euer Comun der Römer vergleichen mög?

Herr Trifon. Ja gewißlich / dann / wie vor gesagt / obwol unser Reich mit der Römer nicht zu vergleichen ist / nichts desto minder übertreffen wir es in viel andern Dingen / aus dem mans zu unserm gleichförmig achten mag. Etlich unser Geschichtschreiber (und euch nichts zu bergen / ist unter denen Herr Antonius Sabellicus / in Gegenwart anderer hät ich ihn nicht genannt / auf daß ich nicht geacht würd / den / welcher mit großmächtiger Beredsamkeit unsere Sachen erleucht hat / zu schmehen) haben Venedig mit Rom vergleichen wollen / und in diesem die Weißheit / die ein solche Materi erfordert / nicht gebraucht / Dann sie

haben

haben allein unsere Krieg mit der Römer verglichen / welche die unsern ohne Fehl nicht erreichen mögen. Und ist kein Mensch / der die Vergleichungen / die Sabellicus in seinen Historien beschreibet / liset / so thöricht / solche nicht für ein öffentliche Zutütlerey zu urtheilen / Dañ er wol die Ding / welche er ohne Scheu und Verdacht einiges Zutüttelns hätte einführen / gründen / und ein Comun gegen dem andern vergleichen mögen / dahinden gelassen.

Johann. Mein lieber Herꝛ Trifon / euere Wort haben in mir ein grosse Begierd gebohrn / zu vernehmen / wie ihr euer Comun gegen der Römer vergleichet / dann wann ich das wahr seyn glauben köndt / so empfieng ich darob ein groß Wolgefallen / in Betrachtung / daß wir unser Zeit nicht also frevenlich verdammen solten / nach dem wir in derselben ein solchen Comun sehen / welcher / so er von jemand betracht wird / nicht geringer dann der Alten ist. Derohalben last euch nicht beschweren / da wir doch ohne das diesen Tag in Gespräch zu verzehren

zehren haben / das jenige / so ihr gesagt / mir zu entdecken.

Herr Trifon. Mir ist nichts / euch gefälligs / beschwerlich / sagt mir aber / wisset ihr / wie unser Comun verwaltet wird / in Form / Weiß / Maß / und was sie für Gesätz haben?

Johann. Ich hab ein Büchlein / welches Sabellicus beschrieben / gelesen / in welchen er alle euere Magistrat-Aempter erzehlt / nachfolgends nach ein uñ andern Frag gehabt / aber / als viel ich gelesen und gefragt / hab ich gar nicht vernommen / wie die Verwaltung eueres Comuns geordnet sey / und euch mein Meinung zu entdecken / ist Herzn Anthoni Sabellici Büchlein nicht sonders nutz / dann wiewol er in demselben all euer Magistrat-Aempter erzehlt / so mahlet er doch dem Leser nicht für die Augen / den Form / Zusamensetzung / und Ordnung dieses Comuns.

Herr Trifon. Ihr seyd nicht weit vom rechten Grund / ein jede Comun ist gleichförchmig einem natürlichen Leib / und daß ichs baß erkläre / es ist ein Leib /

haupt-

hauptsächlich von der Natur eingeführt/ nachmals durch die Kunst temperiert/ dañ da die Natur den Menschen macht/ verstund sie/ zu machen ein Vereinsamunge/ ein Gemeinschafft. Dieweil nun ein jede Comun ist/ wie ein ander natürlicher Leib/ so muß er auch seine Glieder haben. Dieweil dann unter ihnen allweg ein Proportion und Gemeinschafft/ wie zwischen eines jeden andern Leibs-Gliedern ist/ und aber der/ so diese Proportion und Gemeinschafft/ so zwischen einem Glied gegen den andern ist/nicht verstehet/ der mag auch nicht begreiffen/ wie der Leib gemacht sey/ das hat nun dem Sabellico gefehlt/dann ob er gleichwol alle Magistrat-Aempter erzehlt/nichts desto minder erklärt er nicht/ wie sie aneinander gebunden seyn/ und eins am andern dermassen hang/daraus man vollkömlich sein Zusamensetzung verstehen mög. Darum ist nun vonnöthen/ daß ihr unsere Regierung/ wie sie geordnet/ wist/ sonst werdet ihr deren Ding keines/ so ihr begehrt/ verfahen/ ich weiß aber nicht/ ob wir es diesen Tag alles verrichten mögen. Jo-

Johann. Ich begnüge mich / wann ihr mir die Verwaltung euers Comuns erzehlt / dann wann ich desselben Regierung wol verstehe / mag ich von mir selbst richten / in wem sie gleich und unterschieden sey.

Herr Trifon. Ihr redet recht / darum so wollen wir nun von unserm Comun reden / welches Gespräch (so ihr anderst die Regierung der Stadt zu vernehmen Lust habt) euch zu grossem Wolgefallen reichen wird / dann ihr werdet / in diesem unserm Leben / die allerschönsten Gesätz / besten Gebräuch / und vernünfftigste Ordnung sehen. Und wiewol nicht alle Ding (wie es solt) gehalten werden / so ist doch diese unser Bürgerliche Verwaltung nicht schwachwürdig / dann es ist ein Ding / das eins jeden Comuns Satzungen nachfolget / wie man bey den Römern und Lacedemonern das Exempel nehmen mag. Es ist genug / daß alle Ubertrettungen / so in dieser Stadt geschehen / nicht so wichtig seyn / daß sie zu grossem Nachtheil und Schaden reichen mögen.

Johann.

Johann. Ich werde nicht ein geringen Gefallen haben / solche euer Ordnung / die ich gedenck zum schönsten seyn / zu vernehmen / dann es ist Noht / daß ein Regierung / die so lange Zeit gewehret / ungeacht / daß sie durch einheimische Empörung beängstiget / und doch nicht überwunden / mit groser Ordnung und Vernunfft angestellt sey. Und fürwahr ich bin der Sach hoch verpflicht / nachdem mir diß Gespräch angeboten wurd / und ich euch das jenig / so ich lange Zeit begehrt / mir zu erzehlen verursacht. So gebt nun fürgenommener Meinung / wenn es ench geliebt / seinen Anfang / denn euch zu hörn bin ich bereit.

Herr Trifon. Ich achte / es sey gut / daß wir in dieser Kammer bleiben / wiewol sie / wie ihr wist / nicht mein Wohnung ist / dieweil sie aber gegen Mitternacht ligt / so empfindts die überflüssige Hitz der Sonnen nicht / über das / so sind wir allda vom Hauß-Getümel ruhig / damit ich solches alles / als lieb mir mein Leben / das ich erwehlet hab / euch anzeigen mag.

Der würdig Herr Petrus Bembus (aus Gnad seiner Tugend) wird fast von den Edelleuten / so hie sind / heimgesucht und aufenthalten / wann wir an einem andern Ort / dann da / wären / könte nicht ohn seyn / wir würden von denen / die zu ihm kommen / gehindert. Derohalben wollen wir in dieser Kammer allein bleiben / und diesen Tag mit fürgenommenen Gespräch verzehren.

Johann. Dieser euer Rath gefällt mir fast wol / und warte mit Begier / wann ihr anfahet.

Herr Trifon. Ehe nun ich anfahe / will ich / daß ihr etliche Ding verstehet / welche gleich als ein Vorbereitung des jenigen / so wir zu handlen haben / seyn werden.

So sag ich nun / wer verstehen will / wie man ein Comun regier / der ist entweder ein Bürger und Glied der Gemein / oder ein Fremder. Ist er desselben Comuns Glied / muß er fünfferley Ding / über welchen man sich berathschlaget / erfahren seyn. Das Vermögen der Stadt / nemlich ihr Einkommen und

und Ausgab. Vom Fried und Krieg / nemlich wie die Stadt mit Wehren versehen / und wie mans versehen mög. Was für Krieg vro Jahren geführt / was ihnen daraus erfolget / wie groß die Macht ihrer Nachbauern sey / auf daß man wisse / vor wem man sich zu besorgen hab. In wem zu hoffen / wider wem man kriegen / und mit wem man sich vertragen oder verbinden / wie man sich wehren / und das Land beschützen soll. Nemlich was für Waffen / und wie viel diese Gegenwehr erfordere / und das zu erkennen / ist vonnothen / die Gegend derselben zu wissen / obs eben Land / oder bürgig / reich oder arm von Wasser / fern oder nahe beym Meer / von denen Dingen / so man ein und aus führet / auf daß man wisse / was manglet oder überflüssig sey. Und beschließlich / von Einführungen der Gesätze. Dann es ist dem / so regirt / vonnöthen zu wissen / was für Gesätz dem Reich gleichförmig seyen / welche zu der Tyranney / welche zu dem Stand der Fürnehmsten / welche für die Macht der wenigen / welche zu Verwaltunge

waltunge des gemeinen Volcks / welche zu Freyung des Volcks / und welche zu einer jeden andern Form und Gestalt der Regierunge gehörig. Ist aber ein Fremder / und dem Comun nicht zugethan / so muß er vor allen Dingen verstehen / die Weise und Form derselbigen Verwaltung. Dieweil ich nun betracht / daß ihr kein Glied unserer Stadt seyd / daraus ihr selbst ihr Verwaltunge vernommen möchtet haben / will ich euch zuvor unsere Regierung unterschiedlich erzehlen / Nach demselben oberzehlter Ordnunge nachfolgen / und von einem jeden / als viel die Noth erfordert / handlen. Und so ihr in diesem Gespräch was hörete / das ihr zuvor wüste / und nicht für sonder nohtwendig achtet / so verleihet mir deßhalb nicht minder Gehör / dann es wird alles zur Sachen dienlich seyn / und dieweil das klein mit dem grossen / das hell mit dem finstern verbunden / kan mans darum in keinen Weg dahinden lassen.

Johann. Sagt nur (Herr Trifon) was euch der Sachen dienstlich dünckt /

dann ich werd/alles weißlich geredt seyn urtheilen/ was ihr sagen werdet.

Herr Trifon. Die Stadt Venedig ist auf die Insulen der Lagune des Adriatischen Meers gesetzt (Lagune mag verteutscht werden die See/so sich von Meer und süssem Wasser in dem Moß und Dumpff versamlen) welche gerad gegen dem Ort sind/ da das Wasser/die Prenta genannt (welchs durch das Baddan laufft/ wiewol nicht ein lange Zeit) seinen Einlauff in die Lagune gehabt. Uber diß habt ihr zu verstehen/ daß diese gantze Provintz Italia/von den Alten Venedig genannt war. Und die Anfahrt des Adriatischen Meers/ ist so nieder/ daß durch das Gewässer vieler Flüß/ die darein lauffen/ und durch den Einfluß des Meers Wellen/auch durch etliche zerbrochene Oerter des Gestads eindringen/ eine grosse Weite zwischen diesem Gestad mosig bleibt. Gemeldte Weite hat die Gleichnuß eines gespañten Hand-Bogens. Der Bogen ist das Erdreich/ das umringet die gantze Weite des Gemöß/die Sennen ist das/ so wir Gestad

nen

nennen/ das erzeiget eine grosse von dem Sand aufgeworffene Höhe oder Tau/ und etwas zimlich breit/ faht am Anfang genanntes Meers an/ so mit den andern Namen Sinus Adriaticus genannt wird/ und reicht fast nach der Gerade/ so weit/ biß unter Brundulo/ an die Anfahrt des Lands. Diß Gestad hat etlich offne Oerter/ durch welche die Meer/ mit Wachsung hinein/ und Abnehmung wieder heraus fliessen wollen. Und durch dieselben auch die Wasser der Flůß/ so in diese mösige Ort fliessen/ ins Meer lauffen. Es sind auch diese offne Ort nicht anderst/ nach vieler Meinung/ dann der Ausgang genannter Wasser-Flůß/ und werden Porten (wir pflegen Häven zu sagen/) genannt. Dann sie geben ein Ein- und Ausfahrt/ allen Schiffen/ die wegfahren/ oder von allen Orten der Welt kommen/ (wie andere Port/) unter diesen Porten sind die fůrnehmsten/ der Port zu Brondala/ Chiogga/ Malamoco/ die zwey Schloß/ Sanct Erasum. Das grösser Gestad/ und die dery Porten/ alle diese Weite/ so zwischen dem

Gestad oder Tham / und des Lands ist / (das / so wir Lagunes Maris Adriatici nennen /) die sind darum nicht so Wasser-reich noch übermengt / weil viel Ort nicht unbedeckt bleiben / und das sind die Insulen / dahin die umliegenden Völcker / den Ansprung Königs Attilæ flohen / die nachmals / nach ihrer Versamlung / den Leib unser Stadt gemacht haben / welche vom Land zum nechsten fünf / und vom Gestad bey zwo welsch Meilen liegt / vor Alters ist sie vom Land bey zehen welsche Meilen gewest: dann die Lagune reichten biß an das Ort der Prenta / welches deßhalben (wie viel achten /) vor Alters Lacus genannt ward / und jetzt Uriago. Der Fleiß unserer Eltern hat nicht so viel zu fürkommen vermögt / daß dieselbe gantze Weite / von genannten Ort an / biß gen Liccia Fusina / (da die Barcken oder Schiff / von Padua gen Venedig hin und wieder fahren / und mit Gewalt eines Zugs über den Tham / der die Prenta scheidet / in die Lagune / und wiederum in die Prenta geführt /) nicht zu Land worden wäre. Die Gegend

gend dieser Stadt ist von Natur / für alle andere Ort / nicht allein vom Land / sondern auch vom Meer / zum allerstärckesten / dieweils (in ihren Lagune gegründet/) nicht beschädiget noch angesprengt mag werden / angesehen / daß die Wasser / so man in und um die Stadt schifft / allenthalben so seicht sind / daß nichts denn geringe Schiff ertragen mögen / dermassen / so das Meer am höchsten Widerfluß ist / siehet man viel Oerter unbedecktes Wassers bleiben. Wer nun Venedig vom Land ansprengen wolt / der müst die Weiten / so zwischen dem Land und Venedig ist / mit Brücken oder Flössen beschlagen / daß man das Heer dahin bringen möcht / welches dann nicht wol müglich / man möcht wol ein Armaden oder Kriegs-Schiff / innerhalb der Lagune / so tauglich / von geringem Holtz machen / mit demselbigen die Stadt ansprengen. Welcher aber diesen Weg gehen wolt / bestünd zwo Gefahr. Die erste / daß er kein Ort finde / Seichte halber seine Schiff auszubreiten. Und ob man wol / wann das Was-

ser am höchsten stehet/ ein Ort fånd/ daß die verordneten Armaden annehme/ bestünden sie doch grosse Gefahr/ und håtten sich zu besorgen/ daß sie in wenigen Stunden hernach/ ob dem truckenen und seichten blieben. Die ander Gefahr/ wann er nicht derselben Canel fast erfahrne Schiffleuth hått/ wird er nichts schaffen/ dann die Schiff sich zum dickermal aus den Canelen befånden/ und ohn Wasser bleiben/ wie dañ offenbahr/ daß die Fluthen des Meers nimmer so hoch wachsen/ daß man allenthalben frey schiffen mög. Wer aber vom hohẽ Meerwarts Venedig belåstigen wolt/ müste zuvor durch die Porten des Gestads in die Lagune kommen. Also/ wann man die Canel oder Einfahrt genannter Porten beschließ/ nehm man die Einfahrt des so in die Lagune dringen wolte/ welches leichtlich/ meines Erachtens/ beschehen möcht/ weil ihre Canel nicht fast tief noch weit sind/ und das Port der zweyer Schlösser/ so gerad gegen der Stadt liegt/ nicht so tieff ist. Wann die grossen Schiff durch zu fahren haben/ dürffen

sie

sie die Höhe des Wassers nicht erwarten/damit den Einfahrenden nicht noch ein Gefahr daraus komme: Dann alsbald das Meer vom Ungestümme des Wetters zum wenigsten bewegt / möcht der Grund ausserhalb des Ports/Sands halber / der von den Wellen von einem Ort zum andern verworffen wird/großmächtige Enderung bekommen / dermassen / daß man zu einer Zeit / frey sicher durch möcht fahren / zu einer andern aller versändet / und die Einfahrt beschlossen wäre. Deßhalben ist nothwendig/etliche zu halten/die/alsbald das Ungewitter fürüber / suchen / an welchem Ort die Durchfahrt blieben sey / auf daß sie solches den Schiffen / so aus und einfahren / weisen mögen / an den andern Porten/ möcht man fornen daran kleine Befestungen bauen / durch welche die Einfahrt mit dem Geschütz gewehrt und verhütet würde. Wo aber schon etwan einer mit der Armada in die Lagune käme / befünd er sich (wie vorgesagt) in der Gefahr / so einer / der in der Lagune armieret hätt. Ich unterlaß / daß man

in den Canelen / durch die der Feind kä-
me / Schiff mit Erden gefüllt / und mit
Geschoß beladen / bestätten möcht / die
den Feind nicht nähern liessen. Auch un-
terlaß ich / wann man sich mit Flössen /
oder in einig anderer Gestalt / der Stadt
zunähern wolt / daß man hin und wieder
in den Lagune Paladen machen / nemlich
verpfälen und verschliessen möcht / daß
ihnen ein großmächtige Hindernuß wä-
re. Zu dem möcht man auch an den Ort /
da die Feind herkommen / (dann es ist
unmöglich / daß er sich erzeigte / an einem
Ort zu kommen / und käme hernach an
einem andern /) aus Schiffen Streich-
Wehren dermassen machen / daß sich der
Gegentheil nicht nähern künd. Wie wir
sehen Ferrar / Padua / Crema / und an-
dere dergleichen Städte / zu unsern Zei-
ten befästiget seyn. Also / daß ich dieser
Stadt Gegend zum allerstärckesten / frey
von allem Ansprung urtheile. König
Attila / nach dem er Aquileiam geplün-
dert / durchstreiffet er das Theil Italiæ /
so damals Venedig hieß / gedacht ihme /
die jenigen / welche den Grimm seiner
Waf-

Waffen an diß Ort geflohen/ zu beängstigen. Pipinus/ein Sohn Caroli Magni/ zu den Zeiten Obelerii / des neundten Hertzogen / der im achthunderten und vierdten Jahr erwehlt/ sprenget mit einer Armada/ die er zu Ravenna gerüst hatte/ mit freudiger Erschröcklichkeit unser Stadt an/aber es beglückt ihm gleich/ wie sein thöricht Vorhabens war/ dann er ward von unsern Eltern mit grossen seinen Unehren geschlagen und erleget. Die gantze Stadt ist von einem Canal/ (den wir den grossen Canal nennen/) in zween Theil getheilt / der ein Theil sihet gegen Mittag und Niedergang/ der ander gegen Aufgang und Mitternacht. Dieser Canal windet sich / und machet schier den alten Versal des Buchstabens S. doch Widersinns/ der Gestalt/ wie ihr da sehet/Z. Ist allenthalben zimlich tief/ und so breit / daß er einem fliessenden Wasser / das unser Stadt theilet / wol zu vergleichen ist. Wie das Wasser Armus/Florentz und Pisa/ die Tiber Rom/ die Etsch Bern theilt. Diesen Canal (sagt man) hab die Prenta gemacht/

zuvor und ehe ihr der Fluß zu Luccia Fusina genommen ward / so durch diese offene / so wir nennen den Port der Schloß / ins Meer rann. In gemeldten Canal gehen unzählbar viel andere Canel / zimlicher Weite / deren unser gantze Stadt / nicht anderer Gestalt dann die euer / mit hůbschen weiten Gassen voll ist / man kan den mehrern Theil / durch diese Canel / nicht zu Fuß gehen / sondern zu Schiff fahren / doch haben etliche Canel an der einen Seiten einen Gang / so wir Fundament nennen / (Grund /) darauf man gehet / sind euren Strassen / so ihr am Arvo habt / wann die Vormauer nicht wäre / gleich. Etlich andere Canel / doch wenig / die haben zween Gång. Noch sind zu Venedig unzählich viel andere Strassen von Erdreich / so wir Calli, (Geßlein heissen / aber nicht hůbsch / dann ůber das sie weder lang noch gerad / sondern zum aller engesten sind / auch deren wenig / in denen zween neben einander gehen kůnnen / und dieweil diese Gåßlein die Canal zertheilen / so sind ůber die Canal / (auf daß man durch die gantze

Stadt

Stadt aus/ auch zu Land gehen möge/) von einer Gassen zu der andern/ ein großmächtige Anzahl steinerne Brucken/ und darum nicht so nahe beyeinander gemacht/ auf daß/ wann einer von einem Ort zu dem andern gehen will / (welches dem Ort/ von dannen er ausgehet/ nahe sey/) nicht offt muß einen weitern Umschweiff thun. Uber dem grossen Canal/ ist nicht mehr dann ein Bruck allein/ aus Holtz gemacht/ und an dem Ort/ das in der gantzen Stadt zum allergebräuchlichsten ist / dann sie reicht von dem Ort/ da die Kaufleut zusammen kommen/ genannt Realt/ an die Straß hinüber / so zu der Haupt-Kirchen gehet/ da des Hertzogen Pallast ist. Aber / auf daß einem jeden / der über diesen Canal will/ nicht Noth sey/ zu dieser Brucken zu kommen/ (welches dann gar zu beschwerlich /) so sind an mehr Orten etliche/ die um Lohn/ einen jeden/ der hinüber begehrt/ auf den kleinen Schiflein / (Barcete genannt/ so auf die Weiß / wie wir hernach sagen wollen/ sind/) hinüber zu führen/ verordnet. Und diese Ort werden Tragheti/

(wie

(wie wir sagen Uberfahr/) genannt. Dieienigen / so diese Arbeit thun / sind allesamt arme Leut / und wird ihnen dieses Aemptlein / von einem Magistrat-Amt / die solches versehen / verliehen / und sind ausgetheilt / einer zu dem / der ander zu einem andern Tragheit / daneben auch die Anzahl der Personen / wie viel einer einsmals überführen mag / samt einem bestimmten Lohn / verordnet / also / daß man allenthalben über diesen Canal / ohn sondere Ungelegenheit / und mit gar geringen Kosten kommen mag / ungeacht / daß nur ein Bruck allein darüber gehet. Also gehet man nun zu Fuß / auf diese Weiß / wie gesagt. Dergleichen fährt man durch die Canel allenthalben in der gantzen Stadt / und mit viel minderem Umkreiß / dann man zu Land gehet. Zu diesem Brauch haben wir ein Form von Schifflein / (Barcete, die wir heissen Gondole,) fast zierlich gemacht / der man die Canel stets aller voll sihet. Wir halten und brauchen diese Gondole, (Schifflein) an statt der Roß / Esel / und Wägelein. Die Anzahl derselben ist fürwar

groß / denn es sind deren viel / so die Edelleut zu ihrem eignen Brauch / oder das noch wol mehr ist / ihres Gewinns halben halten.

Unser Stadt Schöne nimmt man baß gewahr ob dem Wasser / weder zu Land. Dann die Canel sind durch Gemein ausgebreitet / und das meiste Theil schöne Gebäu darauf gebauet. Und wiewol sie auch gegen den Strassen stossen (dann ein jedes Hauß hat zween Eingäng / der eine vom Wasser / der ander ob dem Land) nichts destominder ist das schönest Ansehen gegen den Canelen gebauet. Es hat auch viel weitlicher Gebäu / da das fürnehmst Ansehen gegen den Strassen gehet / aber die Enge derselben Gäßlein machen es unscheinbar / viel Unsauberkeit fällt von der Stadt in die Canel / die werden vom Zu- und Ablauff des Meers weggeflöst / wiewol dasselb / daß sie allzeit rein und lehr bleiben / nicht gnugsam ist / derohalben vonnöthen / sie stets zu raumen.

Von Gesundheit des Luffts ist nicht zu reden / dann vor Alters sind diese Ort

mösig gewest / und zum aller gesunde-
sten geacht / wie dann solches Vitruvius
anzeigt / und auch auf diesen Tag men-
niglichen kundtbar / daß der Lufft zu Ve-
nedig und Padua gesünder ist / weder
an etwa einem Ort in gantz Italia.
Solches ist auch offenbar bey sehr viel
alten Männern / so man in beyden
Städten gesundes und starckes Leibs
siehet. Uber das ist die Bequemlichkeit
alles / was zu Unterhaltung des Lebens
nothwendig / zu haben am aller offen-
bahresten.

Die Scribenten / so von den Gegen-
den und Gelegenheiten der Städt schrei-
ben / sagen / die Stadt sey weißlich ge-
bauet / dann sie nicht auf die Anfahrt
des Meers / sondern von derselben zehen
welsche Meilen weit gesetz ist / und wol-
len nicht / daß sie auf der Anfahrt des
Meers stehe / auf daß sie von den Meer-
Räubern nicht beschädiget werde. Aber
sie loben und bewähren die / so dermassen
(wie gesagt) mit so viel Weite dazwi-
schen sind / sich deren zu behelffen. Unser
Stadt / von wegen / daß sie in der Lagu-
ne

ne des Meers ligt / behilfft sich derselben Bequemlichkeit / ist beschützt vor den Meer-Raubern / und macht sie von solchen und allen Ansprung sicher / wie wir gesagt haben / und weil sie nahe zum Land hat / empfähet sie von demselben eben den Nutz / den sie / so sie darauf gebauen wäre / haben möcht. Und so viel mehr ist dieser Theil Italiæ / welcher von den Alten Venedig genannt / dem zugegen die Stadt Venedig gebauet / zum aller fruchbaresten / und mit so viel Schiff-reichen Wassern zertheilt / als da ist / die Tulment oder Talgiment / die Liventz / das Plat / der Sil / die Prenta / und die Etsch / diese alle haben ihren Einfluß in die Lagune. Aus dem kompt / daß in unser Stadt nicht allein überflüssiger Weiß / alles / was zur Leibes Nothurfft dienlich / vorhanden ist / sondern auch solches mit grosser Bequemlichkeit dahin gebracht wird / Also / daß wir schliessen möge / daß unser Stadt nichts / so zu ihren Schutz und Bequemligkeit des Lebens nothwendig ist / in Mangel stehe.

Sol-

Solcher Gestalt ist die Gegent und Qualitet der Stadt Venedig geschaffen / und von der ich allein die Ding erzehlt wil haben / die ich für nütz und nothwendig geacht / und gesetzt / (das mir dann kuntbahr) daß euch alle diese Ding hievor wissend wåren / so hab ich sie doch nichts desto minder nicht dahin lassen wöllen / auf daß unser Gespråch nicht unvollkommen sey.

Johann. Es ist wahr / ich hab alles / das ihr von euer Stadt gesagt / zuvor gewust / dann ich hab dieselb zum öfftermaln gesehen / aber es ist mir das / so ich von euch hab hören erzehlen / nicht ein geringes Gefallen / weil alles / das ich gesehen / mir euer Rede wieder zu Gedåchtniß bracht hat. Sagt mir aber / warum wåre das Gespråch unvollkommen / wann ihr die Beschreibung der Gegend der Stadt Venedig dahinden gelassen håttet?

Herr Trifon. Unser Uberlauff wåre unvollkomner gewest. Erstlich / nach dem wir von unserm Comun zu reden haben / gedaucht mich nicht zimlich seyn / daß wir

zu demselbigen schriten / ohn Erzehlung deß / so von dem Ort / da es ligt / zu sagen ist / und in sonderheit das / so nicht ringschätzig/die Qualitet eines Comuns zu erkennen / nicht allein/als viel die Gebräuch betrifft/ sondern auch die Stärck und Qualität der Stadt Gegend / darauf sie gebauen / zu wissen. Deßhalben alle die jenigen / so die Städt zu bauen berichtet sind / machen grossen Unterschied/ ob ein Stadt auf ein Höhe / oder in die Ebne/fern oder nahe / bey Wasser oder Meer gebauen sey.

Zum andern/sagen nicht die Philosophi / daß man alle Künst und Lehr / an gemeinen Dingen sol anfahen? Gesetzt/ was ist dem Comun zu Venedig gemeiner / dann der Leib der Stadt / welcher nicht allein den jenigen/ so den gemeinen Nutz verwalten / sondern auch allen andern Innwohnern/ die sich darinn enthalten/gemein ist.

Die Maler uud Steinmetzen (so wirs recht ansehen) folgen in ihrer Kunst der Philosophen Lehr nach / denn auch sie an gemeinsten Dingen ihr Werck anfahen.

sahen. Die Maler / zuvor und ehe daß sie ein Bild eigentlich mahlen / ziehen etlich Linien / durch die sich die Figur gemeiner Weiß erzeigt / nach diesem geben sie ihm sein eygentliche Volkommenheit. Dergleichen haltens auch die Steinmetzen in ihren Bildern / also / daß / so einer ein Stuck ihres Marmelsteins rauch sehe / sagte bälder / das Theil gehörte zum Kopff / das zu den Armen / das zu den Füssen / weder daß er saget / das ist der Kopff / das der Arm / das die Füsse. Also zwingt uns die Natur / nicht allein ein Ding zu erkennen und zu verstehen / sondern auch im Arbeiten den Anfang an gemeinen Dingen zu nehmen. Dieser Ursach halb / hab ich an der Beschreibung der Gegend der Stadt Venedig angefangen / als ein mehr Gemein dann ander Ding. Auch will ich fort / in allem dem / so folgt / diese Ordnung halten / Dann / wann ich von der Verwaltung handlen werde / will ich zuvor von seinen Gliedern in gemein disputirn / darnach in die Sonderheit absteigen / also / daß mir mehr dann einmal / denselben Anfang

fang wider zu erholen / noth seyn wird. Nicht weiß ich / ob euch diese Ordnung gefellt.

Johann. Es gefellt mir gantz wol / und sehe / daß ihr in allen mit groser Vernunfft fortschreitet.

Herr Trifon. So sage ich nun / daß alle die Inwohner der Stadt Venedig / welche von uns gnugsamlich beschrieben / sind in drey Theil getheilt / in das gemein Volck / Bürger und Edelleut / weiß aber / daß ich in Austheilung der Inwohner / nicht allein Sabellico / der die zween ersten ein Theil macht / und nennts das gemein Volck / widerwerdig bin / sondern auch gemeinlich vielen andern / die keinen Gradum zwischen den jenigen / so nicht edel sind / setzen / sondern sagen / sie seyn all des gemeinen Volcks / wie ihr an seinen Ort baß vernehmen werdet / aber mich bedunnckt / sie auf gemeldte Weiß zu theilen seyn. Diß versteh ich für das gemein Volck / die wir das Pöfel nennen mögen / und sind die / so ihr Leibs-Nahrung mit der allergröbsten Arbeit erlangen / und haben

ben in der Stadt gantz keine Grad. Für Bürger aber halten wir alle die/ so in unser Stadt/ samt ihren Vättern und Anherrn/ geborn/ die auch mehr ehrlicher Arbeit treiben / haben zum theil ein Schein erobert / und sind ein Grad hinauf gestiegen/ also/ daß sie sich auch Kinder des Vatterlands nennen mögen/ Die Edelleut sind die/ so der Stadt und derselben Herrschafften ob dem Meer und Land Herren seyn. Ihr Adel/ wiewol er lautbar / doch dennoch weiter zu entdecken/ will ich von dem / wann wir vom Ursprung und Aufnehmen dieser Stadt reden/ sagen.

Es ist beständiglich kundbar / daß zu den Zeiten / da Attila / ein König der Ungern / kame / Italiam erschräcklicher Weise anzusprengen / viel der Völcker/ die damals Veneti oder Venediger hiessen / ihren Angriff forchten / in die Lagune des Adriatischen Meers/ in die Insulen / so zwischen dem Gestad des Meers und dem Land sind/ flohen. Die/ so dieser Flucht Anfang/ sagt man / seyen gewest die Paduaner / Aquilegier / die von

Cor=

Cordua / und andere / aus den nahgelegenen Städten und Schlössern. Etliche theten sich in diese / die andern in ein andere Insulen. Der erste Grund der Stadt / sagen sie / sey von den Paduanern ob dem Realt (ein Ort das heutigs Tags måñiglich kundtbar) gelegt / als man nach Christi Geburt gezehlet hat / vier hundert und ein und zwantzig / an unser Frauen Verkůndigung / das ist der fůnff und zwantzig Tag Martii. Und dieweil die Aufwegung der Ungarn nicht gleich fůrtrucket / wie man vermeint (dann vom ersten Geschrey ihres Angriffs / biß sie kamen / waren vier und zwantzig Jahr / diese Zeit verharrten sie / den Verlust ihres Heers / den sie vor Tholosa / und da sie kamen / Dalmatiam / Illiriam und Istriam zu beherrschen / empfangen / wiederum zu erholen /) nahm unser Stadt nicht fast auf / sondern viel kehreten wieder aufs Land. Die sich aber ob dem Realt nieder hatten gethan / blieben daselbst. Aber / nach dem die Barbari in Italiam kamen / bestritten und plůnderten Aguilejam / da ward von den

Vene-

Venetis oder Venedigern/ in diese Insulen ein grosser Zulauff.

Es sind etliche/ die sagen/ daß im vierhundert und ein und zwantzigsten Jahr/ an obgemeldten unser Frauen Verkündigung Tag/ S. Jacobs Kirch/ die man heutiges Tags ob dem Realt sihet/ von denen/ die damals die Insel bewohnten/ gebauet sey worden/ und das nehmen sie für der Stadt Anfang. Darnach im 456. Jahr/ da König Attila schon Ittaliam durchstreifft hat und plündert/ und die Völcker/ wie wir gesagt/ in die Insulen/ als an starcke Ort/ geflohen/ sagen sie/ daß von allen denen/ so sich allenthalben in die Insulen gethan/ ein gemeiner Rath gehalten/ und zuletzt an diesem Ort zu bleiben/ und nicht wieder aufs Land zu kehren/ beschlossen. Das nehmen sie gleich für den andern Anfang der Stadt Venedig/ aber an diesem Unterscheid ist unserm Vorhaben nichts gelegen. Es ist gnug/ daß durch den grossen Zulauff der jenigen/ die den Ansprung der Ungern geflohen/ die Stadt ohn massen groß ward/ also/ daß sie nicht

lange Zeit darnach Krieg wider die Dalmatier und Istrier/ von den sie angefochten/ führen/ und den Sieg erhalten möchten/ und dem Belisarien/ Käyser Justiniani Hauptmann/ in der Gotten Krieg/ und Belägerung der Stadt Ravenna/ großmächtige Hülff thäten / da er Vitigettem / der Gotten König fieng / und schickt ihm gefänglich dem Käyser Justiniano gen Constantinopel. Darnach ungefehrlich bey hundert Jahren / kamen seine Fürsten / auch Narsetes / ein Hauptmann genanntes Käysers Justiniani / Italiam von der Tyranney der Gotten zu erledigen / ward ihnen von unsern Venedigern nicht geringe Hülff gethan/ und er / wie ein danckbarer Herr/ zu Gedächtnuß empfangener Gutthat/ hat zwo Kirchen gebauet / die eine / (da nun Sanct Marx-Kirchen stehet/) S. Theodoro Märterer / die ander zu halben Platz / Menee und Geminiani geweihet / die nachmals / den Platz zu erweitern / zu den Zeiten Herzogen Vital Michaels / abgebrochen / und zu Ende desselben gesetzt ward. Sie kam auch zu

grossem Aufnehmen / da die Longobarden nach dem Tod Narsetis kamen/welcher Gräulichkeit/ männiglich in unsern Insuln zu fliehen / und unser Stadt zu weitern zwang. Es hat ihr auch nicht ein geringes Aufnehmen gemacht / da Egloff/der Lombarder König/Paduam und Montzelisen gar zerstöret/viel in den Realt / und andere umliegende Ort zu wohnen/kamen / dieweils aber zuvor erfüllt/ sie nicht ertragen mochte/ erfüllten ein Insul/ genannt Gemina. Und unser Stadt ward grösser/ die lebet also ruhiglich / daß sie sich nichts unterfiengen/ sondern allein von etwan einē Ansprung ihrer Nachbauern sich zu verwahren/befliessen / biß man die Hertzogen anfieng zu machen. Das ist gewest nach Erbauung der Stadt / 282. Jahr. Fiengen nachmals an/ sich etwas zu erheben/und ihre Macht zu erzeigen / und in Beschützung mehrers Ansprengens / fuhren sie fort/ und eroberten mehr Reich / als da sie sich der Frantzosen Macht/zu den Zeiten Obelerii/des neundten Hertzogen/ erwarten/ wie wir hieroben gesagt. Darnach

nach haben unsere Vorfahren viel Krieg fürgenommen / insonderheit auf dem Meer / in denen sie zuletzt die Oberhand behielten / und ein zimlich groß Reich erlangten. Nach diesem haben sie sich gegen Land gewend / und ihre Geschäfft / mit dem Verfolg / so menschlichen Dingen nachfolgen / und einem jeden wissentlich sind / verricht. Und dieweil die Städt von den Inwohnern / durch einheimische Aufruhr / durch Krieg und Pestilentz / verändert werden / hat unsere Stadt nie kein einheimische Empörung und Zwitracht / die sie entzweyet / erlitten / daß sie gedrungen wären worden / einigen / der etwa einem Theil mehr / dann dem andern anhängig / zu erjagen / wie das gar nahe alle Städt in Italia / die sich selbst verzehrt und verderbt haben / thun. Von fremden Krieg und Ansprung hat sie sich allweg entschütt / solcher maß / daß sie ein groß Ansehen / auch Land und Leuth erobert haben. Ohn allein etlichmal ists mit der Pestilentz getruckt worden / wie es sich zu den Zeiten Andreæ Dandolii / des 54. Hertzogens

begab / der ist zu dieser höchsten Oberkeit genommen worden/im Jahr unser Heilwertigkeit 1342. Und hat gelebt biß aufs 1354. Bey dem mag man abnehmen/ daß die Pestilentz im 1348. Jahr gewest sey/ davon in eurem Bocatio sehr viel beschrieben ist. Zu derseiben Zeit war die Stadt der Pestilentz halb / zum Theil dermassen außgeschöpfft / daß von nöthen / (damit sie wieder erfüllt würde/) einem jeden / der gen Venedig zu wohnen / zög / und zwey Jahr da verharrt/ ein Burger zu seyn vergünnten. Die Eigenschafft aber und die Natur der Pestilentz ist / daß sie gemein schlecht Volck fast bescheidiget. Dann sie die Hülff/ welche die jenigen / die nicht gar arm sind/ nicht haben/ also / daß ich festiglich glaub/daß die/so ihnen zu helffen vermögen / wenig Schadens theilhafft werden. Es ist nicht viel Monat/ da ich mit einem eurer Edelleut redet / und ihn fraget / wie die Pestilentz / so vor zweyen Jahren gewest/ euer Stadt bescheidiget hat. Der antwortet mir / wie das gemein Volck viel erlitten hatte / aber die

eines

eines Vermögens gewest/ die waren säuberlich errettet. So ist nun durch das/ so wir gesagt/ offenbahr / daß die Stadt in gar kurtzer Zeit sehr Volck-reich ward/ und nach dem sie das jenige / so die Inwohner verändert/ nicht erlitten / ist aus dem entsprungen / daß sie das Blut deren/ so ihr den Anfang gegeben / unverbrochen erhalten haben / und ist auch mehr dann anderer Adel / dann es ist zu erachten/ daß die/ so in diese Lagune flohen/ (von welchen nachmals der Leib dieser Stadt gemacht/)seyen edel/oder zum wenigsten reich gewest/ dieweil offenbar/ daß die Armen/und die jenigen/ so nicht Glauben unter den Leuthen haben / des Vermögens nicht sind / ihnen selbst in einigerley Weg zu helffen / still zu sitzen/ gezwungen werden / auch gutes und böses/nach dems ihnen das Glück darbeut/ zu erwarten / wie wir bey unsern Zeiten sehen / daß die Edlen und Reichen / und nicht die Armen / den Krieg aus Lombardiam fliehen. Es ist wol wahr / daß das gemein Volck dahin zeucht / da sie sich baß zu ernehren vermeinen / derhalben

ben glaublich/ daß/ nach dem zum ersten die Edlen und Reichen dieser umliegenden Städt/ in diese Lagune geflohen/ ihnen ein großmächtige Anzahl des gemeinen Volcks/ welches die Sicherheit und der Nutz dieser Stadt berufft/ nachgezogen. So sind nun unsere Edelleut eines übertrefflichen Adels/ erstlich darum/ daß sie herkommen von den Edlen und Reichen/ die an diese mösige Ort/ in welchen der Leib dieser Stadt verfast/ geflohen. Zum andern/ daß sie ihr Blut unverrüttt und unverbrochen erhalten/ dieweil unser Stadt das/ so die Inwohner ändert und zerstört/ nicht erlitten/ zu dem kommt die Klarheit/ die sie erlangt/ nach dem der groß Raht/ die gemeine Geschäfft zu regieren/ verordnet ward/ dann es ist kein Zweiffel/ wo die Menschen bey sich nicht befindẽ/ gemeine Sachẽ zu handlen zu seyn/ mehret sich allein ihr Adel nicht/ sondern verlihren auch das/ so sie haben/ werden ärger dann das Viehe/ auch getrungen/ ohn Gedancken zu leben/ daß sie also nimmer erhöhet werden. Das mag einer/ der in die Städt/ die etwa von Tyran-

rannen oder sonst andern Ständen be-tranglich regieret werden / ziehet / leichtlich verstehen. Die habens für ein rechts Mittel / dardurch sie unterdruckt / und hart erhalten werden / solcher Gestalt / daß die Menschen nicht wissen / ob sie auf dieser Welt schlaffen oder wachen. Unsere Eltern / nach dem der grosse Rath beschlossen / (von dem / wann er aufgericht und beschlossen worden ist / wollen wir an seinem Ort erklären /) haben diese Ehr weiter auszutheilen nicht gepflegt / ausserhalb wenigen / als den funffzehen Geschlechten / der Zusammenschwerung Bajamot Tiepolis halb / in den grossen Raht genommen / und in der Jenueser Krieg / die dreissig Burger zu Edelleuten gemacht / und auch etlichen andern / zu andern Zeiten grössere Würde uñ Ansehen gegeben worden ist: Aber diesen Theil zu beschliessen / beduncket mich / in unsern Comun drey Zeiten zu betrachten seyn / die erst / alle die Zeit / so von Anfang der Stadt / biß der grosse Raht aufgericht / verschienen ist. Zu derselben Zeit ist von unsern Eltern unser Comun geregiert

giert worden/erstlich durch die Tribunen/ (Zunfftmeistern/) darnach von Hertzogen/ wie ihr an seinem Ort vernehmen werd/ haben aber wenig Ruhms erlanget/und ist kaum gnug gewest/das Vermögen/so ihre Eltern in diese Lagune gebracht/ zu erhalten. Die andere Zeit ist gewest von Anfang des grossen Rahts Ordnung/ biß man den beschlossen hat/ zu derselben Zeit fiengen die unsern an/ die gemeine Sachen zu handeln/ aufzunehmen/ und in Ansehen zu kommen. Die dritte Zeit/nach dem der grosse Raht beschlossen ward/ hat sie nachmals dasselbe/zu rechten und mehrern Aufnehmen dann zuvor/ wachsend gemacht/ welches vorgesagter Ursachen halber erfolget ist/ also/ daß ihr abnehmen möget/ wo je ein Adel in einiger Stadt in Italia seyn soll/ist er in der unsern grösser/ dann in allen andern Städten. Die/so wir Burger nennen/ haben ihren Schein erst erobert/nach Beschluß des grossen Rahts/ wie ihr hernach baß verstehen möget. Dann vor dieser Zeit war das Comun allen gemein/ und ist der Warheit gemäß/

mäß / daß alle die / so einiges Ansehen hätten / in Rath genommen wurden / also / daß wenig daraus geschlossen blieben. Das ist aus der grossen Anzahl offenbar / so die jenigen / die in vergangnen Zeiten in grossen Rath giengen / machten. Und den wenigen / so daraus blieben / ist diese Ehr nachfolgends vielen zu unterschiedlichen Zeiten geben worden. Aus diesem mögen wir abnehmen / daß die / so wir jetzt Burger nennen / seyn damals des Pöfels gewest / und haben in der Stadt gar kein Grad gehabt / also / was würde sie jetzt haben / sie darnach erobert / oder aber sind erst darnach mit Wohnung in unser Stadt kommen / da sie mit der Zeit das Vermögen und die Freyheit / so sie besitzen / daß zu dieser Zeit Venedische Burger genennt werden / erlangt / und sind unserer Stadt ein Glied / mit Befriedigung und guten Willen unsers Comuns / welches sich in seinen Nöthen ihres / wie der Edelleut / Vermögens und Reichthums behilfft.

Das Pöfel aber / oder gemein Volck / (deren ein großmächtige Menge man-

cherley versammletes Gesinds ist / als Frembdling/ die Gewinns halber da zu wohnen kommen / und ob es ihnen glückt/ sie etwa da bleiben/) thun nichts anders/ dann daß sie sich da nehren / und so sie was erobern/ ziehen sie damit heim/ und ergötzen sich des in ihrem Vatterland/ wie wir sehen die Bergamaschen und ander Fremdling thun / deren unser Stadt gantz voll ist. In diesem Leib des gemeinen Volcks / wird auch beschlossen ohne Zahl viel schlechter Handwercksleut/ dieselbigen/ dieweil sie die Niedrigkeit ihres Glücks nie überwunden / haben in der Stadt keinen Grad erlangt. Wir haben noch einen Hauffen des gemeinen Volcks/ die sind wie unsere Knecht / als da sind die Schiffer und andere dergleichen. Von Kauffleuthen (deren ein großmächtige Anzahl allerhand Nationen ist / so in diese Stadt ihren Zulauff haben/) ist nicht zu reden / weil sie kein Glied derselben sind / welche gen Venedig / dieweil sie Bequemlichkeit halber des Meers / wie ein gemeiner offener Marckt der gantzen Welt ist / kommen/

und warten mit ihren Vermögen den Gewinn aus / biß zu ihrer Gelegenheit / darnach ziehens wieder darvon.

Wir haben bißher von der Qualitet der Inwohner geredt / nun stehts an dem / daß wir von der Verwaltung des Comuns disputiren / die gantz in der Edelleut Gewalt ist / so ihr anderst zuvor nichts weiters zu vernehmen begehrt.

Johann. Zuvor und ehe ihr weiter schreitet / wolt ich zwey Ding wissen: Das ein / wie viel wehrhaffter Mann euer Stadt vermög. Die ander / wieviel der Edelleut seyn.

Herr Trifon. Wiewol ich euch deß / so ihr mich fragt / gnugsamlich nicht berichten kan / und auch ein Sach ist / daran unserm Vorhaben nicht viel gelegen / wil ich euch doch das / so ich etwan gehört / und für wahr halte / anzeigen. Man schätz die Stadt auf zwantzig tausend Feuerstät / nemlich gehäuset / wie der gemein Brauch / zween Männer für ein Feuerstadt zu rechnen / also / daß unsere Stadt viertzig tausend streitbarer Männer vermag.

Vor alters (bin aber der Zeit nicht ingedächtig / weiß auch nicht / in welchem Fall / dann es mir aus der Gedächtnuß kommen / wolten die in der Regierung wissen / wieviel unser Stadt wehrhafftiger Mann vermöcht / da wurden viertzig tausend / die Waffen tragen möchten / beschrieben. Diese Zahl vergleicht sich der obgemelten. Und so wird das für gewiß halten / acht ich mich nicht geirrt haben / insonderheit darum / daß von der Zeit an / da die viezig tausend beschrieben / biß anher die Stadt sich ehe gemehret / dieweil ihr kein Fall / dardurch sie gemindert sey / zugestanden.

Die Edelleut / unter denen / so in dem grossen Rath / und denen / (welcher doch wenig sind) so nicht darein gehen / auch so in ihr selbst Geschäfften / und in Regierung der Städt / uns unterthan / oder in andern gemeinen Emptern / so eben als wol ob dem Meer / als zu Land aussen sind / erreichen (wie ich von vielen hab bestetten hören) biß in dreytausend. Wir wöllen aber solche Betrachtungen der Gemeyn / der Bürger / und Zahl der

Innwohner fahren lassen / und von der Verwaltunge des Comuns handlen / die niemand (wie wir zuvor gemeldet haben) fähig werden mag / dann die Edelleute. So sind nun die Edelleut Herrn unserer Stadt / und aller Herschafften / zu Wasser und Land. Ihr Verwaltung aber hält sich / wie hernach folgt.

Erstlich haben sie einen Grund und untern Theil oder Veste gemacht / auf dem sich all unser Comun regiret / und das ist / so man gemeiniglich den grossen Rath nennet / der die unter Veste und Grund des Comuns ist / an dem all andere Glieder / wo nicht gar / doch zum wenigsten der mehrer Theil hangen. Dieser groß Rath begreifft alle die jenigen / den das Alter / daß sie darein gehen mögen / zuläst (von dem wir an seinem Ort noch länger reden wöllen) Von diesem grossem Rath enstehet nachmals noch ein Glied / großmächtigs Ansehens / genannt Consiglio di Pregati (der erbetnen Rath) wie aber dieser Rath erschaffen / wie viel Edelleut er begreifft / wer die seyn / so darein gehen / und was

ihr Thun sey / von den selben wöllen wir an seinen Ort reichlich reden.

Nach dem Rath der Erbetnen (di Pregati) folget das Collegium / das von etlichen Magistrat-Aemptern / wie ihr volkommenlich hören werdet / zusamen gesetzt ist. Darnach folget der Hertzog / der ist über alle andere der herrlichest.

So ist nun unser Comun zusamen gesetzt / von diesen vier Haupt Gliedern / die sie nennen Consiglio grando, den grossen Rath / Consiglio di Pregati, den Erbettnen Rath / das Collegium / und der Hertzog.

Johann. Ich hab offtmals von vielen gehört / vom Rath der zehen (Consiglio di diece) Von den Procuratorn S. Marci / von den Advocatorn / als Magistrat-Aempter grosser Wichtigkeit / von denen ihr noch gar nichts sagt.

Herr Trifon. Es ist wahr / dieselben Magistrat-Aempter sind zum alleransehnlichsten / ich habs aber jetzt dißmahls dahinden gelassen / dann sie nicht die sind / so den Leib des Comuns machen / wiewol sie ein großmechtigs Ansehen haben /

ben / und bemühen sich so viel in gemeinem Nutzen / als einigs der andern Magistrat-Aempter / ihr werdet alle Ding an seinem Ort vernehmen / was derselben (von euch benañte) Magistrat-Aempter Gewalt / und wie sie mit dem Comun verbunden seyn. So komm ich nun wieder auf mein Meinung / und sag / daß die obgemelte Glieder den gantzen Leib unsers Comuns vollkommenlich machen / und so ihr den recht betracht / so ist er gleich einem Piramio (sind Stein / so die Grichen und Egyptier auf ihren Gräbern zu haben gepflegt) daran / wie ihr wist / daß Untertheil und Grund weit ist / und nachmahls / je länger je kleiner wird / und zuletzt sich zu einem Spitz / in Form eines Kegels / endet. Ist derohalben der groß Rath des Piramios Untertheil und Veste / breit und weit. Dann ein jeder / so fünff und zwantzig Jahr seines Alters erreicht / darein gehet. Es gehen auch wol etlich darein / die fünf uñ zwantzig Jahr nicht erreicht / wie ihr hernach vernehmen werdet. Man kan aber nicht / ist auch nicht bequemlich / alle

Ding auf einmahl erzehlen. Nachfolgends verleuret sich der Piramio in dem Rath der Erbettnen (di Pregati) welches ein hochgeehrt Glied ist/ angesehen/ ihre Geschäfft/ von denen sie im selben handlen/ das euch bald kund soll werden/ welches auch nicht ein jeder/ wie des grossen Raths/ fähig wird. Darauf folget das Collegium/ da wird der Piramio noch enger. Das Glied ist das aller ehrlichest/ über die andern alle/ dann es ist das/ so das gantze Comun berathschlaget und regieret/ wie ihr vernehmen werdet. Beschlißlich endet sich der Piramio im Hertzogen/ als an einem übertrefflichen Puncten/ und männiglichem ansehnlich/ von der Grösse und Herrlichkeit aber diß Glieds/ acht ich/ viel darvon zu handlen/ von unnöthen seyn/ dann es ist keiner/ der den Namen des Fürstenthums hört/ so grobes Verstands/ der nicht gedencke/ daß sich daselbst alle Herrligkeit und Grösse zusamen vereinbarn.

Und wiewol die Räthe (Consiglieri) so bey den Hertzogen sitzen/ zu ihm verbunden sind/ das er ohn die gar nichts

verrichten darff / nicht desto minder wird der / so den Unterschied / so zwischen ihnen und des Hertzogen Würde betracht / urtheilen / daß sie samt dem Hertzogen nicht in dem Spitz des Piramio zu setzen seyn / sondern einem das Ort / da ich das Collegium hingesetzt hab (wiewol ihr Würde der Senatorn übertrifft / so werden aber sie von Hertzogen übertroffen) zueige / also kaum dem Collegio gleich seyn. Dergleichen die Procuratores / die Advocatorn / und der Rath der zehen / sind die / so ihr ein wenig hievor genen̄t habt / von denen wir nach Lenge handlen wöllen / die soll man auch an dasselbige Ort des Collegiums setzen / von wegen der Ehr / so ihnen des grossen Ansehens halber / das sie haben / zugelegt wird / wiewol sie nicht Haupt-Glieder / sondern Anhäng des Comuns sind.

Wir haben bißher dem Gebrauch eines guten Mahlers (wie wir zu thun gesagt) nachgefolgt / der zuvor / und ehe er ein Bild eigentlich mahlet / dasselbe mit etlichen gemeinen Linien anzeigt / solcher maß / daß die Figur gemeinlicher Weiß

er-

erscheint. Also haben wir den Leib unsers Comuns zum Theil entworffen/und grober Weiß beschrieben. In dem mögt ihr (so ihr unser Red recht vermerckt/) fast die gantze Summa desselben verstehen.

Johann. Fürwar / (so ich mich anderst nicht betrieg/) acht ich / ich hab den Form eures Comuns in mich gebildet/ und als viel ich urtheilen kan/ habt ihr an den gemeinen Dingen / an den die Erkanntnuß der besondern hangt/ weißlich angefangen / nun haffts daran/ daß ihr darzu absteigt/ indem ich euern Worten mit grossen Freuden zuhöre.

Herr Trifon. Also / wie ihr verfangen mögt/ haben wir bißher von der Gegend der Stadt Venedig / und von der Wissendlichheit ihrer Inwohner gehandelt/ allda wir gesehen / welche das Comun / von denen wir den gantzen gemeinen Form beschrieben/ verwalten. So folgt nun/daß wir an die besondere Ding kommen / und dem Mahler und Steinmetzen nach zu folgen / werde ich mehr/ dann einmal wieder zum ersten Anfang

keh-

kehren/ wie ihr hören werdet. So sage ich nun/ daß vier Stuck seyn/ in dem die Vestung eines jeden Comuns bestehet/ die Besatzung der Magistrat-Aempter/ Fried und Krieg zu entschliessen/ Einführung der Gesätz/ die Beruffung und Abforderung. Uber das erst ist der grosse Raht Herr/ dann derselbe besetzet alle Magistrat-Aempter. Es sind wol etliche Würden/ welche man im Raht der Erbettenen/ (Pregati) erwehlet/ wie an seinem Ort offenbahrt. Krieg oder Fried anzunehmen/ entschleust man in gemeltem Raht der Erbettenen/ (de Pregati,) wiewol dieser Gewalt darum ihr nicht allein ist/ dann der Raht der zehen/ (di Diece,) von dem wir noch nicht geredet haben/ der mags auch entschliessen/ aber das ist ein Ding/ dem Comun zufällig und anhängig/ wie man nicht weit hernach sehen wird. Die Einführung der Gesätz/ sind eins Theils in Gewalt eines grossen Rahts/ eins Theils im Gewalt der Erbettnen/ man mags auch in der Zehen Raht beschliessen. Die Beruffungen/ ob sie wol nicht gar in Gewalt des gros-

grossen Rahts sind/ so hangens doch ein grossen Theil daran. Der Hertzog mit seinen Råhten / (von dem wir zu seiner Zeit handeln werdē/) der befind sich auch in der Verwaltung aller obgemeldter dreyer Glieder / auch im Raht der Zehnen/ dann alle gemeine Geschåfft sind in ihme gericht / und in seinem Namen verwaltet mans / und er / mit samt dem Magistrat-Ampt / (dem das Geschåfft/ davon man handelt/ gebůhret/ alles/ das man deßhalben verfolgen oder verrichten soll/) trågts dem Collegio fůr / die den Handel in seiner Gegenwårtigkeit dispu-tiren / und alle Ding fleissig erforschen/ folgends werden alle ihre Rathschlåg im Rath der Erbettenen (Pregati) entschieden. Die Ordnung und Weiß aller dieser Verwaltungen / werden auch an seinem Ort vollkommenlich erlåutert. Das alles/ biß anher erzehlt / gehört/ den Leib unsers Comuns also einfåltig und bloß anzuzeigen. So můssen wir ihn nun von einem Glied zum andern/ mit aller seiner Zier bekleiden / also/ daß vonnöthen/ den ersten Anfang wiederum zu eröffnen /

nem-

nemlich den grossen Raht / des Eigenschafft wir alle erzehlen wollen / so euch sonst nichts anderst zu vernehmen/zufält.

Johann. Es sind viel Ding/von denen ich euch fragen möcht / aber ich will mit meinem zu viel unzeitigen Fragen/ euer angefangen Gespräch nicht verhindern/insonderheit/dieweil desselben Fortschreiten / aller zufallender Zweifflung / die mir zu Gemüth kommen/ Erklärung gibt.

Herr Trifon. So will ich meiner Ordnung nachgehen/und dieweil ich von dem grossen Raht zu handlen angefangen/ will ich erstlich / so viel ich verstehe/ von seinem Ursprung sagen / nachmals in allem dem/ so darzu gehörig / fortfahren. So sag ich nun / daß der grosse Rath / (als viel man aus unsern Verzeichnussen abnehmen mag/) ist von unsern Eltern / (wie viel vermeinen/) in der ersten Zeit der Stadt / nicht angefangen / sondern lang hernach / wie ihr vernehmen mögt. Unser Stadt ist zu den Zeiten ihres Anfangs von den Burgermeistern geregiert worden/ich glaub / sie

haben

haben hierinn den Paduanern / die damals solche Verwaltung hätten / nachgefolgt. Nach etlichen Zeiten haben sie die Burgermeister gelassen / und ein jede Insel angefangen / ein Zunfftmeister zu erwehlen. Und wohin ein jeder verordnet ward / da hielt er Gericht / und verwaltet das Recht. Wann aber etwas entstunde / so der gemein Heil betraff / versammleten sich die Zunfftmeister mit ihren Bürgern gen Heracliam / das was ein Insel / in diesem der Venediger Lagune / zwischen dem Gestad und des Landes / auch des Plats und der Liventz gelegen / derselben Namen ward darnach verkehrt in die Neustadt / aber auf diesen Tag ist weiter von derselben nichts / weil es gar nahe alles zu Land worden ist. Wann nun die Zunfftmeister sich in der Insel versammleten / entschlossen sie alle gemeine Geschäfft. Dieser Raht / wie man abnehmen mag / war gantz sorgsam / dann es hätt kein Unterschied / wer darein gieng / wie es dann hernach geordnet ist worden. Aber nach dem die Zunftmeister das Comun nicht friedlich verwal-

walteten / gab Ursach / daß man in dem Jahr unser Heilwertigkeit siebenhundert und drey / und nach Erbauung der Stadt Venedig / zweyhundert und zwey und achtzig Jahr / (nach der gemeinen Meinung /) Hertzogen erwehleten. Diese Hertzogen regierten das Comun / gleich wie die Zunfftmeister / dann sie etlichmal den Raht berufften / (wie wir gesagt / daß die Zunfftmeister gethan haben /) und das Ansehen und Gewalt / so zuvor unter den Zunfftmeistern ausgetheilet / wandte und versammlete sich aller in den Hertzogen / also / daß sein Gewalt und Ansehen zum aller grössesten ward / dessen hat man ein gnugsam offenbahr Anzeigen / weil all unsere Verzeichnussen / die mir zu handen kommen sind / anzeigen / daß zu der Zeit / da man die Hertzogen anfieng zu erwehlen / sie nichts desto minder die Zunfftmeister machten / deren ein jeder für sich selbst / in seiner Insel Gericht hielt / man möcht aber für den Hertzogen appelliren / nichts desto minder / nach dem der erst Hertzog gemacht / wird wenig von ihnen vermeldet.

In dem Krieg / so unsere Eltern zu Ravenna / zu den Zeiten Horleem Ursens / des dritten Hertzogens / wider die Comparder führten / zu Hülff dem Käyser Essarco / auf Anlangen Bapst Gregorii des ersten / thun etliche unsere Scribenten von diesen Zunfftmeistern Meldung. Dergleichen wird in dem Krieg Pipinii / des grossẽ König Caroli Sohn / zu den Zeiten Hertzogen Obelerii / des neundten / der Zunfftmeister gedacht / mehr ist mir nicht in Gedächtnuß / daß ich einige Meldung von ihnen befunden hätt / also / daß ich acht / daß dieser Magistrat der Zunfftmeister aufgehebt ward. So hat nun der Hertzog mit seinem Gewalt das Comun geregieret / welches / dieweils mit keinen Zaum gemässiget / bracht etwan dem / so mit dieser Würde beziert / viel Unbequemlichkeit / also / daß sie nach dem dritten Hertzogen / der mit Gewalt getödt / keinen Hertzogen mehr / sondern einen neuen Magistrat zu machen / beschlossen / denn sie ein Meister der Ritterschafft hiessen. Diese Weiß währet auch nicht lang / dann im fünfften Jahr dar-

darnach / liessens diese Ordnung / und fiengen wieder an / Hertzogen zu machen / derselben Verwaltung war nicht fast ruhig / der Ursach halber / wie wir gesagt / biß auf die Zeit Sebastian Ciane / des 39. Hertzogs. Aus dem kam / daß ihr drey mit Gewalt getödt / und neunen die Augen ausgestochen / und ins Elend verschickt worden. Nach dem Tod Vital Michaels / Sebastian Cianes Vorfahrer / ward die Wahl der Hertzogen geändert / und nach derselben Ordnung Sebastian Ciane / um die Jahr-Zahl 1175. erwehlt / und von dieser Zeit biß anher / und glaub gewißlich / daß damals der grosse Rath sein Anfang gehabt / das aber / so mich in diese Meinung führt / ist / daß alle die Hertzogen / so vor Sebastian Ciane gemacht worden / (wie ich in allen unsern Verzeichnussen find / welches auch Herr Bernhart Justinian am eilfften seiner Historien bestehet /) wurden mit gemeiner des Volcks Stim̃ / fast aufrührischer Weiß gemacht / also / wo der Raht damals / (wie ihr vernehmen werdet /) wie hernach / geordnet / wäre

re unmüglich/ daß diese Wahl so aufrührisch gewest/ und man zum wenigsten den Hertzogen im Raht zu erwehlen gepflegt hät/ wie andere Magistrat-Aempter: Dañ es nicht zimlich/ noch der Warheit gemäß/ daß bey habendem Raht ein solch wichtiger Magistrat so erschröcklich zu machen/ und alle andere/ auch die geringsten / mit solcher Ordnung / (wie ihr sehen werdet/) zu erwehlen seyn solten. Uber das / zuvor und ehe die Wahl der Hertzogen / aus Gewalt des gemeinen Volcks gezogen / hätten die Hertzogen großmächtigen Gewalt/ dann sie alle ihres Gefallens / die Geschäfft der Stadt regieren / also / daß etliche unter ihnen ihre Söhne zu Hertzogen machten. Dominicus Flabanicus / der neun und zwantzigst Hertzog / ließ diesen Brauch abthun/ von dem / wann einer unser alte Verzeugnussen liest/ (vermercke/ wann ich unsere Verzeugnussen einführ / so verstehe ich darmit nicht die Historien Sabellici/ noch anderer/ die offenbahr sind/ dann dieselben haben viel dahinden gelassen / darvon ich viel mehr halt / dann

von

von dem/ so sie gesetzt haben/ sondern ich verstehe etliche unserer besondere Verzeignussen / so bey vielen gefunden werden/ wie vor wenig Tagen Herr Nicolaus Leonitinus / dieser unserer Zeit ein großmächtige Zierd / mir ein Stück zeiget/ von einer fast alten Venetianischen Historien / in der ich gar viel Ding/ die zu mercken sind/ befand) wer diese unsere Verzeignussen list / sag ich / der findet gar selten / daß Meldung von einigem Magistrat / so der gemeine Geschäfft behören/ geschehe. Und die erste Meldung/ so ich von der Herrschafft gefunden / ist in dem Leben Vital Michaels/ der getödt wurd / da er gen S. Zacharia gieng/ ein Vorfahrer Sebastian Cianes/aber mit der Gestalt/ daß man sehe/ was das für ein Magistrat gewest sey / oder für ein Gewalt gehabt hab/ dañ ich allein solche Wort find: Genannter Herr Dominicus Morosini kam gen Venedig / und erzehlet dem Hertzogen von der Herrschafft / in dem Leben Sebastian Cianis / des Vitals Nachkommer/ der mit bessern Ordnung/ dann man vor gepfleget/

get/erwehlt ward/ dergleichen Meldung von der Herrschafft/ auch im Leben Heinrichen Danduli/ des Sebastians Nachkommer/ und in dem Leben viel anderer nachfolgenden/ deren Herrschafft gedacht wird/ aber vor gemeldtem Vital Michael/ fund ich ihrenthalben kein Meldung/ also/ daß ich acht/ daß vor Sebastian Ciane nicht andere Magistrat-Aempter/ dann die/ so besondern Geschäfften fürgesetzt/ gewest seyn/ welche/ (wie ich in etlichen Commentarien befunden) von vieren/ denen solches Ampt gegeben war/ erwehlet. Wer aber diese vier geschöpfft/ hab ich kein Wissen. Daß auch ausserhalb der Hertzogen/ Magistrat-Aemter in der Stadt gewest seyn/ erscheinet/ daß obgemelter Dominicus Flabanicus machet/ daß der Urscoler Geschlecht keins Ampts noch Ehren des Communs fähig möcht werden/ wo deren keines gewest/ hätt ers nicht berauben mögen. Daß aber die gemeine Magistrat-Aempter/ nemlich die/ so alles jenig/ so dem Stand der gantzen Stadt gehört/ regieren/ vor Sebastian Ciane nicht ge-

we-

west seyn / macht offenbahr der gemeine Neid / so die Hertzogen erlangten / wann sich etwan ein Fall / so der Gemein mißfiel / begab / als die jenigen / so für Ursacher gutes und böses / so dem Comun zustehen / geacht wären / derohalben sinds zum dickernmal öffentlich getödt / oder ins Elend verjagt worden / wie obgemeltem Vital Michael beschahe / nach dem die Schatz-Kammer / des Kriegs halber mit Emanuel / dem Käyser zu Constantinopel / erschöpfft / einen Anfang dem Leben (wie wirs zu nehmen pflegen /) gab / nemlich / daß er ordnet / daß ein jeder die Summa Gelds / die man ihm aufgelegt / herliehe / und alle Jahr ein genanntes vom hundert Einkommens oder Interesse nähm / mißfiel diese Ordnung ihrer vielen so übel / daß / wie er am Ostertag gen Sanct Zacharia gieng / ob der Brücken getödet ward. So nun damals die Magistrat-Aempter / mit samt dem Hertzogen / das Comun regiert hätten / wie man jetzt bey unsern Zeiten pflegt / wäre nicht müglich gewest / daß ein solcher Neid sich allein wider den Hertzo-

gen erhebt hätte/daß er deßhalben getödt sollt worden seyn/ sondern sie hätten sich gegen allen denen / die samt dem Hertzogen das Comun verwalten/ gewendt/ wie es sich dann hernach begab. Zu den Zeiten Remerzen/ des 45. Hertzogen/ im 1252. Jahr erwehlt / ward das Comun/ des gar grossen Kostens halber/ so in dem Krieg von Candia wider die Jenueser beschach / bedrangt/ die Stadt mit neuen Auffsatzungen zu beladen/ nach Eröffnung derselben / ward im Volck eine solche Aufruhr / daß sie alle des Hertzogen Pallast zulieffen / man mocht auch ihr Ungestümme mit der Gegen-Würde un Auctorität des Hertzogen nicht zähmen/ deßhalben / wie er sich hintersich macht/ wandte sich das Pöfel zu den Häusern/ etlicher besonderer Personen/ die sie plünderten/ das Volck aber wandte den Neid nicht wider den Hertzogen / sondern allein gegen das Comun / dann einem jeden bewust/ daß er ein Glied / und nicht ein Herrscher des Comuns war. Zu den Zeiten Vitals/ trug der Hertzog den Last obgemeldter Lehen halber gar / dann er

die gantze Verwaltung allein in seinem Gewalt hätte / bey unsern Zeiten hat mein Comun großmächtigen Schaden empfangen/ als da unser Heer vom König Ludwig aus Franckreich / in dem 1509. Jahr geschlagen ward / aus dem ist gefolgt der Verlust aller unser Herrschung in Lombardia/und doch niemand je gewest/ der den Hertzog Loridami deßhalben geschmächt hab / und wiewol die gantze Stadt / mit grossem Kosten / die zu beschehen von nöthen / beschwert / ist dennoch kein Aufruhr daraus entstanden / deß kein andere Ursach war / dann daß des Comuns Verwaltunge nicht im Gewalt des Hertzogen / sondern der Räthe / und anderer Magistrat-Aemptern stunde/ so ist nun durch diß / so wir gesagt / offenbahr / daß vor Sebastian Tiane die gemeine Magistrat-Aempter nicht waren / so man das aber für gewiß zugibt/zu wem hat dann der grosse Rath dienen mögen? Dann bey unsern Zeiten dienet er mehr zu der Wahl der Magistrat-Aempter / dann zu andern. Es möchte etwan einer sagen / man wolle

ihm selber die Aempter der besondern Geschäfft / welche (wie das der Warheit gemäß/) allweg in der Stadt gewest sind / dieweil man zu jeder Zeit Kauffmanns-Handlungen darinn getrieben/ antworte ich / es sey nicht zu glauben/ daß solche ringschätzige Aempter / so wir anderst ein Auffsehen auf die gemeine Magistrat-Aempter haben / mit solcher Ordnung und Fleiß erwehlt solten werden/ und den Hertzogen/ so ein übertreflich edel Magistrat / so aufrührischer Weiß zu schöpffen gepflegt / über das/ ist dieser Meinung die Auctorität unserer Commentarien zugegen/ in dem man find/ daß solche Magistrat-Aempter von ihrer vieren / diesen fürgesetzt / erwehlet sind worden / wie obsteht. Und so etwa einer spräch / der Hertzog brauchte vorgemeldten Raht / die täglich fürfallende Geschäfft zu berathschlagen / sag ich / es möchte seyn/ daß die Hertzogen etwa ein Anzahl der Bürger verordnet/ mit denen sie sich bißweiln berathschlagten/ wie ihr hernach baß verstehen werdet / aber daß damals ein so grosse Versammlung der

Män-

Männer/allein dem Hertzogen zu rathen verordnet / das ist der Warheit nicht gemäß / dann dem / so in einer so grossen Stadt / wie die unser / insonderheit regiert / erfordert die Notthurfft städte Berathschlagung/derohalben wäre der Hertzog gedrungen worden / den Rath alle Tag zu bemühen / das dann nicht müglich gewest wäre/ weil die Menschen nicht allein in der Gemein Geschäfften bemühet werden können / sondern müssen ihre besondere auch verwalten. Es ist keiner andern Ursach halber / die Verwaltung der Magistrat-Aempter zu verkehren erfunden / dann allein / daß ein jeder / wie er der Gutheit und Bequemlichkeit der Stadt theilhafftig / also auch ein Theil derselben Bürden mit trag. Uber das / wer unser Thun von Sebastian Ciane hinterwertz list / der find nicht / daß viel Bürger zu derselben Zeit gebraucht/und durch dasselbe ihr Geschlecht / wie es sich dann hernach begeben / erhöhet sey worden / das hat von nichts anders entstehen mögen / dann daß die Hertzogen die Geschäfft nach ihrem Willen verwaltet ha-
 ben.

ben. Aber / nach dem der Rath geordnet / und der Gewalt des Hertzogen / mit Magistrat-Aemptern und Räthen gemässiget / überkamen damals die Burger / die sich in den Geschäfften bemühe-ten / Ehr und Ansehen / und hat sich in unser Stadt eben das / so den Römern beschach / begeben / weil die König mit ihren Gewalt das Comun regierten / mochten der Burger Geschlecht nicht aufkommen / da aber der Königliche Gewalt ausgelöscht / wuchsen sie alle zu Ehren und Ansehen. Ich möcht unzählig viel Burger nennen / die von Sebastian Ciane bißher / über unsere Kriegs-Schiff Hauptleut gewest / und mit grossen Ehren und Nutz unserer Stadt / mächtig worden sind / von denen ihr werd finden / daß sie vor Sebastian Ciane zum wenigsten gebraucht sind worden. Zu den Zeiten Dominici Morasini / des 37. Hertzogs / find ich / daß Dominicus Morasini / des Hertzogen Vetter / oder aber Sohn / nach etlicher Meinung / und Marin Gradenigo / über die Armada oder Kriegs-Schiff / wider die Pollanen und

die

die Inwohner Istrie/Hauptleut gewest sind. Da Ordolafus Faledrus/der 34. Hertzog starb/ sind zu dem König von Ungarn/ mit dem die Venediger Krieg führten/ Vital Valedro/Ursus Justingan/ Marin Morosin/Bottschafft-weiß gesandt. Zu den Zeiten Vital Michaels/ des drey und dreissigsten Hertzogs/ find ich/ daß über die Kriegs-Schiff/ die man damals in Asiam schickt/zu Hauptleuthen gemacht waren/ Heinrich Conterin/Bischoff Olivolensis/und des Hertzogen Sohn. Noch zu den Zeiten Vital Valedro/wurden zu Alexio dem Keyser zu Constantinopel/ Bottschafft-weiß gesand/ Dominicus Dandubus/ Andreas Michael/ und Jacobus Aureus/ und also etliche andere/ die ich find/ zu den gemeinen Geschäfften gebraucht. Aber diese alle sind gar wenig/ gegen denen/ so nach Sebastian Ciane/ in den Geschäfften der Gemein ein Ansehen erlangt haben. Das kommt daher/ daß die Ordnung des Raths/ als wol die einheimischen/ als die auswendigen Geschäfft/ unter viel theilet. Deßhalben ih-

rer viel/ samt ihren Geschlechten/ groß und durchleuchtig worden sind/ wie wir sehen/ daß solches noch bey unsern Zeiten beschicht. Aus dem/ glaub ich/ kom̃/ daß wir vor den Zeiten Sebastiani Cianis/ von dem Alter der Edelleut/ Geschlecht/ nicht viel Anzeigens haben/ ausserhalb etlicher/ die durch die Hertzogen/ so aus ihnen erwehlt/ durchleuchtig worden sind. Als die Paduer/ Meni/ Conterini/ Valerii/ Morasini/ Michaeli und andere. Und zuletzt/ damit meine Meinung bestehe/ finde ich in allen unsern Verzeichnussen/ von dem Namen Edelleut keine Meldung/ ausgenommen in dem Leben Petri Ciane/ des 42. Hertzogs/ obgemeldtes Sebastians Sohn/ zu desselben Zeiten kam die Insel Candia in der Venediger Gewalt/ und auf daß mans desto baß erhalten möcht/ schickten sie zu neuen Inwohnern Venediger hinüber/ die eins Theils reisig/ und eins Theils zu Fuß waren. So find ich nun in dem Stuck/ so ich von unserm Leoncin gehabt/ diese Wort: Und ward darnach entschlossen/ gemelte Insel Creta unter

unter die Edelleut und Gemein / die mit Hauß / da zu wohnen / zogen / zu theilen. Und glaub nicht / daß dazumal der Nam Edelmann das bedeutet hab / so er jetzt bedeut: Dann der Rath / der damals war / liede den Unterschied nicht / den wir zu unsern Zeiten haben / (wie der Raht / der damals gewest / beschaffen / werd ihr an seinem Ort vernehmen /) aber ich glaub / daß man bey dem Wort Edelleut / das verstanden hab / so noch bey diesen Zeiten in andern Städten bedeut / nemlich / ein jeder / der / es sey von alten Herkommen / Reichthum oder Gewalt / mehr dann die andern erscheint. Dieser Hertzog ist erwehlt im Jahr der Heilwertigkeit 1205. Und obgemeldter Sebastian Ciani / um die Jahrzahl 1175. Zwischen dieser Zeit mag man nun abnehmen / daß die Wahl des Hertzogen geendert sey / sein Gewalt gemässiget / der Rath und andere Magistrat-Aempter geordnet / und insonderheit / dieweil ich im Leben Petri Ciani / in den Instrumenten / so denen / die in Candia zogen / aufgericht / vier Räht benennet

finde/zween Richter/ein Advocator/und ein Schatz-Kammerer / diese Aempter find man in vorgehender Zeit nirgent benannt. Etliche sagen / daß die Advocatorn/ von denen wir an seinem Ort reden wollen / gesetzt sind worden / zu den Zeiten Aurei Mastropetri / der ist zwischen der Zeit 30. Jahr Hertzog gewest/ und der nechst auf Sebastian Ciani / also / daß wir schliessen mögen / daß der grosse Rath/zu Besetzung der Magistrat-Aempter/ zu dieser Zeit erfunden sey. Es ist wol wahr/ man find eine Zeit lang davor den Rath benannt / wie in etlichen Privilegien von Vital Michael/ welche wenig Tag vom Herrn Anthoni Michael/ (ein Mann/ als wol in den Tugenden guter Sitten und Verstands/ als seiner Adelichkeit halber würdig zu loben und zu lieben/) mir gezeigt/offenbahr/in dem man find bey 300. Burgern Socrati / die der gemeldte Vital des Rahts nennet/ aber warum/ und zu wem dieser Raht geordnet / hat man kein Wissen. Es möchte seyn / (wo wir den gemeldten Rath wollen zugeben/) er wäre von Her-

tzogen

tzogen erwehlt / sich dessen zu aller Zeit / zu dem es ihnen geliebt / zu gebrauchen. Wie die ersten Römischen König thäten / die sich des Raths gebrauchten / wañ und zu wem es ihnen nutzet. Aber wann ich vom Ursprung des Rahts rede / verstehe ich den Raht / der die Sorgen und Befelch trägt. Die andern Räht aber und Magistrat-Aempter / die das Comun in gemeinen und besondern Händeln zu regieren erwehlt sind / dann der ander Raht / ob er schon war / duncket mich doch ohn alle Wichtigkeit gewest seyn. Und ich acht für gewiß / und der Warheit gemäß seyn / daß die Hertzogen etwan ein Form eines Rahts verordnet haben / der aller ihnen anhängig / und zu nichts anderst dient / dann zu dem / das sie wolten / nach dem es billich / so sie ein Comun ihres Gefallens regierten / daß sie sich beflissen / den Leuten / als viel sie mochten / zu willfahren / und deßhalben ein solchen Rath geordnet haben. Aber / das mich mehr zwingt / ist / daß ein groß gewest wäre / wann unsere Eltern / ohn einig Exempel / eine solche schöne Ord-

nung und Weiß / den Last und Würde der Stadt außzutheilen / erfunden hätten / nemlich den grossen Raht / dann es ist kein Zweiffel / da dieser Raht erfunden / daß kein solche Weiß zu leben / von dem man Wissen hab / auf der gantzen Welt war. Und das / so man ohn einig Exempel einzuführen vor hat / hat allweg so viel Hindernus daß als unmüglich / offt davon gestanden wird. Das komt daher / daß die Leut in den menschlichen Handlungen die Ordnungen nicht erkennen / welches Nutz sie / weder durch sich selbst / oder anderer Erfahrung / nie erkannt haben. Und es sind deren zum aller wenigsten / die neue Ding zu erwegen und zu finden wissen. Derohalben / in Erneuerung der Ordnungen / gehet man den alten nach / als wol ihrer als fremder / wie viel Historien anzeigen / daß Romulus den Form seines Comuns von den Griechen genommen hab / und auch ihr / in dem 1494. Jahr / zu eurem grossen Raht das Exempel von dem unsern nahmet / und im 1502. folget ihr uns nach / euren Obristen für ewig zu machen.

chen. Und wolte Gott! von wegen der Wolfahrt eures Vatterlands / und zu Ehren Italiæ/ daß ihr andere eure Ordnungen nach den unsern zu richten wüstet/ die nicht also / wie der Raht und die Obrigkeit des Hertzogen/ einem jeden offenbar sind / dann auf die Weiß wäre eure Stadt frey ledig erhalten worden/ und hätt die Entrüstung nicht empfunden / die sie in die letzte Noth und Verderben geführet hat. So wäre nun ein wunderbarlich Ding gewest/ daß unsere Vorfahren ohn alle Exempel / hätten in Wiederordnung ihres Comuns/ so schöne Bürgerliche und nutzliche Ordnungen/ wie die / so des grossen Rahts sind/ finden und einzuführen wissen. Der ohn Zweiffel das jenige / daß nicht allein unser Vatterland frey erhalten / sondern auch immer in Aufnehmung fürgeschritten/ und in die Grösse der Herrschungen und Ansehen aufgestiegen / zu dem sie/ wie ihr sehet / kommen ist. So ist nun aus obgesagten zweyen Ursachen / (über die gemeldten wenigen Verzeichnussen/ so vorhanden/) glaublich/ daß vor Sebastian

bastian Ciane / etwan ein Form eines Rahts gewest sey / von dem in Wieder-Ordnung des Comuns / nach dem Tod Vital Michaels / unser Vorfahren Ursach genommen haben / diesen Raht / der damals die Magistrat-Aempter auszutheilen verordnet / einzuführen. Also / daß wir schliessen mögen / daß in unserm Comun dreyerley grosse Räth gewest seyn. Der erste / da die Hertzogen wie eigene Herrn des Comuns waren / biß auf Sebastian Ciane. Der ander / der zu derselbigen Zeit geordnet. Aus dem ist der dritte geflossen / der seinen Anfang im 1297sten Jahr gehabt / da Petrus Gradenigo Hertzog war. Und ist das jenig / mit dem man unser Stadt bey unsern Zeiten glücklich regieret. Die nun / welche sagen / der Rath sey zum aller ältesten / (so sie den Raht / den man die Magistrat-Aempter auszutheilen verordnet / nicht meynen /) betriegen sich vielleicht nicht. Meynen sie aber denselben / irren sie ohn Zweiffel: Dann wie wir nach Länge erzehlt / ist dieser nach dem Tod Vital Michaels geordnet / damit man der gantzen

Seadt Geschäfften Form und Regel gebe/ auf daß sie Bürgerlich / frey und ruhig lebten. Ich weiß nicht / ob ich euch auch mit dieser meiner langen Disputation/ über dem Ursprung unsers Rahts/ bemühsamet hab/ich hab fürwar von den Handel/ und was darzu gebührt/ nichts dahinden lassen wollen/ aber ihr / als ein verständiger / werdet daraus nehmen/ was ihr für nutz acht / das übrige fahren lassen.

Johann. Je eigentlicher ihr diese Ding disputiret / je mehr Gefallens ich von euch empfahe. In diesem Ursprung des grossen Raths habt ihr mir gnug gethan. Dann ich viel / daß zu mercken würdig / verstanden hab / und nicht/ nach viel anderer Meinung / welche bestetten/ daß dieser Rath/ so nun ist / viel älter sey/dann ihr ihn machet/ aber von dem ist ohn Noth weiter zu reden / mich begnügt euer Meinung / welche ich verstanden / und will glauben / so lang ich nicht anders und bessers bericht werde/ dem sey also. Itzt wäre mir fast angenehm/ zu wissen euer Meinung / wie die

Sachen

Sachen in Ordnung des Raths nach dem Tod Vital Michaels für sich gangen seyn. Darnach / auf was Zeit / und warum der Rath beschlossen / dann mich befremd / daß die / so ausgeschlossen sind / ihn haben einziehen lassen / nicht allein des Hertzogen / und der Magistrat-Aemter-Wahl / sondern auch / daß ihnen solche Ehr hät zustehen mögen. Und kan nicht befinden / was sie in Ruhe erhalten möcht haben.

Herr Trifon. Wiewol man das / so ihr fragt / aus vorgesagtem zum Theil abnehmen mag / doch mein Meinung eigentlicher darzuthun / sag ich / (wie wir dann euch mit allen den Gründen und standhafften Vermutungen / die wir zu finden wusten / gezeigt) daß der groß Rath / nach dem Tod Vital Michaels / und wie ich acht / in der Wahl Sebastian Cianis / geordnet / doch weiß ich nicht / ob der Rath der Wahl des Hertzogen / oder die Wahl dem Rath vorgehe / oder obs beyden zugleich geordnet seyen / in jedem dieser Weg einem hat es geschehen mögen. Die jenigen nun / die dazumal / oder

oder darvor / oder von neuem den Gewalt des Comuns unternahmen / sahen in dem Volck so grosse Ungeschicklichkeit / daß sie sich befridigt hätten / den Hertzogen zu tödten / bedachten alle diese Mängel / die solchen Betrübnussen Ursach gaben / zu bessern. Einer unter diesen Mängeln war / daß die Erwehlung des Hertzogen so aufrürisch beschach / wie wir gesagt haben / und noch anzeigen wollen / aus den möcht entstehen / daß ein Hertzog / der socher Ehr nicht würdig / wann er nur durch etwa ein Ursach beym Volck den Gunst hätte / als einer / der solcher Würde werth wäre / erwehlet wurd. Der ander Mangel / daß der Gewalt und die Freyheit des Hertzogen zu groß war. Aus diesen zweyen Mängeln entstunden nachmals so viel Unzimlichkeiten / daß unser Stadt / wo man dem nicht vorkommen / darob zu Grund hätten müssen gehen. Zum ersten änderten sie diese Wahl des Hertzogen / zogen den von der Gemein in Gewalt fast weniger Personen / und sind gleich von einer Unordnunge zu der andern getretten /

wel-

welches ich glaub / daher erwachsen sey/ weil es sich offt begiebt / daß man ein Ding verursachet/ so sichs aber schädlich und unnütz befind / laufft man zum dickernmahl zu seinē Widerwertigen. Der Ursach halber die/so damahls regierten/ erwegten/ daß der Hertzogen Wahl/ die so aufrührischer Weiß beschah/ dem Comun nicht dienlich wäre / liessen zu seinem Widerwerdigen / und zogens in den Gewalt fast weniger / wie ihr an seinem Ort baß vernehmen werdet / enderten nachmals den Gewalt des Hertzogen / machten den grossen Rath / daß er die Ehrn austheilte. Fürkamen auch diesem Weg / daß er in keiner Sach freyen Gewalt hätt/ der Anfang aber/wie man diesē Rath geschöpfft/acht ich/ sey der gewest/ den man hernach lange Jahr/ biß der Rath beschlossen ward / gehandhabt hat. Das also für sich gieng. Es wurden alle Jahr im Monat Septembris auf S. Michaels-Tag/ zwölf Bürger erwehlet/ allweg zween aus einem Sechstheil der Stadt / (dann unser Stadt ist in 6. Theil ausgetheilt/)diesen war der Gewalt

walt gegeben / auß dem gantzen Leib der Stadt zu erwehlen/(wie unser alle Verzeignussen anzeigen) 450. biß auf 470. Bürger/ mit dem Beding/daß ein jeder darzu thun mög/ biß in 4. seines Geschlechs/ diese alle mit einander machten den Leib des gantzen Raths für ein Jahr/ welcher alle die Ehren des Comuns/ wie man bey diesem Tage gepfleget / austheilet/ wann sich dann das Jahr zum Ende nähert/ wurden wieder zwölff (wie obgemelt) genommen / die den Rath widerum auf das künfftig Jahr oberzehlter Maß erwehlten.

Johann. Ehe und ihr fortschreitet/ durch was Weg / oder durch wen wurden diese zwölff / denen der Gewalt/den Rath zu erwehlen / gegeben ward / gewehlt? darnach / ob in dem Rath / der vor Zeit Vitals Michaels / kein gewissere Form gewest sey / die denen zu Einführung des neuen Raths / Ordnung und Hülff geben möchten / und warum die zwölff / die Zahl 450. in 470. ehe dann ein andern erwehlten.

Herr Trifon. Dessen / so ihr mich

fra-

fraget / hab ich kein eigentlich Wissen / doch will ich euch das sagen / so ich für wahr seyn acht. So wir wöllen zugeben / (wie wir gesagt haben / daß uns auch der Warheit gleichförmig ansihet /) daß vor Vital Michael etwan ein Form eines Raths gewest sey / (und möchte seyn / daß die obgemelten zwölff zum erstenmal von demselbigen Rath geschöpfet wären /) daß dieselben durch die Wahl / oder durch das Loß seyen. Folgens in nachfolgenden Jahren / die andern vom alten Rath / wenig Tag darvor / ehe man den neuen zu schöpffẽ hätt / genommen sind. Der Rath / so vor Vital Michael gewest / ob er wol kein Exempel von den besondern Dingen geben hat mögen / dann sie damals nicht waren / ist genug / daß er Ursach gebe zu betrachtẽ / ein Rath zu ordnen / der weißlich geregulirt wär. Und es mag seyn / daß sie bedacht / den Gewalt des Hertzogen dermassen zu zämen / und andere Mängel zu bessern. Da nun der Leib / der schon verordneten Bürger sahen / daß aller der Gewalt / den sie dem Hertzogen entzohen /

hen/ in sich wandte/ geschach (wie wir auch in der Wahl des Hertzogen gemeldt haben/) daß sie von einem Ubel zum andern schritten/ nemlich/ daß man von einem/ (welches der Hertzog war/) allen Gewalt nähm/ (dan sie es zu viel zu seyn vermeinten/) und den vielen aus ihnen gaben/ verhoffend/ das Comun solte durch diesen Weg viel freyer/ ruhiger und bürgerlicher werden. Und war das nicht ein groß/ daß sie ihnen selbst den Gewalt gaben/ den sie dem Hertzogen nahmen? Dieweil man ihn jedoch etwan einem geben must/ und wo sie den einem allein/ oder wenig mehrerm geben/ hätten zu bedencken/ daß sich eben die vorige Unzimlichkeiten begeben möchten. Derohalben solchen Gewalt in viel zu wenden sich entschlossen/ aber in dem hätten sie einen Mangel/ welcher war/ einen Weg zu finden/ durch den sie alle bey einander bleiben möchten/ oder daß der mehrer Theil den Gewalt brauchten/ den der Hertzog allein gebraucht hätte. Und in dem ist ihnen eine grosse Hülff gewest/ weil sie den Form und Weiß des Raths/

so

so die Hertzogen hätten / sahen / welcher maß er war. Dann es ist auch der Warheit gemäß / daß etwan in einem Handel / wo zu nichts anders / dann viel zu befridigen / sich ihm einer dienlich macht / als in etwan eines Wahl / der einer gemeinen Verwaltunge fürgesetzt solt werden / etwan einen Fürnehmen zu entschliessen / es sey Krieg oder Fried / oder anderst dergleichen / da die jenigen / welche das Comun zu reformiren gedachten / sahen / daß derselbige Form des Raths Weg hätt / die gemeine Geschäfft zu verrichten / haben sie leicht entschliessen mögen den Gewalt / so sie dem Hertzogen nahmen / einem gemeinē Rath zugeben / und dieweil der selbige Rath / (wie man das aus obgemeldten Privilegien vernehmen mag) bey vierhundert Bürger in ihm hielt / möchts dershalben seyn / daß sie georñet / daß die zwölff obgemelte Zahl erwehleten / die der ihren gar nahend gleich ist. Und auch mehr Leuth zu befrieden / machten sie / daß die von den zwölff erwehlten / in Rath nehmen von ihrem Geschlecht / diese / wie wir

ge-

gesagt haben / und zu noch mehr Befriedigung männigliches beschlossen / daß jährlich der Rath erneuert / auf daß keiner / so ein Jahr darein gieng / verhoffen möchte / das ander auch darein zu gehen / und also das Comun desto stiller und ruhiger wurd. Darmit / geduncket mich / euern letzten Fragen reichlich genug gethan / mit dem / das ich euch angezeigt / so viel ich deßhalb aus den wenigen unsern Verzeignussen abnehmen hab mögen. So ihr nun nichts weiters zu vernehmen begehrt / will ich in dem / so noch auf euer erste Frag zu erzehlen hinderstellig / verfolgen.

Johann. Fahrt fort / dann ich jetzt weiters nichts zu forschen hab.

Herr Trifon. So hat nun dieser Brauch / den grossen Rath jährlich zu schöpffen gewehrt. Dann von dem Tod Vital Michaels / nemlich 1170. oder aber / wie etlich schreiben / 1175. Jahr / ist zur selben Zeit (wie wir durch viel Vermutungen erzeigt) vorgemeldtem Rath der Anfang gegeben / biß auf die Jahrzahl 1297. im siebendten Jahr deß Petri

tri Grandemigi Hertzogthums. In dieser Zeit / wie ich in unsern Historien befind / wahren im Rath der viertzigen / Haupter / Leonhardus Bembus und Marcus Badoerus, diese legten den vier- ein solch Gesätz für / daß alle die / welche diß gegenwertige / uñ 4. vorgehende Jahr des grossen Rahts gewest / samt ihren Er- ben / für uñ für / ohne einige andere Ver- änderung / wie man vor gepflegt / bey solcher Würde bleiben und verfolgen sol- ten. Diß Gesetz wird mit grossem Gunst der viertzigen bestätt / und nachmals in grossen Rath geführt / hat es gleichen Gunst gefunden. Folgends mit solchem Fleiß gehalten / daß wenig andern diese Ehr gegeben / ausserhalb den gemeldten fünffzehen Geschlechten / und die dreissig / denen samtlich ihr Mühe / die sie zu der Zeit der Jenueser Kriege / für das Co- mun erdultet / belohnt / in grossen Rath genommen wurden / und etlich andern (gleichwol gar wenigen) denen zu unter- schiedlichen Zeiten und Handlungen / die- se Ehr zugelassen ist / wie dann nicht lang / daß Herr Tristant Savernian /

um daß er sich von wegen unsers Comuns bearbeitet / zu einem Edelman gemacht / ungeacht / daß sein Geschlecht in unser Stadt Neuling sind / jedoch Hieronymus sein Vetter / ein fast tugendsamer und frommer Mensch / diß Jahr zum Zusatz der Erbettnen erwehlt / welches ein ehrliche und fast grosse Würde ist/wie ihr mögt vernohmen haben / und ich bald erzehlen will. Auf diese Weiß ist unser Rath beschlossen worden / solches list man in dẽ Historien/die jederman gemein sind/nicht/sondern in etlichen Commentarien / die man bey etlichen unsern Edelleuten besonderer Weise sind / also/ daß der / so nicht insonderheit unser alte Verzeignussen fleissig zu ersehen acht / bleibt vielerley Ding unwissend / die zu vernehmen uñ zu betrachten würdig sind

Johann. Fürwahr/diese Ding sind zu mercken / bedanck mich höchlich / daß ihr mirs so reichlich mittheilt / und wo mein Nachforschung euer Gespräch nicht erstöret/so last euch nicht beschweren/mir drey Ding zu entdecken. Das erste/ aus was Ursach die/ welche den grossen Rath

beschlossen / solches zu thun bewegt sind/ und wie sich die befriediget/ so ausgeschlossen blieben: Dann ich kan schwerlich glauben / daß ein solche Sach / ohne Hülff etwan grosser Gelegenheit / seinen Fürgang haben mög. Die ander / was für ein Ampt der viertziger gewest sey? die dritte/ ob in Beschluß des Rahts/ ich allein die Zahl / so von den zwolffen erwehlt/ oder auch die andern / so von den erwehlten genommen waren/nemlich die 2. 3. oder 4. so ein jeder Gewalt darein zu führen hätte / verstehen soll / wie ihr kurtz hievor gesagt hat.

Herr Trifon. Euer Erforschen hindert mein Gespräch nichts / dann das/ so ihr fragt/ gehört alles zu dieser Sach/ und will euch mit der Ordnung antworten/ die ihr im fragen gehalten. Auf die erste eure Frag / antwort und sage ich/ daß ich in unsern alten Verzeichnussen die Ursachen / warum der grosse Raht beschlossen / nie gefunden hab / und wie ihr sagt / nicht wol glaublich sey / daß so ein neue Ordnung ohne sondere grosse Gelegenheit entstehe. Dessen möchten wir

wir ohne Zahl viel Exempel einführen/ nicht allein der Comunen/ die sich zur Besserung ändern/ unter denen/ (wie ich acht/) das unser ist/ sondern die sich auch gebessert haben. Aber/ so ihr die Veränderung unsers Comuns wol betracht/ mag sie euch deß/ so wir sagen/ selbst ein gewisse Zeugnuß geben/ nichts desto minder hab ich nie gelesen/noch gehört/ was für ein Ursach und Gelegenheit/den Raht zu beschliessen/ gewest sey/ kan auch nicht erwegen/ daß aus diesem Form des Rahts/ einige Unordnung entstanden/ die ihr Veränderung verursacht haben möcht/ also/ daß ich glaube/ daß die/ so diese Veränderung gemacht/ seyn aus dem bewegt/ daß sie den grossen Zulauff der Fremden/ von wegen ihrer Kauffmann-Schätz in unserer Stadt sahen/ welche nachmals nach etlichen Jahren füglich unsers grossen Rahts erwehlet werden möchten/ und Magistrat-Aempter bekommen/auf daß sie ihr Geblüt mit den Ausländern nicht vermischten/und ihren Adel/so viel müglich/ gantz erhielten/ entschlossen sie den

grossen Raht zu erwehlen / inmassen wie vor stehet / in dem begriffen sie alle die besten Burger der Stadt. Welches hieraus glaublich / dieweil sie so viel Enderungen der Räht darein fasten / ausserhalb derselben / (welches der Warheit gemäß /) gar wenig einiges Ansehens ausgeschlossen blieben. Es möcht auch seyn / daß die Hoffart und Geitzigkeit / die Bürger diese Veränderung zu machen geführt / dann in je minder Anzahl der Bürger die gemeine Geschäfft gezogen / je mehr werden die / so in dem Comun bleiben / desselben Nutz und Ehr theilhafft. Aber das alles sind nur Vermuthungen / dann / wie gesagt / hab ich dessen kein Grund. Daß aber die / so ausgeschlossen seyn / übel zu frieden blieben / ist offenbar aus dem Zusammenschweren / so Marin Boccon / als bald der Raht beschlossen ward / thät / dessen kein andere Ursache / oder zum minsten Gelegenheit war / dann daß er sich samt etlichen andern aller gemeinen Ehren entsetzt befang / aber wie sein Fürnehmen erschräcklich / also sind auch er und

seine

seine Mitgeschwornen zu unglückhafften End kommen. Und dieweil die gantze Stadt / diß verschliessens halber entrütt was / verordneten die / so damals regierten / daß ein jeder / so in den Rath genommen / solt alle Jahr durch die Wahl des Rahts der viertzigen gehen / und so er die Stimmen nicht halb erlanget / solt er dasselbe Jahr daraus gescheiden seyn / und nach dem es der Warheit gleich / must ein ander an seine Stell erwehlet werden. Damals (wie ich acht /) begab sichs / daß keiner ausgeschlossen wird / sondern alle blieben / so lange / biß sie diesen Brauch dahinden liessen / und dieselben alle des Rahts waren. Gemeldter Raht der Viertzigen / von dem ihr mich auch fragt / gedenck ich / daß der viertziger Raht in peinlichen Sachen gewest sey / von dem wir hernach sagen wollen. Welches ich aus dreyen Ursachen glaublich acht. Die erst / daß ein jeder diesen Raht der Viertzigen / (Quarantia,) für den aller ältesten bekennt / wiewol ich nie gefunden / zu was Zeit er aufgericht sey. Die ander / daß derselbe in vergangnen Zeiten /

ten / ausserhalb des Gerichts / mit allen groß und wichtigen Geschäfften beladen war / mit dem sich auch der Hertzog versammlet. Die dritte / daß man sonst von keiner Quarantia (der Viertzigen /) nirgend kein Meldung find. Und die zwo Bürgerliche Quarantien (der Viertzigen /) sind nach der peinlichen geordnet / wie ihr an seinem Ort baß vernehmen werdet. Als viel aber / das / so ihr mich zuletzt gefragt / belangt / sag ich / und vermeyne / daß nicht allein die / so von den zwölffen erwehlt / sondern auch die jenigen / so von den erwehlten berufft waren / im Raht genommen wurden / wiewol die gar zu grosse Anzahl der Männer / fünff Enderungen gegen denen / so nun sind / machten / nichts desto minder ist der Warheit gemäß / daß die fünff Endrungen zum meisten für drey zu achten seyn. Dann mich gedunckt zu glauben / daß allweg des dritten Jahrs die vorigen wieder erwehlt wurden. Diese machten eine Zahl bey 4500. Und so sie heutiges Tags 3000. nicht erreichen / ists nicht zu verwundern. Dann von derselben Zeit

biß

biß anher/gar viel Geschlecht abgangen/ wie man das in der Rechnung / so im 1440. Jahr/ und bey der jetztbeschehenen sehen mag. Daß aber/so mich solches zu glauben bewegt/ ist/ daß nicht allein die von den zwölff erwehlten/ sondern auch die zugethanen in der Zahl des Rahts waren/ und wo das nicht beschehen/ wären mehr Geschlecht in Edelleut und Burger getheilt/ weder sie jetzt/ (deren in der Warheit gar wenig/glaub auch wol/ daß deren/ so getheilt blieben/ seyn mehr gewest/ und ein grosser Theil derselben abgestorben/) getheilt sind.

Johann. Es möchte seyn / daß die/ so von der Gemein blieben / ihren Adel nicht haben handgehabt/als die/ so Edelleut wurden / dann wer nicht statt hat/ sich in gemeinen Geschäfften zu brauchen / der kan sein Geschlecht selten groß machen/ oder ihr Ehr erhalten/ so es von andern erhöhet ist. Die Nahmen mögen sich auch verkehrt haben / welches allen Dingen nicht ein kleine Vertunckelung und Ungewißheit zu geben pfleget. Sagt mir aber auch dieser Sachen hal-

der noch eines / (wo es euch nicht beschwehrt/) ob auch der Raht / nach dem er beschlossen worden / Gewalt gehabt hat / denen / so ausgeschlossen blieben / Magistrat-Aempter zu geben? Dann ihr habt von denen / so des Rahts entsetzt / auch der Magistrat-Aempter beraubt wären / nichts gesagt.

Herr Trifon. Ihr sagt die Warheit / ich habs nicht gesagt / und so ihr schon fragt / weiß ich euchs noch nicht zu sagen / dann ich hab dessen kein gewiß Wissen / nichts desto minder glaub ich / daß ihnen benantlich die Magistrat-Aempter nicht / benommen sind / dañ ich weiß auch nicht daß bey unsern Zeiten einiges Gesatz verbiet / daß ein Burger / der nicht edel sey / nicht möge von den Erwehlten genommen / und nachmals im Raht balotiert werden / (nemlich durch die Wahl gehen /) sondern es hat si h etwa begeben / daß ein Erwehler ein Burger und kein Edelmañ genommen hat / aber folgends von andern Erwehlern nicht so viel Hülf gehabt / die gnugsam sey / daß er durch die Wahl in grossen Raht gelassen / wie

ihr hernach vernehmen werdet. Es mag wol seyn/ daß ihnen kein Gesatz gemacht war. Dann es ist der Warheit gemäß/ daß der Raht die Magistrat-Aempter den jenigen geb/ die in derselben Zahl wären. Ich will aber/ daß wir weiter solche Ding/ die in so finsterem verblichen/ nicht ersuchen/ last deßhalben dieselben beyseits/ wir wollen in dem verfolgen/ so uns zu sagen/ aussstehet. Dieser unser Raht/ von dem wir so viel gesagt/ ist von der Versammlung aller unserer Edelleut zusammen gesetzt/ also/ daß ein jeder/der fünff und zwantzig Jahr seines Alters erreicht/mag/in Krafft desselben/ in Raht gehen/ und seine Stimm geben/ er muß aber zuvor das Alter/ wie ihr es nennt/ bewiesen haben/ das ist/ daß er vor den Advocatorn der Gemein/ (Advocatori di Commune,) erschein/ (von diesem Magistrat-Ampt wollen wir an seinem Ort reden/) und mit dem Eid seines Vatters/ Mutter/ oder des nechsten Freunds/so ferrn sein Vatter und Mutter todt wären/ die 25. Jahr geendt zu haben/ bestätten/ und durch Glauben

zweyer Zeugen ein offner Leumund sey/ daß er von dem Edelmann/ des Sohn er sich anmast/ sey geborn/ und nach dieser Ceremonien mag er in Raht gehen/ und/ (wie gesagt/) seine Stimm geben. Damit aber die Jungen Gelegenheit haben/ die Süsse der Bürgerlichen Verwaltung zu versuchen/ ist geordnet/ daß alle die/ so das zwantzigste Jahr ihres Alters vollendet/ der Weg nicht mangle/ diß Verlangen zu erhalten/ so gehets also für/ daß vor dem 4. Decembris/ welcher S. Barbaren Tag ist/ alle die Jungen/ so erlangen wollen/ daß sie in Raht gehen mögen/ für die genannten Advocatorn der Gemein kommen/ und zwantzig Jahr ihres Alters erstatten/ über das/ daß sie eheliche Kinder/ von dem/ so sie sagen/ geborn seyn/ daß auf diese Meynung/ wir oben gesagt/ geschicht. Und diese Darthuung des Alters/ und daß sie ehliche Kinder ihrer Vätter seyn/ wird von gemeldten Magistrat zu offenbarer Gedächtnuß behalten/ und ein jeder Junger nimmt deßhalben von der Advocatorn Secretarien ein Zettelein/

mit aller dreyer Advocatorn Sigill besiegelt/ die bringens nachmals dem Secretarien der Quarantien Criminal. (der Viertzigen in peinlichen Sachen/) der schreibt deren Namen/so ihm die Urkund gebracht/auf Zettelen/folgends den nechsten nach S. Barbaren Tag/ gehet er mit gemeldten Zettelen für den Hertzogen und die Rähte/ (von der Quarantia (Viertzigen/) und den Consieglieri (Räthen/) wollen wir nach Länge an seinem Ort reden/) und in ihr Gegenwertigkeit thut mans in ein Geschirr/ das sie Eymer/etwa Hut nennen. Merckt/daß von allen denen/ deren Namen beschrieben/ muß der fünfft des Rahts bleiben/ sinds 31. so ists mehr/ dann der fünffte/ wo minder/ müssen auch 31. bleiben. Aus dem erscheinet/ daß die meiste Zahl/ so bleiben mögen/ ein und dreissig sind/ so thut man in ein ander Geschirr oder Eymer so viel silberne Kügelein/ als der Namen im andern Eymer sind/ und unter dieselben versilberten/ so viel güldene/ als der fünffte Theil der Jünger betrifft/ ob etwa ein und dreissig mehr/

dann der fünffte Theil wäre / und sinds minder / thuns auch 31. darein / wird folgends vom Hertzogen aus dem ersten Eymer ein Zettelein nach Glück genommen / als bald er raus kommt / wird der Nam / der darauf geschrieben / gelesen / darnach nimmt man aus dem andern Eymer ein Kügelein / gefällt ein güldenes / so bedeuts / daß dieser in Rath zu gehen / und zu Ballotiern / nemlich wehlen (daß wirs nach unser Art nennen / sein Stimm zu geben /) erlangt hat / ist es aber silbern / so hat er nichts geschafft / und muß warten / biß auf ein anders Jahr / nimt folgends ein Zettelein nach dem andern rauß / dergleichen auch die Kügelein / und verfolgt also mit dieser Ordnung / so lang / biß alle die guldenen Kügelein heraus sind / und die es antreffen / mögen in grossen Raht gehen / und ballotiern / (ihre Stimm geben /) vor Alters haben sie zwey Jahr lang zuvor im Raht zu gehen gepflegt / ehe sie anfiengen zu ballotiern. Itzt hält man diesen Gebrauch nimmer. Die andern alle / so die silberne Kügelein betreffen / müssen

Gedult tragẽ/ biß auf das andere Jahr/ so sie zuvor das 25. Jahr ihres Alters nicht vollenden/ und so einer einmal sein Alter erwiesen/ ist von unnöthen/ wann er auf das ander Jahr sein Glück wieder versuchen wollt/ das weiter zu beweisen/ allein daß er seiner Beweissung von der Advocatorn Secretarien die Urkund bringen/ und vorstehender Ordnung nachgehen muß. In des Comuns Nöthen haben wir diese Ehr in Raht zu gehen/ und seine Stimm zu geben/ den jenigen obstehendes Alters zu vergönnen gepflegt/ die mit ihrem Vermögen gemeiner Nothdurfft zu Hülff kamen/ wie sich diß gegenwertige Jahr begeben hat. In dem haben unsere Vätter in Zahl des Rahts genommen/ alle die/ so Alters halber nicht darein gehen mochten/ die dem Comun eine Anzahl Gelds schenckten/ oder sich einer grossen Summa zu leihen erbotten/ die ihnen folgends ohn einigen Nutz wiedergeben werden solte. Durch diese zween mögen die Jungen in grossen Raht zu gehen/ erlangen. Ob aber das nutz sey oder nicht/ ist ohn noch weiter davon zu disputirn. Jo-

Johann. Ich glaub fürwar/ es wäre nützlich/ dann wie nicht wenig löblich einem Alten/ einen gesunden/ starcken Leib zu haben/ also auch in einem Jungen/ eins Alten Verstand groß Lobs werth ist/ welches die Jungen nicht bekommen/ so sie nicht bald anfahen/ sich in der Kunst/ in welcher mans lernet/ zu üben. Aber verfolget in eurem Gespäch.

Herr Trifon. Ich will nicht unterlassen zu erzehlen/ wann es sich zuträgt/ daß etwan eines Vatter Anherr/ noch einiger seines Namens nie in Rath gangen/ aus was Ursach nun das seyn mag/ es sey durch Abwesen oder anders/ mit Bewehrung seines Alters/ nach obgesagter Weiß zu offenbahrer Gedächtnuß genomen/ derselbige mag nicht in Rath gehen/ seine Stimme zu geben/ wo er aber je die Würde erhalten will/ ist von nöthen/ daß er den Advocatorn aufs best er mag/ darthue/ das seine Vorfahren Edelleut gewest seyn/ und deßhalben in Zahl der andern genommen werden soll/ und die Advocatorn sollen seinen Handel in die Quarantia Criminal (für

die

die 40. peinlichen Sachen) bringen/ mit Recht zu entscheiden / ob er Edel sey/ oder nicht/ deren Urtheil muß er geleben. Aber/auf daß keiner/ der nicht vom Adel gebohrn / sich des Betrugs vertrösten/ und solches unterfahen dörff / ist geordnet/daß ein jeder/ der das Recht begehrt/ fünff hundert Ducaten hinterleg / und wann diß Urtheil wider ihn gehet / werdens ihm nim̃er geben. Ihr habt nun gehört/wer die seyn/ so in unsern Rath gehörē/so mangelt nun die Weiß/wie man die Magistrat-Aempter besetze. Das (sagen wir) sey alles in Gewalt des grossen Raths. Dañ wir sagen/die gemeine Verwaltunge bestehe in 4. Stücken. In Besetzung und Wahl der Magistrat-Aempter. Einführung der Gesätz. In Entschliessung Frieds und Kriegs. Und in der Beruffung. Das erste / weils gantz am grossen Rath hanget/so muß ich nun/auf daß ihr bequemlich verstehet / wie solchs Werck fortgehet / euch den Form des Saals / da sich der grosse Rath versamlet/fürschreiben/wo ihr den gesehen/ und sein eben wargenommen/möcht ich diese Beschreibung wol unterlassen.

Jo-

Johann. Ich hab den Saal/ da ihr von sagt / gesehen / nichts desto minder wär mir angenehm/ daß ihr mir sein Gestalt wider in Gedächtnuß brächt. Dann es kan nicht seyn / daß mir nicht etwan seiner unterschiedlichen Stück eins aus Gedächtnuß komme/ in sonderheit / dieweil ich in euer Stadt so viel gesehen/ daß die Mänge derselben ein Entrüttung in meiner Gedächnuß gebohren haben möchte.

Herr Trifon. Nachdem ihr unserer Meinung nicht vermeint zuwider seyn/ den Form des Saals zu hören / will ich euch den aufs kürtzest / so mir müglich/ fürmahlẽ. Der Form aber dieses Saals ist in vier Eck gestellt / lenger dann breiter/welches zwey schmale/ und zwey lange Theil wäre/ daß die gantze Länge mehr dann zwey Theil der Breite ist / dann mich dunckt / ich hab sein Länge 76. und die Breite 32. Schritt gezehlt. Nach Längs der Mauer rings um den Saal/ sind zwo Bänck ob einander / Staffel oder Gradweiß. Der unter ist den andern Bäncken / die ob den Boden des

Saals nach Länge stehen / gleich / der andere aber höher. Also daß der / so ob demselben sitzt / von einem jeden / um daß er die andern etwas übertrifft / gesehen wird. Nach Lengs der zweyen schmäler theilen / pflegt man den Hertzoglichen Stuel zusetzen / etwan an einem / dann am andern Theil / nach dems die Zeit des Wetters erfordert / dieser Tribunal ist ein erhöhete Bruck aus Holtz gemacht / so hoch vom Boden des Saals / als die erste oder niederste Banck an der Mauren / also daß die Brucken an die hohe Banck stöst / auf den setzt man den Hertzogen Stuel. Nachmals sind auf dem Boden des Saals / nach der Länge neun Toppelbänck gemacht / dermassen / daß ein jede Toppelbanck in der Mitte ein Anlähne hat / dann die / so auf diesem Toppelbanck sitzen / wo die Anlähne nicht dazwischen wäre / die Rucken zusammen stiessen / also / daß ein jeder den einen langen Theil des Saals gegen ihm / das ander zuruck / und die zween schmalen Theil einen zur Rechten / den andern zur Lincken hat. So machen diese neun mit

den

den zween untern / die nach Längs der Mauren gehen / zehen Bänck. Der untern Bänck eine / die nach der Mauren gehet / hält so viel als der halbe Theil des Toppelsbanck / der gegen ihm stehet. So rechnet man die zween / nemlich den untern Banck nach Länge der Mauren / mit dem halben Theil des Toppelbancks / der gegen ihm stehet / für ein Banck / dermassen fortan durch alle Bänck / wie sie die Angesichter gegen einander kehren / biß an das ander länger Theil / und wer zwischen den längern Theil / und des Toppelbancks gehet / hat zu der einen Seitten den einen / zur andern den andern Theil des Bancks / also / daß ein jeder Banck in zwo Ordnungen der Edelleut getheilt ist. Aller dieser Bänck sind zehen / in fünff zwifache ausgetheilt / wie wir gemeldt haben. Die ersten zwifachen Bänck fahen an beyden langen Theilen an / nachmals auf jeder Seitten die andern nächsten zween / und folgends so lang / biß der fünfft die zween mitlern hält / derohalben / wann dieser fünfften einer zum Hut (und wie sie es nennen

Ca-

Capello, mit dem andern Namen Eymer) berufftet / wie ihr hernach weitter vernehmen werdet / so ist zu verstehen / daß zween berufft sind.

Und damit ich nichts / das zu sagen nützlich / dahinden laß / gehet man in diesen Saal durch zwey Haupt-Thor / eins derselben ist am schmälern Theil des Saals / welches zur Lincken ist / wann einer gegen den Fenstern der längern Seitten / die dem Saal sein Liecht geben / siehet / und an derselben Seitten der Mauren des längern Theils / doch auch im schmälern Theil ein Thür / durch welche die Erwehler / so bald sie gemacht sind / hinaus gehen / die Bieter zu benennen / wie ihr nachmals hören werdet. Das ander Thor ist an der langen Seitten / die kein Fenster hat / nicht weit von dem andern schmälern Theil. So versamlet sich nun in diesem Saal / solcher maß zugericht / all Tag der grosse Rath / nemlich am Sontag / die Magistrat-Aempter zu besetzen / etwan auch öffter / als im Augustmonat und September / wann man die Erbettenen (Pregati) schöpfft / wie

wie bald hernach erzehlt wird / auch zum andern Zeiten / nach dem es die Nothdurfft erfordert/unsere Magistrat-Aempter zu besetzen / erwehlt man auch also.

Zum ersten macht man die Erwehler/ ihr nennets die Benenner / die jenigen nachmals / so von den Erwehlern benennet werden/ballotiert man/ nemlich/läst sie durch die Wahl gehen / und welcher über den halben Theil der Stimmen hat/ versiehet sich das Magistrat-Ampt erhalten haben. Dieweil man aber nicht minder dann neun Magistrat / auf ein Tag schöpffen mag/ ist von nöthen/neun Erwehler zu machen / nach dem etliche Magistrat-Aempter zween / etliche vier Werber gehaben mögen. Und pflegen auf etliche Tag deren Magistrat-Aempter/ welche vier / auf etlich andere Täg/ die nur zween Werber gehaben mögen/ und etwan beyder Theil / zu schöpffen. Wann man die Magistrat-Aempter/ die zween Bieter haben / besetzt / das sich dann selten begibt / muß man zwo Ordnungen der Erwehler machen/aber wañ man allein die/ so vier Werber/oder bey-

der Theil/ die vier und zween gehaben mögen/ besetzen will/ alsdann muß man vier Ordnungen oder viererley Hände der Erwehler/ allweg 9. für ein Ordnung machen/ wir sagen/ die erst/ ander/ dritt und vierte Hand/ nach dem ein jede vor oder nach raus kommt. So wollen wir nun zum ersten anzeigen/ wie man diese Erwehler schöpff/ darnach/ wie man die Magistraten wehle. So es euch also für gut ansicht.

Johann. Es ist von nöthen/ daß ich eurem Urtheil nachfolge/ dann ich verstehe mich dessen nicht/ ohn/ was ich von euch vernimm.

Herr Trifon. An dem Tag/ auf welchen man den Raht versammlen soll/ fähet man zu der Stund/ darzu benannt/ an/ nemlich/ alsbald es den Mittag erreicht/ ein Glocken zu leuten/ und leuts ohn Aufhören ein Stund lang/ in dieser Zeit soll ein jeder Edellmann/ der des Rahts vehig/ in dem Saal erscheinen/ alsbald der Saal beschlossen/ und die Schlüssel zu des Hertzogen Stul getragen/ und zu seinen Füssen gelegt/ läst

man

man keinen mehr hinein / ausserhalb des Hertzogen Rāht / oder einen Advocator / oder ein Haupt der Zehen / und einen Censorn. Wann nun der grosse Rath versammlet ist / kommt in gemelten Saal der Hertzog mit seinen Rāhten / (Consig ieri) die drey Hāupter der Viertzigen / (Capi di quaranta) da sind oder kommen auch die drey Hāupter der Zehen / (Capi di diese,) die drey Advocatorn / und die zween Censorn / von denen wir an seinem Ort sagen wollen. Sind alle (ausserhalb der Hāupter der Viertzigen /) mit Fūrstlichen Rōcken aus Seidengewand oder Scharlachen bekleidt / sie nennens (dogali,) die haben māchtig weit Ermel / vornen an der Hand durch ab offen / nicht wie die / so wir gemeinlich tragen / welche aus schwartzem Tuch / deren Ermel von unten auf beschlossen sind biß zu dem Loch / da die Hand raus gehet. Der Hertzog sitzt in seinen Tribunal / der gesetzt ist in die Mitte der zweyer schmaler Orten ein / nach dem es die sommerlich oder winterlich Zeit erheischt. Und merckt / daß die Bānck fornen an

bey-

beyden Orten abgeschnitten sind / aber an einem Ort einmal/ am andern zweymal/ also/ daß man an dem Theil / da er einmal abgeschnitten ist / ein Theil dazwischen hinein steckt / von den andern zweyen abgeschnittenen Theilen/die gleicher Grösse sind/bey sechs Elen lang und nicht mehr/ nemlich das Mittel / so zwischen dem obern Theil und des Bancks ist / mit dem wird die gantze Banck verkehrt/ von einem Ort zum andern / nach dem es die Zeit erfordert. So ist nun oben an dem Theil der Banck / da der Hertzogliche Stul stehet/allweg nur ein/ im andern zwey der abgeschnittenen Theil/und wann man den Hertzoglichen Stul von einem Ort zum andern versetzen soll/ so zeucht oder ruckt man das abgeschnittene Theil an das leere Ort / so der Hertzogliche Stul läst / und bringt das abgeschnittene Mittelstuck des andern Orts/ so wir gesagt/ und thuts dazwischen/und mit dem fodern abgeschnittenen Theil / ruckt man hintersich an die Banck/ und bleibt so viel Weite darvor/ als der Hertzogliche Stul zu setzen erfordert.

dert. So sitzt nun der Hertzog in demselben seinem Stul / und hat zu seiner Rechten drey Räht / und einen der Häupter der Viertzigen / und zur Lincken die andern drey Räht / und die zween Häupter der Viertzigen / dergleichen nach den Rähten / zu Ende des Hertzoglichen Stuls / stehen zween Bänck mit Anlehnen / der ein zur Rechten / der ander zur Lincken / auf dem sitzt der Groß-Cantzler / und die andern Diener. Und ein jeder der vorgemeldten Magistraten setzt sich an sein Ort / aus denen ein Advocator / der dieselbe Wochen Oberster oder Fürgesetzter ist / und ein Haupt der Zehen / der in seinem Magistrat-Ampt dieselbe Würde hat / zu mitt an dem andern schmelern Ort sitzen / gerad gegē dem Hertzogen über / auf dem obern oder erhebten Banck / der an die Mauren stost. Der Advocator hält die Gerechten frey. Die drey der alten Verhör / (Auditori vechi) sitzen an dem längern Theil / zur Rechten des Advocators / und des Haupts der Zehen / nahe bey der Ecken / so es am schmelern Ort machet. Die neuen Verhöre

hörer/ (Auditori novi) sitzen gerad an dem andern längern Theil über/ etwas weiters vom Eck/ die es mit dem schmälern Theil macht. Die zween Censorn/ sitzen an den zweyen längern Seiten/ einer an der einen/ der ander an der anderen/ und ihr Sitz ist fast zu mitten der gemeldten längern Seiten. Die andern zween Advocatorn und Häupter der Zehen/ sitzen auch an dem längern Ort/ nahe bey der Ecken/ an dem Theil/ da der Hertzog sitzt. Die zween Advocatorn aber zur Rechten des Hertzogen/ und die zween Häupter der Zehen/ auf der andern Seiten/ diese Magistrat sitzen einer am andern/ auf den erhebten und hohen Bäncken/ und der älter hält die rechte frey. Diese Austheilung machet dem/ so hinein gehet/ ein überaus schönes Ansehen. Dann erstlich kommt ihm der Hertzog ins Gesicht/ welcher zimlich empor sitzt/ sihet nachmals den gantzen Saal mit der Gegenwärtigkeit gemeldter Magistraten geehr/ also/ wo er die Augen hin wendet/ allenthalben groß mächtige Herrlichkeit sihet.

Johann. Ich wolt gern wissen / ob eure Vorfahren obgemeldte Magistrat/ einiger anderer Ursach halber/ dann daß der Saal desto ehrlicher und prächtiger erschein/ auf vorgedachte Weiß zu setzen bewegt seyen worden.

Herr Trifon. Ja gewißlich / dann wie wir hernach sagen wollen / sind diese Magistrat schuldig / ein Aufmercken zu haben / damit ein jeder mit Tapfferkeit und Zucht sitze / und daß keiner in der Wahl / oder im Ballotiern der Magistrat-Aempter/ weder für sich noch andere/mit Worten oder Zeichen bitten dürf/ welches sie nicht füglich thun kundten/ wo sie all an einem Ort säßen.

Uber das kommt aus dieser Ordnung/ daß der Saal allenthalben zum allerherrlichsten ist / nach dem er mit Gegen-Würde und so hohen Magistraten geziert ist / also/daß keiner / auch des höchsten Ansehens / sich an denen Orten/ so weit von des Hertzogen Sitz sind / zu sitzen beschamnite. Hieraus kommt / dieweil die Jungen mit dẽ Alten vermischt/ sie von Gegenwürde derselben gezwungen

gen werden / mit mehr Zucht und Tapfferkeit zu sitzen / weder sie vielleicht sonst thäten / wann sie von ihnen gesondert wären.

Johann. Sagt mir noch eins / (so ich anderst euer angefangen Gespräch nicht verhindere/) sitzen die andern Magistraten an ehrlichern Oertern / weder die Edelleut?

Herr Trifon. Es ist keinem andern Magistrat / ausserhalb dem / so wir genennt/ einig sonder Ort verordnet / sondern ein jeder sitzt/ wo er will. Die Söhne und Brüder der lebendigen und abgestorbnen Hertzogen/ dergleichen die Ritter und Doctores sitzen an ehrlichen Orten / zwischen den andern allen ist gar kein Unterschied. Vor der erhöheten Brucken / darob der Hertzogliche Sitz ist / sind auf den Boden des Saals drey Eymer / wir nennens Hüt / gesetzt / die sind von der Erden auf so hoch / daß keiner darein sehen mag/ und sind ohne das auch beschlossen. Die zween äussern Eimer haben allein in der Decken zwey Löcher / bey denen man die Hand hinein

steckt / die Kügelein heraus zu nehmen/ der in der Mitte hat ein Loch gegen dem Hertzogen / und die andern zwey gegen den zweyen Bäncken/davon wir gesagt/ daß ob denselben der Groß-Cantzler und die andern Diener sitzen. In einem jeden der zween äussern Eymer werden gelegt bey achthundert küpfferinner oder messiner / und nachmals versilberte Kügelein / also / daß in beyden Eymern die Zahl 15. biß in die 1600. Kügelein erreichen/ dann die Edelleut/ so in dem Saal versammlet zusammen kommen / erlangen gar nahe dieselbige Zahl. Dergleichen sind in dieselben Eymer 60. vergulte Kügelein vermischt / in einem jeden 30. In dem mittlern sind 60. Kügelein / 36. vergulte und 24. versilberte. Nach dem nun der grosse Raht gar versammlet/ und ein jeder gesessen / der Saal zu gebührlicher Zeit beschlossen / gehet der Groß-Cantzler zu den nechsten der zweyen Cancellen / die an der Seiten stehen/ nicht da die Fenster des Saals sind / ob der höhern oder erhebten Banck / so an derselben Seiten anstehet / und fast in

Mitte

Mitte gegen dem Saal/ einer nicht weit von dem andern ist. Von diesem Ort list er alle die Magistrat/so man auf denselben Tag schöpffen will / und so man was fürzutragen hat / spricht er / ohne weiters Benahmen/mit diesen Worten: Man wird fürtragen / was die Nothdurfft erfordert. Nach diesem gehet er wieder zum Tribunal / und von dannen berufft er die Advocatorn / die Häupter der Zehen / die Censorn/ und die / so der alten und neuen Verhör sind / und nach dem sie kommen sind / heist sie der Groß-Cantzler den Eyd geben/ daß des Rahts Gesätz gehalten werden / welche vermögen/ daß ein jeder / wie er sitzt / von einer Banck zur andern / seinen Sitz nicht ehe dann zu gebührlicher Zeit verkehre. Daß keiner durch einigē ungebührlichen Weg suche/ einige Magistrat zu erhalten/ oder anderen darzu verhelffe/ und viel andere mehr unterschiedliche Ding. Nach beschehenem Eyd / kehren gemeldte Magistrat wieder an ihr Ort zu sitzen. Nach diesem stehen drey der jüngsten Räht auf / und der ältest derselben setzt sich für den

den Eymer/der zu mitten / der ander für den Eymer/ so dem Hertzogen zur Rechten/ der dritt und jüngst unter ihnen/für den / so zur Lincken stehet. Die zween äussersten sitzen vornen an den zweyen Bäncken/auf denen/wir gesagt/ daß der Groß-Cantzler / und andere Diener sitzen. Der zu mitt / sitzt auf einer Banck/ so zwerch vor des Hertzogen Stul stehet/ auf den setzt man die Erwehler / wie ihr vernehmen werdet. Folgends / nimmt man nach dem Loß/welche Banck am ersten soll zum Hut oder Eymer kommen/ und an welchem Ort und Seiten man an soll fangen. Das beschicht also: Man thut in ein Geschirr/ sie nennens Eymer/ zehen versilberte Kügelein / fünff derselbigen sind gemerckt mit Ziffern/ nemlich 1. 2. 3. 4. 5. und was auf der einen ist/ auf der andern nicht gezeichnet / zu dem auf jeder beschrieben / das Obertheil gegen dem Platz/ (denselben Theil nennen sie Broglio, ist gegen den zweyen Seulen) und die Seiten gegen S. Georgen. Die andern fünff sind mit denselben Ziffern bezeichnet / aber die Wort nicht darauf be-

beschrieben / dann an statt derselben list man bey einer jeden / das Obertheil gegen dem Castell / uñ die Seiten gegen S. Marx / nimmt nachmals / nach Glück der Kügelein / eines heraus / welches anzeiget / welche Banck am ersten zum Hut oder Eymer kommen / und an welchem Ort und Seiten man anfahen soll. Dann gesetzt / so man darauf find die Ziffer eins / uñ list das Obertheil gegen dem Platz / die Seiten gegen S. Georgen / so ist zu verstehen / daß die erste Banck derselbigen Seiten berufft sey / und fehet an bey dem obern Theil gegen dem Platz / uñ der Seiten gegen S. Georgen. Alsdann suchet man weiter im Eymer das Kügelein / die dem / so heraus / an der Ziffer gleich ist. Nemlich die Ziffer 1. und Buchstaben / die das ober Theil gegem Castell / und die Seiten gegen S. Marx vermögen / dann so der erste Banck einmal zum Hut beruffet / mag er das andermal nicht wiederkommen / nimmt nachmals nach dem Glück ein anders derselben Kügelein / das zeiget an / welche Banck darnach zu dem Hut oder Eymer kommen soll / also

verfolgt man raus zu nehmen / und die Bänck zu beruffen/von Hand zu Hand/ biß die Erwehler alle gemacht sind. Und merckt/ als offt ein Banck/welche es sey/ beruffet wird/ kommen zween / das sind die zween / so zusammen gesetzt / und die Seiten/ so auf den Kügelein / wie obgemeldt/ benannt werden/ kommen zu den zweyen äussern Eymern / ein jeder zu dem/ so auf seiner Seiten/wie vor/ steht. So kommt nun erzehlter massen ein jeder Edellmann von dem Banck/ der berufft wird/ zu seinem Eymer / und nimt aus demselben ein Kügelein / ists versilbert/ so legt ers in einen andern Eymer/ so dem Eymer / daraus man die Kügelein nimmt / zu Füssen / oder unten daran stehet / kehrt wieder an seine Statt/ und hat nichts geschafft. Ists aber verguldt/so gibt ers dem Raht/ so vor demselben Eymer sitzt/ und gehet zu dem mittlern / aus dem nimmt er auch ein Kügelein/ ists versilbert/so gibt ers dem Raht/ der darvor sitzet / und kehret wieder an seine Stätt/ ists aber vergüldt / gibt ers gleicher Weiß dem Raht / und dieser

schätzt

schätzt sich für ein Erwähler der ersten Ordnung/nemlich von der ersten Hand/ und wird auf den Banck / den wir gesagt/ daß er zwerchüber gegen des Herzogen Stuhl stehe/ gesetzt/ dem kehrt er das Angesicht. Das darum geordnet ist/ auf daß keiner/ weder mit Zeichen oder anderer Gestalt ihn bitten möge. Uber das ist sein Nam von einem Secretarii aufgeschrieben/ auf daß alle / die seines Geschlechts/ und über die/ so er Schwäher und Schwäger hätt/ diese seyen/so er verdächtig macht/nemlich wie ihrs nennt/ ihnen das Verbot gibt. Hören sie/ daß einer der ihren/ von der ersten Hand oder Ordnung Erwehler worden sey/ derselb und all andere / von Hand zu Hand bleiben sitzen / biß sie alle raus kommen / geben immer den ältern den ehrlichen Sitz. Und ob es sich schon begäb / daß unter den ersten neunen/ zween eines Geschlechts heraus kämen/ so bleibet der Eine für die ander Ordnung/und nimt an seine statt den ersten/ so auf ihn rauß komt/ und alle ihres Geschlechts dürffen denselben Tag nicht

mehr zum Hut oder Eymer kom̃en/ dann es ist durch ein Gesetz fürgesehen/ daß alle vier Ordnungen oder Hände sechs und dreissig Erwehler begreiffen/ nicht mehr dann zween eines Geschlechts haben/ diese zween mögen auch in einer Ordnung oder Hand nicht erwehlt/ sondern einer in der einen/ der ander in der andern/ also/ daß alle neun Erwehler von einer Hand/ von neun unterschiedlichen Geschlechten seyn müssen. Nach diesem wird dem Jüngsten unter ihnen von einem Secretari ein Zettel gegeben/ darauf alle die Magistrat-Aemter/ die man denselben Tag besetzen will/ nach ihrer Ordnung beschrieben sind/ und auf daß man denselben in keinem Weg ändern möge/ ist er mit gemeinem Sigil besiegelt/ nachmals wird ihnen der Eyd gegeben/ zu erwehlen/ die sie dem Comun nutze zu seyn erachten/ damit gehẽ sie bey der nechsten Thür aus dem Saal/ in ein Gemach/ darzu verordnet. Diese werden die Erwehler der ersten Hand genennt. Darnach machens gleicher Gestalt die ander/ dritte und vierte Hand/ eine nach

der

der andern. Alsbald sie gemacht/ziehen sie mit dem Zettel/ der ihm geben wird/ wie gemelt/ in die Gemach / so einem jeden verordnet.

Johann. In allen diesen Thun/ so ihr erzehlet / die Erwehler zu machen/ ist vonnöthen / daß ihr mir vier Zweiffel auflöst. Der erst/ da ihr sagt / daß man in die zween Eymer bey 1500. Kügelein thue/ nicht nach Zahl/ sondern nach Augen/ wie wirs nennen/ glaub ich/ es mög sich etwan begeben / daß zu Ende des letzten Bancks noch güldine Kügelein bleiben / und der silbernen nicht also viel sind/als der Edelleut / die noch zum Hut kommen sollen / aus dem / dunckt mich/ mög entstehen / daß die gar letzten mit zu viel ihrem Nachtheil komen / weil die güldenen möchten raus genommen werden/ die mit keiner bequemlichen Anzahl der silberine vermischt wären geblieben / derohalben sagt mir / ob ihr diß Orts einige Ordnung habt / die ander/ ob ihr Fürkommen habt/ daß kein Edelman zu dem Eymer / von einem andern Banck/dann von dem seinen / kommen

möge/ dañ es möcht sich etwan einer am wiederkehren auf der andern eim / der nicht berufft/niederthun. Die dritt / ob ihr einige Ordnung habt / durch welche am raußnehmen] der Kůgelen der Betrug fůrkommen sey / dann es möcht einer ein gůldene Kugel in der Hand haben/ und thun sampt er dieselb raus zög. Zuletzt / was ihr fůr ein Unterschied machet / daß ein Banck zu dem Eymer zu kommen / von einer Seiten ehe anfahe/ dann von der andern / dieweil sie alle beyd sammentlich mit einander anfahen möchten / nachdem ein jeder zu dem Eymer / der auf seiner Seiten ist/ kommt/ welches die im obern Theil nicht fůglich thun mögen. Derohalben wolt ich wissen / was euere Våtter zu ordnen beweget/daß die Bånck an einer Seiten ehe/ dann an der andern / zum Eymer zu kommen anfahen solten.

Herr Trifon. Ihr habt weißlich gezweifflet / und ich will euch alle eueren Zweiffel mit kurtz erörtern. Und als viel den ersten eueren Zweiffel betrifft / ist alles das/so ihr saget / waar / und begibt

sich

sich zum mehrernmal/ daß nicht allein die/ so an der letzten Bäncken sitzen/ und berufft werden/ besser Glück/ dann die andern haben/ sondern auch die/so an denselben Bäncken am letzten zum Eymer kommen. So die Räthe/ die vor dem Hut sitzen/ sehen/ daß sich das End des letzten Bancks nähnen will/ besehen sie/ob die silberne Küglin/denen/ so noch zu kommen haben/ gleich sind/ und so sie Mangel befinden/thun sie so viel darein/ als ihres Beduncken abgehen/ befinden sie aber zu viel/ nehmens darvon/ so viel sie übrig seyn erachten. Damit aber ein Edelman nicht anderst/ dann von seinem Banck zum Eymer kommen mög/ ists durch ein Gesetz/ das wir haben/ fürkommen/ welchs ein großmächtige Straff auflegt/ dem/ der sein Banck/ darauf er sich gesetzt/ verwechselt/ so lang biß die Hände der Erwehler genommen sind. Nach dem dieselben geschöpfft/ mag ein jeder seines Gefallens den Banck wechßlen. Wir pflegen auch/ wann die Bänck voll sind/ etlich Außgäng/ so oben daran sind/ zu beschliessen/ und thuns nicht auf

biß

biß derselbige Banck berufft wird. Die Bänck haben alle die Ausgäng beschlossen / allein die zween äussersten auf beyden längern Seiten nicht. Das darum geordnet ist / dann wo dieselben beschossen wären / wurdens den Dienern / und andern / so stets aus und ein gehen müssen / den Durchgang verhindern / und insonderheit den Edelleuten / nach dem sie vom Eymer zu sitzen wiederkehren / die alle durch die Weite zwischen derselben Banck / ein jeder an der Seiten seines Orts kommen muß. Mir fält zu / daß sich begeben möcht / daß ein Edelmann mehr den einmal zum Hut / durch sein Banck kommen wolt / als wann etwan die ersten eins Bancks zum Hut kommen / uñ am wiederkehren sich nicht setzen / sondern den letzten folgten / damit man aber diesen Betrug nicht begehen mög / haben unsere Eltern geordnet / daß etlich unserer Diener / doch Hertzogisch / mit rothen Bareten / die sie damals auffsetzen / auf den letzten eines jeden Bancks / (so zum Hut) gehen. Und also macht man den Unterschied zwischen den ersten / so wi-

so wiederkehren/ un̄ den letzten/ so gehen/ dermassen/ daß sich keiner der ersten zu den letzten/ wieder mit ihnen zum Hut zu gehen/ thun mag. Daß auch keiner im rausnehmen der Kügelein Betrug begehen möge/ ist solcher maß versehen/ wir haben mehr dann einerley vergülte Kügelein/ welcher Unterschied ist an den Caractern/ so darein gedruckt/ und sind nichts anders/ dann Buchstaben aus dem Alphabeth. Wann nun unsere Diener die vergülten Kügelein im Hut thun sollen/ nehmens von einer jeden Sort/ die sechs nicht erreichen/ eine/ und thuns alle untereinander in ein Eymerlein/ und nehmen ohngefähr deren eine/ welchen Buchstaben dieselb anzeigt/ soll man in Eymer legen/ die thun sie nachmals darein/ solches geschicht in Gegenwertigkeit des Hertzogen und der Räthe/ alsbald man die Bänck beruffen soll/ also/ daß keiner wissen kan/ was für einen Buchstaben dieselben Kügelen haben/ und deßhalben mag fürkommen seyn/ daß in dieser Ordnung kein Betrug begangen werde/ auch kein anderer Betrug geschehen kan/

kan/dann ein Kugel mit zu tragen / und sich erzeigen / eine aus dem Eymer zu nehmen / und die/so er in der Hand hät/ heraus ziehen/ darum die Edelleut/so im rausnehmen ein vergülte Kugel begriffen/gebens dem Rath/so vor dem Eymer sitzt / die besehens / obs das recht Zeichen hab.

Unsere Eltern pflegten die Sort der Kügelein / die dem Hertzogen und den Räthen gefällig / in Hut zu legen. Zu unsern Zeiten ist diß alles in den Gewalt deß Loß gestellt / als viel den Unterschied der Seiten betrifft. Das ist das letzt / so ihr zu wissen begert habt.

Ich hab euch gesagt/wann ein Banck berufft werde/so komen zween / das sind seine Seiten. Es möchte sich nun begebē/ daß zween eines Geschlechts/ein jeder zu seinem Eymer keme/der eine auf der einen/der ander auf der andern Seiten/uñ beyde vergülte Kügelein her aus nehmen. Auf daß man nun nicht disputiren dürff/ welcher zu dem mitlern Eymer gehe/ dieweil sie beyde eines Geschlechts/solchs nicht thun mögen/ ist geordnet / daß der

zum

zum ersten gehe / welches Seiten das Loß / die erst anzufahen sey / betroffen / und so er ein verguldts Kůgelein heraus nimmt / kehrt der ander mit dem andern wieder nieder zu sitzen / wåre es aber ein versilberts / alsdann gehet der ander zum mitlern Eymer / und gehet dieser Ordnung nach. Und nach dem mich gedůnckt / ich hab euer Zweiffel gnugsam erlåutert (wo ihr sonst nichts weiters mangelt) so will ich meiner Ordnung nachgehen.

Johann. Verfolgt / Herr Trifon / Ich weiß weiter nichts / daran ich zweiffele.

Herr Trifon. Nach dem nun die vier Ordnungen der Erwehler / nach obstehender Weiß / gemacht sind / hat sich ein Ordnung nach der andern / in ihre verordente Gemåch gezogen / dann alsbald ein Ordnung gemacht / so gehets in ihr Gemach / und macht nachmals die ander / und also von Hand zu Handen. Und weil man diese macht / thun die jenigen / so sich in die Gemåch gezogen / mitlerweil ihre Benahmungen / wie wir her-

nach

nach sagen werden / alsdann mag ein jeder Edelman sein Banck seines Gefallens verkehren / und so man einen Fürtrag zu thun hat / ist damals sein Zeit/ weil man die Werber der Magistrat-Aempter wehlet/ das dermassē beschicht/ daß etliche unserer Magistrat-Aempter (wie wir gesagt) biß in vier / und etlich zween Werber haben mögen / und dieweil man etwan an einem Tag allein die Magistraten/ so zween Bitter/ uñ etwan an einem andern die biß in vier Werber/ und etwan an einem Tag / so beiderley haben / erwehlet / ist derohalben etwan vonnöthen / all viererley Ordnungen oder Hände / oder etwan zween der Erwehler zu machen: Aber gesetzt/ daß alle vier gemacht seyn. Wañ sich nun die erst Hande in ihr Gemach gethan hat/ setzen sich die Erwehler all/ und immer der älter an das ehrlichest Ort / alsdann list der darzu geordnet Secretari / die Constitutiones und Gesatz/ die sie in Benennung der Magistrat zu halten schuldig sind/ die darum geordnet sind/ auf daß dieselben Benennungen / ohn Entrüttung/

Betrug

Betrug und Listigkeit fürgehen / thun alsdann neun Kügelein in ein Eymer / mit unterschiedlicher Ziffer gemerckt / nach diesen nimmt ein jeder Erwehler / von dem eltesten an / ein Kügelein aus dem Eymer / durch das er verstehet / zu welchem Magistrat-Ampt er ein Werber benennen soll / dann er sind auf den selben verzeichnet die Ziffer 1. 2. 3. oder eine der andern / biß auf die neundt / der nun / so das Kügelen raus nimmt / ob der die Ziffer 1. stehet / soll den Werber des ersten Magistrat-Amps / so auf dem Zedel / welcher dem jüngsten Erwehler vom Secretari gegeben / beschreiben / benennen (wir heissens / hab die erst Stim) und der jenig / so das Kügelein / darauf die Ziffer 2. stehet / erwischt / hat die ander Stimm. Und also mit den andern. Und wann man eilf Magistraten zu schöpffen hat / (welches die meiste Zahl ist) der die erste Stimm hat / auch die zehend / und der ander die eilfft. Und merckt / daß diese Erwehler unter ihnen die Stimmen / so ein jeder nach dem Loß erlangt / vertauschen mögen / also wer die erste / mags mit

dem/ so die andere/ dritte/ oder ein jede der andern Stimmen hat/ vertauschen/ dergleichen die andern auch/ dieweil diese Erwehler Bürg seyn müssen/ (nemlich/ wie ihrs nennet Selbtetter) deren so von ihnen erwehlet werden/ wenn man Magistrat-Aempter/ die mit Geld umgehen/ schöpfft. Gesetzt/ der die erste Stim̃ hat/ ungeacht/ daß ers vertauscht/ muß er dessen Bürg/ der von dem/ mit welchem er getauscht/ zu einem Werber benennt seyn/ also/ daß die jenigen/ so Stimmen vertauschen/ deren Bürg sind/ die sie nicht beneñen. Der nun die erste Stim̃ gehabt/ nemlich mit dem Loß den Werber des ersten Magistrat-Ampts zu benen/ erhalten/ ist auch am ehrlichsten/ (dann alle unsere Magistrat-Aempter sind unterschiedlich/ und ist eins ehrlicher dann das ander/) und so er mit eim andern tauscht/ derselb/ mit dem er getauscht/ nennet vor ihnen allen den Edelmann/ der ihm gefällt. Und der/ so benennt wird/ soll ballotiert/ nemlich durch die Wahl aller neun Erwehler gehen/ und so er zween Drittheil der Stimmen

erhält/

erhält/acht er sich bewehrt seyn/so er aber die Zahl nicht erreicht/ so muß der Benenner ein andern nehmen/ und so dieser auch nicht bestehet/ muß er so viel ein nach dem andern nehmen/ biß einer bestehet/ desselben Namen wird alsbald vom Secretari/ auf den Zedel/ unter dem Namen des Magistrat-Ampts verzeichnet/darzu auch (ob er einige Würde gehabt oder noch hat) des Namen der ihn gewehlet/ und die Zahl der Hand. Nach diesem folgt der Benenner der andern Stimm/ der benennt welchen er will/und den Benannten bestettet man. So er nun bestanden/ schreibt man ihn auf den Zedel unter das Magistrat-Am̃t/ des Werber er ist. Deßgleichen thut man in der andern Hand/aber nicht allweg in der dritten und vierdten/ dann man erwählet etwa deren Magistrat/die nicht mehr dann zween Werber haben mögen. Und so die in der ersten und andern Ordnung benennt sind/ so müssen von Nothwegen etliche der Benenner/ in der dritten und vierten Ordnung/ohn jemands zu benennen/ bleiben. Der nun

in

in diesen zweyen Händen die Kugel/ auf der die Ziffer / welcher die Stimm nicht gebührt / nemlich kein Magistrat / raus nimt / so benennt er niemand / ist aber darum nicht ein gar vergebner Erwehler/ ob er wol durchs Loß ein Benenner zu seyn nicht erlangt: Dann/ dieweil man die Benannten ballotiern muß / (nemlich durch die Wahl gehen) wie gesagt/ so mag doch der/ so das Loß zu benennen nicht hat / zum minsten die Benannten annehmen oder verwerffen. Und merckt/ so etwa in einer dieser Ordnung / zwischen den Erwählern Zweifel oder Irrthum erwüchs / als wann es sich begeb/ daß ihrer einer einen erwählet/ an den man zweiflet/ ob er möcht ballotiert werden/ (nemlich durch die Wahl gehen) so soll ein Advocator / und ein Haupt der Zehen/ zu ihnen in das Gemach / da dieselbe Hand der Erwehler ist/ gehen/ und ihren Irrthum entscheiden. So nun die Bitter der Magistrat-Aempter obgesagter Maß gemacht sind / so mögen die Erweyler nimer in den Saal des Raths kommen / aber die Räthe / die Häupter

der Zehen/ die Advocatorn/ und die Censorn/ so ihren einer ein Erwehler gewest/ mögen wieder hinein gehen. So stellen nun die Secretarii der Erwehler dem grossen Cantzler die Zettel zu/ darauf die Magistrat/ und unter eim jeden Magistrat-Ampt die Werber beschrieben/ mit allen den Umständen/ die wir erzehlt. Und mercket also/ daß/ wie eines jeden Magistrat-Ampt mögen vier oder zween Werber seyn/ nach dem man sie in allen/ oder allein in zweyen Händen erwehlt. Also auch/ in allen den Ordnungen oder Händen/ mögen in eines Magistrats-Ampt allein/ minder dann vier Werber erwählet werden/ nemlich drey/ zween/ und einer. Und in zweyen minder dann dann zween/ nemlich einer. Dann es mag sich wol etwa begeben/ daß ein Edelmann mehr dann in einer Hand benennt werde/ und etwa in allen vieren/ oder in allen beyden/ und wann sich solches zuträgt/ obwol sonst kein Mitwerber da ist/ soll er nichts desto minder Ballotieret werdẽ/ (nemlich durch die Wahl gehẽ) dann dieweil er in mehr unter-

schiedenen Händen erwählt/ ist er gleich als sein selbs Mitbegehrer. Aber gesetzt/ daß zu eim Magistrat allein in einer jeden Hand ein Werber erwählet/ so siehet man/ ob keiner unter ihnen verdacht sey/ (nemlich der/ so es nicht fähig möge werden) welches sich begeben möcht/ wann etwa eines Zeit/ die es erforschet/ nicht verschienen/ daß er nach einem Magistrat-Ampt ein anders erhalten mög/ oder ob etwa der Seinen einer im Magistrat wäre/ der ihn verdacht machet/ oder um offenbare Schuld/ und dergleichen Sachen/ von welchen man gemeine Verzeichnus hält/ also/ daß solches in wenig Zeiten offenbar wird. Die nun befunden/ daß sie den Verdacht erdulden sollen/ mögen nicht Ballotiert/ nemlich gewählt werden. Und so von den vieren die drey Werber in Verdacht wären/ mag der allein/ so ohn ein Mitbitter bleibt/ auch nicht gewählt werden. Also möget ihr diese gemeine Regel nehmen/ daß ein jeder/ so in einer Hand allein erwählt/ und keinen Mitwerber hat/ nicht kan in die Wahl/ das Magistrat-Ampt

zu er-

zu erlangen/ kommen / und wann zu einem Magistrat-Ampt drey Werber erwehlet sind / einer unter ihnen in zwo Händen/ die andern zween ein jeder in einer. So nun diese zween/ deren ein jeder in einer Hand erwählt werden/ verdacht sind/ mag der jenig/ so erwählt ist/ in zwo Händen (so er kein andere Hindernus hat) ohn einen Mitbegehrer in die Wahl kommen / der Ursach halben/ wie obstehet. So list nun der Groß-Cantzler alle die Magistrat-Aemter/ mit ihren Werbern/ auch mit den Ordnungen und Umständen/ wie gemeldt / darnach fähet er am fürnehmsten Magistrat-Ampt an / legt seine Werber für/ und zum ersten den/ so in der ersten/ dergleichen auch/ so er in einer andern Hand benannt ist. Und auf daß ihr alle Ding eigentlich wisset/ lisst der Groß-Cantzler den Namen derselbigen/ dermassen / setz ich/ Herr Andreas Griti ist Schultheiß zu Padua gewest / Bürg/ Herr Georg Corner / welcher Herrn Peters Sohn war/ in der ersten Hand. In der andern Herr Andreas Griti / welcher Schuld-

heiß zu Padua gewest/ Bürg/ Herr Dominicus Dervisan. Dergleichen ereifert er den Erwählten so offt/ als in so viel Ordnungen oder Händen er genommen ist. Und nach dem er die Werber alle gelesen/ so tretten die/ so benennt sind/ mit all ihren Geschlechten/ und andern/ dens Verbot (wie ihrs nennt) gibt/ allesamt in ein ander Gemach aus/ da wartens als lang/ biß sie durch die Wahl komen. Und so bald diese aus dem Saal sind/ erinnert sie der Groß-Cantzler alle/ daß ein jeder aus Göttlichem und menschlichem Rechten schuldig sey/ daß/ so er dem Comun am allerbesten und nützesten zu seyn/ erachtet/ zu fördern. Nach diesem nennet er den ersten Werber/ alsdann sind etliche Jünger darzu verordnet/ mit hültzern Büchsen/ dieselben gehen und samlen die Kügelein/ welche alle aus weisser Leinwad gemacht/ die Büchsen aber sind zweyfach/ nemlich zwo an einander/ die eine weiß/ die andere grün angestrichen/ das grün an der äussern/ das weiß an der innern. Und die jenigen/ so ihm ihre Stimm geben/ nemlich an-

nehmen/legen ihr Kügelein in die weisse/ und die ihn nicht wollen / in die grün. Die Büchsen aber sind solcher Gestalt gemacht/ daß kein anderer sehen mag/in welche einer das Kügelein fallen läsit/ und nach dem der Saal groß/mag nicht ohn seyn / daß man nicht etwa lautraiß wäre/ derhalben die Jünger/ weil sie die Kügelein samlen / vermelden den Namen/deß/so man Ballotiert oder wählt. So nachmals die Jünger die Kügelein gesamlet / tragen sies zu des Hertzogen Stuel/und die/ so ja sagen / thun sie in ein weiß/ die im grünen / in ein grünes Gefäß. Folgends werden die / so ja bedeuten/ von den Räthen/ so dem Hertzogen zu der Rechten/ und die/ so Nein sagen/ von den Räthen so zur Lincken / gezählt. Und so der aller/die Ja sagen/minder dann der halb Theil sind / hat nichts erhalten / sind ihr aber mehr dann halber / vermeynt sich / er mög das Magistrat-Ampt erhalten / derhalben zeichnet man auf/ als viel sie den halben Theil übertreffen. Darnach Ballotiert man (gehen durch die Wahl) die andern

Werber/ werden von einem auf den andern von dem Groß-Cantzler benennt/ weil man die Stimmen des Vorgehenden/inmassen wie gesagt/ zählt/und der/ so die meisten Kügelein unter allen Werbern/ über den halben Theil der gantzen Summa hat / der hat das Magistrat-Ampt erhalten. Demnach werden vom Groß-Cantzler die Bitter des andern Magistrats eröffnet. Und die Benennten/ mit samt denen sie das Verbot geben/ tretten aus/ und die andern / so zuvor ausgetretten/ gehen wieder hinein/ und also verfolgt man mit dieser Ordnung/biß sie alle gewählt sind/Nachdem nun alle Magistrat-Aempter besetzt / eröffnet der Groß-Cantzler die jenigen / so es erhalten/ gebeut ihnen/ daß sie für die Censorn kommen/ die geben ihnen den Eyd/ daß sie/dem Gesätz zuwider / das Magistrat-Ampt zu erhalten/ nichts getrieben haben. Und so das beschehen/ erlaubt man dem Rath abzuscheiden.

Da ist noch zu mercken / wann einigs Magistrat-Ampts Werber die Helfft der Stimmen nicht übertrifft/ verstehet

sich/keiner etwas zu erhalten haben. Und dieweil/ durch ein altes Gesätz / der groß Rath sich vor der Sonnen Untergang enden muß / und es sich begäb / daß die Werber noch nicht all zur Wahl kommen wären/ so benennt man diese/ so biß auf dieselbige Zeit das Magistrat-Ampt erhalten haben / und die so noch durchgehen solten / läst man dahinden / also/ daß sie der Gutheit der jenigen / die sie für Erwehler benennt / nicht gebrauchen mögen/dañ so man wider zusamen kommet/macht man andere Bitter. Also ist die Weiß / so wir in der Wahl/die Magistrat-Aemter zu besetzen/ haltē. In Erzehlung aber desselben bin ich etwas lang gewest/ damit ich nichts dahinden ließ/ weiß auch nicht/ob ich meinem Begehrn gnug gethan hab/ aber doch ist mir nicht verborgen / ihr werdet / wann ihrs dermassen verfangen habt/ wenig zweifflen.

Johann. Wiewol ihr diese Matery fleissig gehandlet / begehr ich doch von euch zwey Ding zu vernehmen: Eins/ wann der groß Cantzler einigen Werber nennt / aus was Ursach er vermeldt/

daß derselb zu andern Zeitten auch ein Würde erhalten hab / und warum er dessen Namen nennt / von dem der Bitter genennt ist.

Herr Trifon. Diese Frag bedarff eine kurtze Antwort. Er vermeld mit den Namen des Werbers / die Würde / so er zu andern Zeiten erhalten / ihm Gunst zu erlangen / auf daß ein jeder sehe / dieweil er zuvor eines Magistrats würdig geacht / gegenwertig nicht unwürdig geurtheilt soll werden. Und vielleicht / daß auch das Widerspiel gebäre. Dann es möcht seyn / daß er sich in den vergangenen Magistrat dermassen nicht gehalten / daß er deß jetzigen werht wäre / so erzehlt man nun die vergangenen Würden / auf daß ein jeder bedenck / wie sich derselbige darinn gehalten / und desto bequemlicher abnehmen mög / ob man ihm das auch leihen soll. Er meldet auch den Namen deß / der ihn zum Bitter benennt. Nicht allein darum / daß der / so einen Werber eines Magistrat-Ampts / das mit Geld umgehet / benennt / Thäter / wir nennens Bürg / seyn muß / alles des

Scha-

Schadens / so er (wie vor gemeld) thun möcht / sondern auch / daß in Schöpfung der andern Magistrat / die nicht mit Geld umgehen / ein jeder / der ihn benennt / wol betracht / ob er der Gemein Wolfahrt bedacht / vernehmet dem Comun Nutz / oder ob er aus Verwandtschafft / oder etwan einer andern besondern Ursach halber / bälder diesen wider ein andern zu benennen bewegt sey. Von diesen Eygenschafften zeig ich euch die Ursachen an / so ich der Warheit am gemässesten acht. Und ihr solt wissen / daß in einem jeden Comun viel Satzungen sind / von dem man keine Beweisung schweigen / und nichts dann warhafften Grund darthun mag. Und das begibt sich nicht allein in denen Städten / die ihre Regierung geändert / sondern auch in denen / die mit denselben Gesatzen lange Zeit geregiert und guberniert haben. Dann wie fast man die Gebräuch gehandhabt hat / nichts desto minder sind die Ursachen derselbigen / von Alters wegen der Zeit verfinstert. Derohalben / so ich etwa von einem Ding euch die Ursa-

chen nicht hätte mögen/ noch möchte anzeigen/ so last euchs nicht verwundern.

Johann. Ihr redet weißlich/ ich begehr auch von euch nichts anderst/ dann das/ so man wissen mag. Sagt mir aber/ ob die/ so Benenner erwehlt werden/ einer dem andern/ oder einer sich selbst benennen dürff.

Herr Trifon. Ein jeder/ der ein Benenner ist/ mag nicht allein von den andern Benennern genennt werden/ sondern sich selbst nennen. Derhalben/ wann der Groß-Cantzler eines Ritters Namen/ der sich selbst genennet hat/ verkünd/ so spricht er also: Gesetzt/ Herr Andreas Griti hat in der ersten Hand/ mit samt den umstehenden/ sich selbst genommen/ und dunckt mich fürwar billich seyn/ daß der/ so andere nennen will/ sich selbst auch nenne/ so er anderst das Magistrat-Amt zu erhalten vermeint.

Johann. Hab ich anderst eure Wort alle recht vermerckt/ so habt ihr noch nicht gesagt/ wie viel Edelleut im grossen Raht an der Zahl von nöthen seyn.

Herr Trifon. Ihr sagt wahr/ und

wo

wo ihr michs nicht hätt erinnert/ wer mirs nicht zugefallen. Aus dem mögt ihr verstehen / wie nutzlich in solchem Gespräch des Fragers Weißheit sey. So sag ich nun / daß man kein bestimmte Anzahl/ so zu Schöpffung der Magistrat-Aempter gehören / erforscht. Das ist wohl wahr/ es begibt sich selten/ daß der Saal nicht voll sey / aber wann man sonst etwas zu handeln hat / als neue Gesätz zu schöpffen / Urtheil zu entschliessen / (wie ihr dann hernach baß verstehen werdet/) mag deren Ding keines verfolgt werden/ es sey dann / daß die Zahl der Edelleut im Raht 60. erreichen/ und 40. des Hertzogen Rähte gegenwürdig seyen / ohne die kan man kein Ampt schöpffen / noch etwas anders handeln.

Johann. Kan man auch alle diese Ordnungen / von denen ihr in Schöpffung der Magistrat gehandlet/ durch einigen Betrug entrütten/ also/ daß etwa ein Edelmann ein Ampt durch Reichthum / Freundschafft / oder andere ungebührliche Weg erhalten mög.

Herr Trifon. Ich verstehe wol/ was

ihr sagen wollt / dieweil aber sein Ort noch nicht kommen / will ich von diesem weiter nicht antworten / dann ihr das alles / wann wir von den Censorn reden / vernehmen werdet / und wo euch weiter nichts / den grossen Raht belangend / zu fragẽ ausstehet / so weiß ich weiter nichts zu sagen. Es sind wol noch etliche besondere Sachen / so gleichwol dem Raht auch behörig / von den aber wollen wir an mehr bequemlichen Orten handeln. Jetzt wollen wir nun den Grund und die Unterfest unsers Comuns fahren lassen / einen Staffel hinauf steigen / und so fern es euch geliebt / vom Raht der Erbettnen / (Consiglio di Pregati,) handlen / der auf den grossen Raht (wie ihr vernommen habt) folgt.

Johann. Nach dem ihr alles / so den grossen Raht zu betrachten dient / verricht habt / mögt ihr / wann es euch geliebt / am Raht der Erbettnen fortschreiten / dann als viel ihr biß anher gesagt / bleib ich gäntzlich vergnügt / weiß auch nichts zu bedencken / daß ich mich weiter zu vergwiesen hab.

Herr Trifon. Der Raht der Erbettenen (Consiglio di Pregati,) wie er war/ ist nicht lang hievor zum theil erzehlt/ und eins der Haupt-Glieder unsers Comuns/ (deren wir sagen/ vier seyen/ der grosse Raht/ der Raht der Erbettenen/ das Collegium/ und der Hertzog/) dann in diesem handelt und entschleust man alle grosse Sachen. Dieser Raht begriff vor Alters nur 60. Edelleut/ fiengen darnach an etwa 25. etwa 20. darzu zu thun/ biß zuletzt beschlossen/ daß ihnen mit noch so viel ein Zusatz beschehe/ die Ursach aber dieses Zusatzes/ glaub ich die Fülle und Grösse der Geschäfft/ welche zur selben Zeit/ da solche Ordnung erfunden waren/ gewest sey/ auf daß man ein mehrere Zahl der Edelleut/ in Berathschlagung und Entschliessung der Sachen sich befinden/ desto baß erwegen und entschlossen würden. Wie es sich zutragen hat in der Rebellion mit Candia/ unter dem Hertzogthum Laurentii Celsi/ des 58. Hertzogs/ damals wurden dem Pregati 25. zugesetzt. Und kurtz darvor/ von wegen eines Frieden mit den

König von Ungarn zu beschliessen / da Johannes Dolphin Hertzog war / ist ihnen ein Zusatz von noch so vielen gegeben. Nachmals im Paduanischen Krieg / und zu mehrmal anderer Ursach halber / ist deßgleichen beschehen / also / daß in Brauch kam / daß man jährlich zu den 60. Erbettenen einen Zusatz von zwantzigen machet. Folgends zu den Zeiten Michaels / des 63. Hertzogs / wuchs dieser Zusatz biß auf viertzig. Zuletzt im Hertzogthum Francisci Foscari / kamens biß auf 60. Und merckt / daß in der Zahl der sechtzig Erbettenen / nicht mehr dann drey eines Geschlechts / und im Zusatz zween desselben seyn mögen / sind aber in den Erbettenen nur zween / so mögen im Zusatz drey seyn. So begreifft nun der Raht der Erbettenen erzehlter maß 120. ausserhalb viel anderer Räht und Magistrat / die darein gehen. Etliche unter denen haben Gewalt / die Kügelein / das sind / die Stimmen zu geben / etliche nicht / denselben wird / ihnen ein grössers Ansehen zu machen / die Ehr / die Geschäfft des Comuns zu vernehmen / vergünt.

Die/ so im Raht der Erbettenen gehen/ und/ nach unserer Art zu reden/ die Kůgelein legen/ nemlich Stimmen haben/ sind die: Der Hertzog/ die sechs Råthe/ der Rath der Zehenen/ die Advocatorn/ die Procuratorn all/ deren jetzt 24. sind/ die viertzig Richter in peinlichen Sachen/ die drey Untern-Råth/ die zween Censorn. Wann ihr Ampt aus ist/ gehen zur selben Zeit in Rath der Erbetenen/ mit dem Gewalt/ daß sie ihre Kůgelein (Stimmen) geben mögen/ die drey/ so über die Handlung der Sopragaltaldi sind/ wann derselben Ampt auch aus ist/ gehen ein Zeit lang darein/ ihre Stimmen zu geben/ die drey Rentmeister/ (governatori dele Intade) die drey Kornherrn/ die vier Herrn übers Saltz/ die 3. Camerer der Gemein/ die 3. Herrn der alten/ und drey der neuen Gerechtigkeit/ die drey Provedatorn/ Veseher der Gemein/ die drey Herrn übers Arsenal/ nemlich Zeughauß/ die drey Provedator, Verseher der Schatz-Kammer/ die drey Provedator der zehen Aempter/ die drey Catareti, die/ so in den Raht der Erbeten/

tenen gehen/ und nicht Stimmen haben / sind die Versamlung der Wäisen/ die drey Provedator / (Verwalter) über die Wasser/ die zehen Weisen/ die drey Herren der Gesundheit/die 3. über die Zöll/ und die Provedatores, (Verwalter/) übern Cotomo von Alexandria/ die zwölff über den zu Damasco/; die 12. über den zu Landra. Diese alle/so wir erzehlt / gehen in Raht der Erbettenen.

Johann. So es euch gedunckt / der Sachen dienlich seyn/ wäre ich begierig/ etwas von diesen Magistrat-Aemptern zu vernehmen.

Herr Trifon. Ich werd euch nichts weiters von diesen Magistraten sagen/ weil diese Materi unserm Vorhaben nicht von nöthen. Das ist allein nützlich / euch alles jenig zu erzehlen / so gemeinem Stand der Stadt dient / darum will ich im selben meiner Meynung nachgehen. Die Erbettnen haben den Namen (wie viel sagen) daher / daß sie vor Alters von den gemeinen Verwaltern versamlet worden seyen / und gleich als von denselben / gemeine Geschäfft zu be-

berahtschlagen und zu entschliessen / erbetten. Diese Pregati oder Erbettenen/ nemlich die ersten 60. welche eigentlich die Erbettenen genannt werden/ schöpft man im grossen Raht / wie die andern Magistrat / und macht ihrer alle Tag sechs/und sehet so lang darvor an zu machen / biß daß sie im Anfang des Octobers all gemacht seyen / auf dieselbe Zeit nehmen sie das Magistrat an. Der Zusatz der andern sechtzig/wird auch zur selben Zeit von dem alten Raht der Erbettenen/und vom grossen Raht geschöpft/ der Gestalt / an S. Michaels / das ist/ der ander Tag vor dem Ausgang des Septembris / versammlet sich der alte Raht der Erbettenen / da benennt ein jeder/der eine Stimm hat/ einen/den er will / vom Zusatz zu seyn / alle die/so benannt/werden aufgeschrieben / und den andern Tag beruffet man den grossen Raht/ allda der Nam derselben/die von den Erbettenen genennet / werden in einen Eymer gethan / nach dem sie nachmals von einen Secretari gelesen / nim̃t man nach Glück aus dem Eymer ein Zede-

delein nach dem andern / und wie sie nach einander raus kommen / also ballotiert mans (gehen durch die Wahl) und der jenig / so über den halben Theil der Stimmen hat / wird vom Zusatz gerechnet.

Johann. Möchte aber nicht seyn / daß sie nicht alle in der Wahl bestünden / die gantze Anzahl des Zusatz zu erstatten?

Herr Trifon. Ja / gewißlich / wann sich ein solches begibt / (wiewol selten / und wo schon etliche abgehen / sind ihr doch wenig) schöpfft man dieselben im nechsten Raht darnach / in der Gestalt / wie vor gemelt / dergleichen pflegt man auch zu thun / wann die Erbettenen nicht eben alle auf dieselben Zeit erwählt werden. Und daß wir wieder auf unser Meinung kommen / der andern Magistrat halben / so in diesem Rath begriffen / ligt nichts daran / wanns geschöpfft werden. Dann / wann die Erbettenen das Magistrat sollen annehmen / sind die / welche obgemeldte Aemter haben / mit ihnen in gemelten Rath gezehlt. Und so ihr Magistrat-Amt sich ehe / dan der Erbettenen / endet /

endet/so gehen die Nachkommen an statt derselben darein. Und nach dem der Rath der Erbettenen nicht so lang wäret/ daß diese Magistrat ihre Aemter bestimmte Zeit vollenden/ werden sie im nachkommenden Rath der Erbettenen begriffen. Wir haben auch gepflegt/ den jenigen/ so mit ihrem Vermögen dem Comun in seinen Nöthen Hülff bewiesen/ und so viel Gelds dargelihen/ wie ihm das Gesetz aufleget/ in Rath der Erbettenen zu kommen vergönnt/ Welches auch seiner Zeit das Ende bestimmt/ wie lang sie dieser Ehr gebrauchen mögen/ Auf daß/ wo ihnen ihr Geld zuvor wieder erstatt/ sie nach diesem Vortheil länger in Rath der Erbettenen zu gehen haben/ weil sie ordentlicher Weiß so lang und viel darein gehen mögen/ biß sie ihr ausgelihen Geld wieder bekommen. Es ist ihnen aber der Gewalt/ ihre Stimmen zu geben/ nicht vergunt/ allein sollen sie sich in bemelten Raht finden lassen/ da sie nichts anderst thun/ dann die Geschäfft und der Menschen Mühe zu vernehmen. Dieser Brauch/ dünckt mich/ wo nicht

gar/

gar / doch zum theil löblich / angesehen / weils dem Comun zwifachen Nutz trägt. Erstlich behilfft sich derselben Geld / Und dieweil diese mehrerstheils jung sind / fahen sie bald an / erfahrne und geschickte Leut zu werden / welches dem gemeinen Nutz ohn allen Zweiffel sehr fruchtbar und nützlich ist. Der Rath der Erbettenen versamlet sich / so offt es dem Collegio gelegen / immassen ihr bald vernehmen werdet. Man vergunt auch denen Magistraten einen Rath der Erbettenen / welche ein Gesätz bestätten / auch den Advocatorn / wann sie ein Sach in gemeldten Rath führen wollen. Wann sie aber zusammen kommen sollen / leutet man eine Glocken / Man pflegts auch durch die gemeine Fronbotten oder Weibel zu beruffen / Sie mögen auch nichts entschliessen / es seyen dann vier des Hertzogen Räth gegenwärtig / auch sechtzig / die ihre Stimmen geben / sich da befinden / Aber es begibt sich gar selten / daß ihr nicht viel mehr versamlet seyen. In diesem Rath handlet man alle des Comuns wichtige Sachen / als Entschliessung

sung Frieds / Kriegs / Anstands / Verträg / im Fall des Comuns Nothdurfft / Geld aufzutreiben. Wie man aber solches handlet / wird eröffnet / wann wir vom Collegio reden. Man bestättet auch in diesem Rath die Gesätz / die zuvor von denen Magistraten / welchen solche Sachen gebühren / verfast / von deßwegen sie auch aufgericht werden / derselb Magistrat gehet ins Collegium / und hält ihm für die Nothturfft und Nutz des Gesätz / welches sie einführen / wirds ihnen daselbst bestätten / vergund man / daß sie es in Rath der Erbettenen bringen / wo es allda auch bewehrt / als dann ists von Würden. Nach solchem eröffnet mans mit öffentlichem Gebot / und ist solchs männiglichen zu halten schuldig / und das Magistrat (so es eingeführt) ist verpflicht / darob zu seyn / damit es gehalten werde. Wie dann unlängst die Herrn / so über den Pracht dieses Magistrats Verwaltung gesetzt sind / daß man sich bescheidenlich kleide / und kärglich lebe / neue Gesätz der Zehrung / der Kleider halben / machten / die folgends

von

von dem Rath der Erbettenen bestättet und geöffnet/ heutiges Tages mit grossem Fleiß gehalten werden. Es pflegen auch die Unsern die Gesätz nicht allein in dem Erbettenen / sondern auch im grossen Rath bestätten zu lassen / dasselb/ glaub ich / stehe im Willen des Magistrats / ders zum ersten anführt / und thuns darum/auf daß er desto mehr Ansehens erlang/wie kurtzverschienener Monat die Censorn (dieses Magistrat-Amt ist neulich aufgericht/der Edelleut Ehr-Geitz zu straffen) ein Gesätz gemacht haben/ durch welches verbotten wurd / sich keinem mit denen / die Magistrat-Aemter erhielten / zu erfreuen / welches mit grosser Fürderung vom Rath der Erbettenen bewährt/ darnach mit viel mehrerm im grossen Rath bestettet wurde/ wird auch auf heutigen Tag mit Fleiß gehalten. Uber das erwählt man im Rath der Erbettenen den obersten Hauptmann über die Armada oder Kriegs-Schiff/ wann man ob dem Meer kriegen soll/ und einen Proveditor (Verseher) übers Heer / wann man zu Land kriegt/ und

sonst

sonst noch 3. Magistrat-Aempter/ so wir nennen I savi grandi die Hochweisen. I savi di terra ferma, die Weisen über das Land. I savi di mar, die Weisen über das Meer/ wie ihr bald hernach vernehmen werdet. Die Weiß/ alle diese Magistrat zu erwählen/ ist/ ein jeder der Erbettenen nennt/ welchen er will/ und alle die/ so benannt/ balotiert man/ welcher nun mehr Stimmen über den halben Theil hat/ verstehet sich das Magistrat-Ampt erhalten haben. Und ob es sich etwa begibt/ daß einer zu einem solchen Ampt/ wie gemelt/ fast tauglich geacht/ (als wann man ein Provedator, Verseher/ ins Heer machen wolt) und wüste/ daß demselben nicht lieb wäre/ daß er benannt noch erwählt/ und diese Ehr ihm gegeben werde/ und ihn keiner (damit er denselben ihm nicht vermißgünstigt) benennen dürfft/ so hat man/ auf daß das Comun seiner Geschickligkeit gemäß/ einen Weg gefunden/ daß man ihn ohn einiger Freundschafft Erlangung benenne. Derhalben gebeut man den Erbettenen allen/ daß sie auf ein Zettelein des Namen/ dem ein

jeder

jeder das Ampt geben will / schreib / dieselben Zettelein thut man nachmals in einen Eymer / aus dem wird von Groß-Cantzler eins nach dem andern genommen / und die Namen / so darauf beschrieben / all gelesen und verkündet / darnach geht einer nach dem andern durch die Wahl / und der jenige / so die meisten Stimmen über den halben Theil hat / erlangt das Magistrat-Ampt. Wann man aber einen Hauptmann über die Kriegs-Schiff macht / so muß der jenige / so im Rath der Erbettenen / inmassen wie gemelt / erwählt ist / nachmals erst im grossen Rath balotiert werden / (nemlich durch die Wahl gehen /) und daselbst erwählt man die Werber / durch die Ordnungen oder Händ / wie wir kurtz hievor gesagt / und welcher unter ihnen die meisten Stimen über den halben Theil hat / versteht sich / die Würde erhalten haben. Die Räthe und Censorn werden eines theils vom Rath der Erbettenen / eines theils vom grossen Rath erwählt / welcher gestalt aber / soll eröffnet werden / wann wir daran komen. Ich kan nicht /

ist auch nicht ziemlich / etliche Ding diß Orts zu sagen / dann sie mehr an dem / so noch zu erzehlen / weder an dem / so wir gesagt haben / hangen. Und dieweil alles das / so den Erbettenē behörig / gnugsam erzehlt / will ich in dem / so noch aussteheт / verfolgen / wo ihr zuvor weiters nichts zu vernehmen begehrt.

Johann. Ich muß noch eins fragen / Ihr habt gesagt / der Erbettene-Rath nehm sein Amt den ersten Tag Octobris an / ob ihr kein Ursach habt / warum sie eben zu dieser Zeit / ehe dann zu einer andern / ihr Amt zu verwalten anfahen.

Herr Trifon. Auf das / so ihr fragt / mögen wir allein diesen Grund einführen. Vor Zeiten pflegt man gewöhnlich im Sommer zu kriegen. Aber heutiges Tags / wie ihr sehet / ligt man so wol den Winter / als den Sommer zu Feld. So fähet nun der Rath der Erbettenen Anfangs Winters an / auf daß / wo man künfftigen Sommer zu kriegen hat / sie Erfahrnus der fürgehenden Geschäfft haben / und deren geübt seyen. Dann wo die / so in diesem Rath verfast / ihr Amt

(gesetzt) Anfangs Sommers anneh-
men / erreichten sie den Anfang des
Kriegs / ohn Erfahrung desselben Gele-
genheit/ welches in Entschliessung solcher
Sachen / etwan dem Comun Schaden
gebären möcht. Derhalben von unsern
Eltern vorgemeldte Zeit geordnet wor-
den ist.

Johann. Noch manglen mir zwey
Stücke zu wissen / Das erst / ob der / so
der Erbettenen oder des Zusatzs ein Jahr
lang gewest / des andern Jahrs auch
seyn mög. Das ander/ wie sie ihre Stim-
men versamlen.

Herr Trifon. Als viel das erste be-
trifft / solt ihr wissen / daß dieser Rath
kein Verbott (sie nennens Verdacht)
macht/ Derhalb ein jeder Erbettener oder
Zusatz / nach dem ersten das ander und
dritt Jahr / und fortan allweg erwehlt
werden mag. Wie man aber die Stim-
men sammlen soll / werdet ihr an seinem
Ort vernehmen.

Johann. So geht nun eurer Ord-
nung nach.

Herr Trifon. Nach dem Raht der
Erbet-

Erbettenen folget das Collegium / und ist das dritte Glied unsers Comuns / fast geehrt / und groß mächtiges Ansehens. Diß Collegium und Versammlung ist fürnemlich zusammen gesetzt von den drey Magistrat-Aemptern / welche sind: Die Hochweisen / I savi grandi. Die Weisen über Land / I savi de terra ferma. Die Weisen des Meers / I savi di mare. Und verfast 60. Edelleut / 6. sind die Hochweisen / sonst von beyden andern einen jeden fünff / und über die von der Herrschafft / nemlich des Hertzogen / die sechs Räth / und drey Häupter der Viertzigen / die Weisen des Meers / die man sonst heist I savi agli ordini, verwalten die Geschäfft so dem Meer / als wol in Fried und Krieg / als in andern Sachen behörig. Die Weisen des Lands handlen / was die Sachen ob dem Land betreffen / es sey nun zu Frieden oder Krieg. Und ist ihr besondere Verwaltung / Rechnung von den Kriegs-Leuthen / die vom Comun Dienst-Geld haben / zu halten. Die hochweisen versehen beyde Theil / aussen und anheims. Und ihre besondere Verwal-

tung Frieds un̄ Kriegs/ ist/ den Fürsten zu schreiben und zu antworten/ un̄ beschließlich/ das gantz Comun zu berahtschlagen un̄ regieren. Es ist aber zu wissen/ daß vor Alters die Hochweisen den Gewalt und Verwaltung der Weisen des Lands beschlossen haben/ der Hochweisen Gewalt aber haben sie nicht entschliessen oder anmassen mögen. Deßhalben mochten die Hochweisen die Sachen des Lands handeln / wurden darum die Weisen des Lands nicht ausgeschlossen. Dergleichen die Weisen des Lands / die Weisen des Meers beschliessen/ und sie werden nicht eingeschlossen / derhalben auch die Weisen des Meers / die Sachen des Meers handlen möchten/ also/ daß die Hochweisen in sich die Weisen des Lands / und die Weisen des Meers schliessen / aber die Weisen des Lands schliessen in sich allein die Weisen des Meers. Diese weiß/ solche Sachē zu handeln/ hat man bey wenig Jahren zu unsern Zeiten/ zum Theil auf diese Meynung geändert. Dann es ist durch ein gemein Gesätz entschlossen / daß der Gewalt und Verwaltung

der

der Weisen des Lands / gleichförmig sey der Hochweisen / allein die Weisen des Meers sind blieben / wie vor Alters allein die Hochweisen waren. Nach dem aber die Herrschung ob den Meer wuchs / und die Geschäfft sich mehrten / war von nöthen / die Weisen des Meers zu machen / denen insonderheit solches zu versorgen befohlen wurd. Deßgleichen ist auch geschehen / nach dem unser Comun anfieng ob dem Land groß zu werden / sind deßhalben unsere Vätter gezwungen worden / die Weisen des Lands zu machen. Und ist diß Magistrat-Ampt geschöpfft / alsbald Tervis unter unser Gebiet kam. Zu was Zeiten die andern zwey ihrẽ Anfang gehabt / weiß ich nicht. Vor Alters sind des Meers Weisen / grössers Ansehens gewest / weder die Weisen des Landes. Da aber das Gebiet ob dem Land zunahm / und die Unsern ihr Gemüth gegen Land zu wenden anfiengen / verlohren die Weisen des Meers ihr Ansehen / und die Weisen des Lands erobertens. Diese drey Magistrat werden im Raht der Erbettenen / gleich

wie die (Provedator) Verseher des Heers (wie wir gesagt/) erwehlet / es ist aber an dem Ort zu wissen / daß keiner zu einem Hochweisen gemacht wird / er sey dann zeitigs Alters / und für fast tapffer und geschickt geacht. Die Weisen des Lands sind allezeit ansehnliche Männer / aber nicht so gar / als die Hochweisen / die aber des Meers / sind noch geringers Ansehens. Und zu dieser Zeit dient diß Ampt mehr / Gelegenheit der Jugend Ubung zu geben / weder zu anderm. Dann in wichtigen Sachen bemühen sich allezeit die Weisen des Lands / und die Hochweisen. Ein jedes dieser Magistrat / erwehlen unter ihnen einen / der ihn vorstehet / der ist ein Wochen lang der Obrist im Ampt / darnach machens einen andern / dieser trägt dem Collegio für / und erinnert sie alles des jenigen / so seinen Magistrat zu verrichten gehört. Und diese Sachen zu handeln / pflegt sich also alle Tag / nach dem die Sonne bey zwo Stunden aufgangen / das Collegium zu versamlen. Und merckt / so offt wir sagen Collegium / ist zu verstehen / die

Sam-

Samlung der drey obgemeldten Magistrat-Aempter / mit dem Hertzogen / den Rähten / und die drey Häupter der Viertzigen / das ist / mit der Herrschafft / welche das Corpus der Herrschung fürstellt und erzeigt. Dieser Ursach halb gehet die Herrschafft in das Collegium / in den grossen / in den Erbettenen / und in der Zehenen Raht / also / daß man ohne Gegenwart derselbigen nichts handlet. Und der Hertzog mit den Rähten ist gleich einem frey eignen Herrn / welcher / ungeacht / daß die Geschäfft des Comuns in solche Magistrat-Aempter ausgetheilt / sich nichts desto weniger bey allen derselben Handlungen befinden will / dessen Gegenwertigkeit verhindert darum nit / daß die Geschäfft eigentlicher Weiß / nicht in der Magistrat-Aempter Gewalt seyen. Gleich dasselbe mag man von den gemeldten drey Magistrat-Aemptern auch sagen. Dann wiewol sie ihre Geschäfft mit dem Hertzogen / den Rähten und Häupter der Viertzigen handlen / erfolgt darum nicht / daß die Verwaltung eigentlicher Weiß nicht ihr sey.

Wann nun das Collegium versammlet ist / list man alle Brieff / die seyt und sie zuletzt beyeinander gewest / empfangen sind / gibt den Bottschafften / so ferns eine begehrt / Verhör / und ein jedes dieser drey Magistrat-Aempter / verricht die Geschäfft / so ihm gebührt / welche von ihrem Fürgesetzten fürgetragen und erinnert werden. So man nun auf etwa ein Sach / so den Hochweisen oder den Weisen des Lands behörig / etwas entschliessen soll / mögen die Weisen des Meers ausgeschlossen werden / wo aber die Sach nicht von gar grosser Wichtigkeit ist / pflegt man ihnen / bey derselben Disputation zu seyn / nicht zu verbieten / doch gebührt ihnen zu schweigen unn aufzumercken / und wann sie ihre Meynung anzeigen / wird dieselbe in solchem Fall nicht aufgezeichnet / daß sie nachmals in Raht der Erbettenen eingeführt werde / sondern allein der andern Weisen / der Räht / der Häupter der Viertzigen / und des Hertzogen. Und auf daß ihr mit einem Exempel die gantze Ordnung dieser Verwaltung verstehet / so will ich also

setzen / daß man in Sachen der Weisen des Meers etwas zu entschliessen habe/ so unterfahen sie sich ihrer Verwaltung/ und mögen die Weisen des Lands/ und die Hochweisen nicht ausschliessen / so fern sie sich der Sachen beladen wollen/ wann sie nun dieselbe Sach berahtschlagen / mögen nicht allein sie ihr Gutbedüncken anzeigen / sondern auch die andern Weisen / dergleichen der Hertzog/ die Räht / und die Häupter der Viertzigen/ ob sie anderst wollen / und nehmen eine oder mehr Meinungen/nach dem sie einer oder mehrer Meinungen sind. Dañ ein jeder der Weisen und Rähte / auch viel mehr der Hertzog / wo er der andern Meinung zugegen ist/ mag etwas zu entschliessen allein einführen. Alle diese Meinungen werden von einem Secretari beschrieben / ein jede mit dem Namen des Weisen/ oder eines andern / der dieselbe verfast. Und dieweil man nichts / so gemelter gemeiner Verwaltung zugehörig / unbestättet vom Raht der Erbettenen beschliessen mag/ läst man den Raht versammlen / alsdann kommen die be-

nannte Magistraten mit den verzeichneten Meinungen / und tragens mit dieser Ordnung für. So der Meinungen mehr dann eine ist / als gesetzt / es seyen ihrer vier / trägt mans alle vier sammentlich für. Zum ersten aber / list man des fürnehmsten Magistrats Fürhaben / wo eine des Hertzogen oder der Raht wäre / soll den andern vorgehen. Dergleichen list man der Hochweisen vor der Weisen des Lands / welche den Weisen des Meers vorgehen. Und wo einige Magistrat allein in einer Sach / seiner Verwaltung gehörig / mehr Meinungen verfassete / soll man die Meinung / welche der ehrlichst unter ihnen fürgeben / zum ersten fürtragen / nachmals wann die Meinungen fürgetragen sind / un̄ einer der Weisen dawider reden wolt / gehet er allen den Erbettenen vor / und zum ersten der Weise / so des mehrern Gewalts ist / nach ihnen hat ein jeder der Erbettenen Gewalt / dasselbige zu thun. Nach dem nun die Meinungen genugsam disputieret sind / balotiert mans / nemlich gehē durch das mehrer / alle mit einander solcher Gestalt /

stalt / gesetzt / es seyen der Meinungen vier / kommen vier Secretarien / ein jeder mit einer weisen Büchsen in der Hand / und nach diesem noch einer mit einer grünen / folgends einer mit einer rothen. Der erst / so kommt / benennt von einem zum andern den Namen / des die Meinunge / die zum ersten fürgetragen wird / ist / der ander die ander / der dritt die dritte / also auch der vierdt. Und ein jeder der Erbettenen legt seine Kügelein in die Büchsen / welche er will / wo ihm die erst Meynung nicht gefällt / legt ers in die / welche die Stimmen der Meinung Er ist / samlet / und wann von ihme keine bestättet würde / alsdann legt ers in die grüne Büchs / ob er aber der Sach gar nicht verständig / thut ers in die roth / die zuletzt nach allen gehet / in derselbigen Büchsen sind die / so weder zu / noch abschlagen. Nach dem nun die Stimmen solcher maß versamlet / zehlet man die Kügelein einer jeden Meinung / und welche mehr über den halben Theil / aller dann die andern hat / verstehet sich fast und gerecht / und darff nicht anders be-

stättet werden. So aber keine den halben Theil der Stimmen erlangt / so beschicht von der / so die meinste Stimmen hat / kein Meldung mehr / und die andern drey läst man wieder / wie vor / durch die Wahl gehen / neimlich mit drey weissen Büchsen / und nach ihnen die grün und roth / und wo deren eine den halben Theil übertrifft / verstehet sich / bestättet zu seyn. So aber deren keine die Helfft erreicht / thut man die / so die meinsten Stimmen hat / weg / und ballotiert die andern zwo gleicher Weiß / mit zwo weissen Büchsen / nach ihnen die grüne und die roth. Und so deren auch keine den halben Theil übertrifft / ballotiert man die allein / so die meisten Stimmen hat / nemlich mit einer weisẽ Büchsen / nach ihr die grün und die roth. Und wo die allein den halben Theil auch nicht übertriffet / welches sich begibt / wann in die grünen uñ rothen Büchsen mehr Kügelein / dann in die weisse kommen / dißfalls verstehet sich kein Meinung / so durch die Wahl gangen / bestättet seyn. In diesem Fall muß man / wo die Sach / davon man hand-

handlet/ nothwendig/ andere Fürschläg und Meinungen fürtragen/ welches man denselben Tag thun mag. Dann der Hertzog/ und ein jeder seiner Räth/ die Häupter der Viertzigen/ und ein jeder der Weisen/ mag eine Meinung fürbringen. Man kan auch diese Sach wol auf einen andern Tag schieben/ aber es geschicht gar selten/ daß von so viel Meinungen oder Urtheiln/ (ich gebrauch etwa das eine/ etwa das ander Wort/ ist doch eines Verstands/) nicht eine bestättet werde. Wo aber ihr keine bestättet würde/ und die Sach einen Entschluß erforderte/ werdet ihr/ was Ordnung man darinnen hält/ wann wir von dem Raht der Zehenen handlen/ vernehmen. Aber merckt/ ob zum ersten mal/ so man die Meinungen ballotiert/ (durch die Wahl gehen/) in der Büchsen/ die weder bestättet noch verwirfft/ mehr dann der halbe Theil der Stimmen wären/ soll man in diesem Fall keine Meinung mehr durch die Wahl gehen lassen/ und wo diese ein Entschluß erfordern/ muß man andre Meinungen einführen.

Johan. Durch das / so ihr gesagt / dunckt mich / diese Weisen seyen die Obristen und Häupter / die Meynungen fürzutragen / dann ich sehe / daß kein anderer Gewalt hat / ein Urtheil oder Meynung fürzubringen / sondern allein zu widersprechen.

Herr Trifon. Ihr sagt recht / nichts desto minder möcht es sich begeben / daß etwan einer vom Rath der Erbettenen / auf etwan einer Materi ein Vorhaben und Fund hätt / so dem Comun nützlich / welches keiner der Weisen / noch andern / so die Meinungen fürtragen / bedächt / Auf daß nun solcher Nutz nicht verlohren werde / ist geordnet / daß diese Meinung oder Urtheil / einem / so die Meinungen fürträgt / angezeigt / und nachmals von ihm / wie die andern / dem Rath der Erbettenen fürgetragen werde / Daß aber allein die Weisen / und die andern / so vor benañt / die Meinungen einführen mögen / ist darum geordnet (ausserhalb etlichen andern Ursachen / welche ihr auf ein andermahl vernehmen werdet) Entrüttungen / derer zu viel würden / wann

ein

ein jeder solches thun möchte / zu verhüten. Uber das sihet es ihm gleich / daß das jenig / so das Collegium / in dem allweg die Weisesten der gantzen Stadt sind / nicht betracht / von andern erkennt werden solte. Und wann es sich je etwan begäb / so würde es so genau seyn / daß mans nicht fast achtete / und so viel mehr / weil man in einer jeden Ordnung / um die mehrer Bequemlichkeit / allweg das minder lassen soll.

Johann. Mir manglet noch zu wissen / wie lang ein jedes dieser Magistrat sein Amt verrichte / auch ob die Männer alle auf ein Zeit erwehlet werden?

Herr Trifon. Es ist einem jeden dieser dreyer Magistrat-Aemptern eine Zeit angestellt / nemlich sechs Monat / aber doch werden die Männer nicht alle einsmals erwählet / dann die Hochweisen wählet man auf zweymal / allweg drey zu einmal / und zwischen der ersten und andern Wahl ist drey Monat Zeit. Die Weisen des Lands und des Meers wählet man auch auf zweymal. Aber wie man die Hochweisen / drey auf einmahl wäh-

wählet / also wählet man von diesen zu erst drey / darnach zween / mit gemeldeter Zeit darzwischen. Den Hochweisen pflegen wir / wanns die grosse Geschäfft erfordern / einen Zusatz von dreyen zu machen / und heissen Savi straordinarii (die Weisen ausserhalb der Ordenlichen) das ist nun / so mir eingefallen / euch über diese Materi zu sagen. Wollt ihr nun weiter nichts vernehmen / so will ich in dem / so noch hinterstellig zu sagen / verfolgen.

Johann. Verfolgt euers Gefallens / dann mir fällt nichts weiters / von diesen Weisen zu wissen / zu.

Herr Trifon. Wir sind zuletzt zu dem höchsten Magistrat unserer Stadt / das wir den Hertzogen nennen / kommen / das ist / dessen Magistrat / so unser Commun vollendet / deren Alters / Herkommen / ihren grossen Gewalt / welchen sie zu den ersten Zeiten gehabt / auch wie es nachmals gemässiget / haben wir hieoben genugsamlich angezeigt. Nun manglet noch zu handlen / wie man ihn erwähle / und was für ein Gewalt er jetzt bey unsern Zeiten habe. Damit aber ihr alle

Ding

Ding eigentlich verstehet/ so wisset/ daß/ so bald ein Hertzog todt ist / gehen in den Palast die sechs Råthe/ und die drey Håupter der Viertzigen / von denen wir hernach sagen werden / der åltest unter den Råthen verstehet sich/sey Vice-Hertzog / dann er etliche Sachen / so einem Hertzogen gebühren / verwaltet / als die Polleten zu sieglen / die man denen / so neue Aempter sollen annehmen / gibt. Die Brieff / so die Herrschafft den Regenten/ und sonst meniglichen schreiben/ werden im Namen der Gubernatorn geschrieben/welche nimmer aus dem Palast kommen / biß ein anderer Hertzog gemacht wird. Man beschleust auch die Thor am Palast/ und låst allein die Thürlein/bey denen man aus uñ ein gehen mag/ offen / hålt auch bey denselben zum theil Wach / mehr vom alten Gebrau / dann von Notthurfft wegen. Dann unser Stadt nimmt gleich die Verånderung von dem Tod unsers Hertzogen / so sie von eines jeden andern gemeinen Edelmans wegen thåt / deßhalben in ihr kein Empörung entsteht. Das

ist

ist aber wahr / daß sich die Magistrat-Aempter Recht zu halten / nicht versamlen / biß der neue Hertzog gemacht wird. Diß ist geordnet / weil die Edelleut mit solcher Wahl beschäfftigt / nicht Zeit haben / das Recht zu verwalten. Des Hertzogen todter Leib wird mit Hertzöglichen Kleidern geziert / den tregt man hinab in ein Gemach / das man nennt den Saal der Pioveghi. Da helt man ihn drey Tag lang / und sind zwantzig Edelleut / in roth Scharlacken bekleidet / verordnet / die ihn beleiten / wann man ihn hinab in Saal tregt / sitzen daselbst um ihn / kommen die nachfolgenden Täg wieder / und thun wieder dergleichen. Nach diesem begehet man sein Begräbnuß / mit dem Pracht und Herrlichkeit / so die Würde eines solchen hohen Magistrats erfodert. Nach dem die Begräbnus geschehen / versamlet man den nechsten Tag darnach den grossen Rath / in dem vom grossen Cantzler angezeigt wird / daß man ein künfftigen Hertzogen zu machen anzufahen hab / dergleichen die fünff Correctorn / und die drey Inquisitorn

zu erwehlen. Der Vice-Hertzog stehet auf/redet mit dem Rath / und nach dem er das Leben/ die Sitten und Regierung des abgestorbenen Hertzogen gelobt / ermahnet er einen jeden / einen zu erwehlen / der dem Comun ehrlich und nütz sey. Darnach list man die Gesätz / deren Inhalt/ wie man den Hertzogen wählen sol / und beschließlich all andere Magistrat-Aempter zu schöpffen pflegt. Man macht die gemeldten fünff Correctorn/ und die 3. Inquisitorn. Das Ampt der Inquisitorn ist / das Leben und Handlungen des verstorbenen Hertzogen fleissiglich zu erforschen und zu ersuchen / ob er die Gesätz gehalten. Und wann sie ihn etwa geirrt haben befinden/sind sie schuldig/ihn zu verklagen/und alle Straffen/ so er verdient/ auf die Erben zu fällen. Aber diß sind Geld-straffen / dañ es dem Rechten gar zuwider wäre / daß die Straffen/ so der Hertzog verdient/ seine Erben erdulten solten. Solche Sachen handelt man im grossen Rath / dieweil Wichtigkeit der Person halb gar viel daran gelegen / man möchts auch vor den

vier-

viertzigen des peinlichen Rechtens handlen/ wie wir hernach vermelden werden. Der Hertzog Loridami (fürwar ein Fürst/ Güte und Weißheit halben/ sein mit löblicher Ehrerbietung zu gedencken/) ward nach seinem Tod/ jetzt drey Jahr/ verurtheilt / von wegen / daß er den Stand/ mit der Herrlichkeit / so ein solches hoch Magistrat-Ampt erfordert/ nicht gehalten/ daß seine Erben die Straf / welche 1500. Ducaten erreicht/ zahlen musten.

Johann. Diß Gesetz dunckt mich etwas ungerecht zu seyn/ dann meines Erachtens nicht erbar / daß einer Schuld tragt der Sünden / die er nicht begangen hat.

Herr Trifon. Es ist/ wie ihr sagt/ aber in diesem Fall trägt der / so gesündiget hat/ und nicht andere/ die Schuld/ dann die Erbschafft des Hertzogen ist die / so verurtheilt wird/ und wer dieselb Erbschafft annimt / muß den Pflichten auch mit annehmen. Und fürwar die/ so solche Ordnungen gefunden / sind weiß gewesen/ weil sie Ursach gibt/ daß die Hertzogen die Gesätz desto fleissiger halten/ nach

dem

dem er sihet/daß seine Erben die Schuld des Irrthums / die sie nicht begangen/ zu tragen haben. Daß wir aber wieder auf unser Meynung komen/ ist das Amt und Verwaltung der Correctorn/ zu besehen und zu betrachten / ob nicht einig Gesätz von nöthen einzuführen / welches vom neuen Hertzogen gehalten soll werden / oder einigen Mangel / so in Verwaltung des abgestorbenen Hertzogen sich entdeckt hat/ zu bessern / Und solches zu verrichten/ versamlen sie sich / alsbald sie gemacht / in ein Gemach/ darzu verordnet/ daselbst kommen sie offt zusammen/biß sie festiglich dessen/so sie vermeinen/ zu verändern / oder von neuen einzuführen/ entschlossen sind/ welches sie so bald nicht verrichten mögen / dann sie aufs wenigst drey oder vier Tag damit verzehren. Wann sie nun ihre Bewegungen verrichtet / thun sie es der Herrschafft zu wissen / diese lassen den grossen Raht beruffen / inmassen und auf das Ort/ wie gebräuchlich. Wann er versamlet ist / kommen die gemelten fünff Correctorn / und lassen alle die Gesätz

und

und Besserungen fürtragen / die sie zu thun zu seyn urtheilen / die werden eine nach der andern im grossen Raht ballotiert / nemlich das mehrer bestättet oder verworffen. Auf diese Weiß corrigiert und bessert man alles jenig / so Besserung erfordert / und vom neuem einzuführen / so sich etwas / dem Comun fruchtbar zu seyn / entdeckt. Nach diesem berufft man den nechsten Tag hernach den grossen Rath wieder / in welchen keiner / so nicht dreissig Jahr überschritten / kommen darff. Nach dem nun zu gebührlicher Zeit die Thor des Saals beschlossen / werden alle / die im Rath sind / gezählet / nachmals thut mans in einen Eymer / wir heissens ein Hut / der allein ein Loch vornen im Liht hat / dreyssig vergülte Kügelein mit einem Beyzeichen / und so viel versilberte / welche samentlich die Zahl der Edelleut / so sich da befinden / erreichen. Darnach gehet der jüngste Raht in Sanct Marx Kirchen / die / wie ihr wist / an Pallast stost / und nach dem er dem Altar Ehr bewiesen / nimt ein Knäblein / so man deßhalb daher kommen läst / und

und führts in Raht/daß es die Kügelein aus dem Eymer nehme/für die Edelleut/ die sonst zum Hut oder Eymer kommen/ dann es wird nicht zugelassen/ daß sie es selbs nehmen / auf daß kein Betrug begangen werde. Vor Alters pfleget der gemelte Raht/ einen ohngefehr / der ihn gedaucht guts Leumuts seyn/zu nehmen/ und führet ihn deßhalben in Rath. Diß Knäblein heist man Ballotin, (das wahre Kügelein) und ist der / so dem Hertzogen in der Proceß vorgehet / der ist schuldig/ alsbald der Knab zu bequemlichen Alter komt/ihm zu erlangen/ daß er in die Zahl der Secretari geschrieben werd. Nachdem der Knab (so sie Kügelein nennen) für die Herrschafft geführt/ sitzt einer der Räthe und ein Haupt der viertzigen/ dem solches zu thun das Loß troffen / für den Hut/ und nachmals nimmt man nach dem Loß/ welche Bänck zum Hut / von Hand zu Hand kommen sollen. Und merckt/ daß in Schöpffung der Magistrat-Aempter allweg zween der Bänck miteinander gehen/ dann sie kommen zu zweyen Hütten / in dieser Sach aber

kommens

kommens zu einem / auch einer nach dem andern / also / wie man in Schöpffung der Magistrat-Aempter / in einen Eymer / das Loß fünff zwyfacher Bänck thut / also in Erwählung des Hertzogen / legt man das Loß auf zehen einfacher Bänck / nachdem nimmt man / welcher vor oder nach zum Hut kommen soll. Da ist zu wissen / wann eine Banck von den fünffen / so gegen S. Görgen warts raus sind / komt / der soll am Haupt oben gegen dem Platz anfahen / und wann einer der andern fünffen gegen S. Marx werts raus kommt / soll das Obertheil gegen Castell anfahen / das gedenck ich / verstehet ihr / so ihr anderst die Beschreibung des Saals vernomen habt. Nachdem nun ein Banck raus genommen / stehet der Edelman / so oben an demselben / da man anfahen soll / sitzt / auf / und gehet zum Hut / alsdann nimmt der Knab an sein statt ein Kügelein raus / ist dasselb versilbert / so thut ers in ein andern Eymer / so zun Füssen desselben stehet / und der jenige / für den es raus genommen / geht alsbald zum Saal hinaus. Ists

aber vergült/mit dem Beyzeichen/so gibt ers dem gemelten Raht/ und der Cantzler eröffnet den Namen dessen / für den es raus kommen ist/derselb wird alsbald zwischen zweyen Secretarien in ein Gemach / ausserhalb des Saals / geführt / nachmals rufft man allen denẽ/ so seines Geschlechts sind/uñ über das die Schwester Söhn / Nefen / Schweher und Schweger / nemlich alle / die er ordentlicher Weiß verdächtig macht/ Wann dieselben zu des Hertzogen Stuhl kommen/ werdens von einem Secretarien gezählet / und so viel silberne Küglein als die Zahl derselben ist/ nimmt man aus dem Hut / und nach dem sie nicht mehr zum Hut kom̃en mögen/ gehens ab / darnach erfolgt man mit derselben Ordnung/ berufft die Bänck nach dem Loß/so lang/ biß die 30. vergulten Kügelein gar raus kommen. Folgends/ wann die/ so es beschlossen/ alle in die gemelte Gemach versamlet sind / und dem Raht abzugehen/ erlaubt worden/ kommen die Erwählten alle miteinander für die Herrschafft nieder zu sitzen / und setzen sich auf zween

Bänck / die zu mitten stehen / der halbe Theil auf den einen / die ander helfft auf den andern / nachmals thut man ein und zwantzig versilberte und neun vergülte Kügelein in ein Eymer / und die gemelte 30. (nach dem die Bänck / darauf sie sitzen / nach dem Loß berufft / welcher der erst zum Hut kommen / und an welchem Ort man anfahen soll) komt einer nach dem andern zu gemeltem Eymer / aus dem der Knab / für einen jeden / der komt / ein Kügelein nimt / so lang / biß die neun vergülten raus kommen / die jenigen nun / so die versilberten betreffen / gehen ab / und denen / so das Loß vergülte gibt / gehen in gemelt Gemach / wann sie nun beysammen sind / werden sie von der Herrschafft in ein ander Gemach geführt / da ist alles / was zu der Sach dienlich / verordnet. Und nach dem sie den Eyd auf rechte Wahl zu thun / vollbracht / bleibens darinn verschlossen / so lang / biß sie durch die Stimmen viertzig erwählen / all unterschiedlicher Geschlecht / das gehet also für: Alsbald die neun beschlossen sind / nehmen sie nach dem Loß / welcher der erste /

erste / der andere/ dritte/ und so fortan/ Benenner seyn soll/und nach dieser Ordnung benennen sie es/ nachmals werden die Benannten ballotiert (gehen durch die Wahl) welcher sieben Kügelein erreicht/ verstehet sich von den Viertzigen einer seyn / wann nun solche Wahl beschehen/ zeigen sie der Herrschafft an/daß die Viertzig erwählt seyn / diese lassen alsbald denselben/ob es aber zu spat/den nachfolgenden Tag den grossen Raht beruffen/ und so der versamlet/ gehet der Groß-Cantzler mit zweyen Secretarien zu den neunen / um den Zedel/ darauf die Viertzig/von ihnen erwählt/beschrieben / und wann er wieder in den Raht komt/ aus Befelch der Herrschafft/list er der erwählten Namen/ nach dem dieselben einer nach dem andern zu des Hertzogen Stuel kommen sind/ werden hinaus in ein Gemach gesandt/ wo aber einer nicht verhanden wäre / so gehet ein Rath / und ein Haupt der Viertzigen/ ihn zu suchen/und alsbald sie ihn finden/ ohn daß ihm kein Lufft mit einigem zu reden geben/ führen sie ihn in Saal des

Rahts / und folgends in den Gemach/ da seine Gesellen versamlet/ wanns nun beysammen sind / erlaubt man dem Raht abzugehen. Und diese Viertzig kommen nach voriger Ordnung für die Herrschafft/ die verordnet man auf die zween Bänck/so mitten in stehen/zu sitzen/werden nach dem Loß/ wie die dreissig / zum Hut berufft / in dem sind 28. versilbert/ und zwölff vergulte Kügelein / und die vier / welchen die versilberten raus kommen/ gehen weg/ und die jenigen / so die vergulten betrifft/ werden von der Herrschafft geführt / da zuvor die neun waren / oder in ein ander Gemach / der ihnen baß gefällt / Da ihnen der Eyd aufrecht zu wählen geben wird / verschliessen sich / erwählen gleicher Weiß/ durch die Stimmen/ fünff und zwantzig / von fünff und zwantzig unterschiedlichen Geschlechten. Zu der Wahl derselben einsen sind 9. Kügelein nothwendig / nemlich / daß er von zwölffen 9. Stimmen hab. Wann nun solches verricht/ thun sie es der Herrschafft zu wissen/ die lassen/(so fern es die Zeit erleiden mag/)den grossen Raht beruf-

ruffen / wo nicht / so scheubt mans auf den andern Tag. Und zu gleicher Weiß list der Groß-Cantzler die Namen der fünff und zwantzig / und die sich hören nennen / kommen für den Hertzoglichen Stul / werden darnach aus dem Saal / wie die Viertzig / in ein Gemach gesandt / und so ihrer einer nicht gegenwärtig wäre / wird er oberzählter maß gesuchet / und in den Rath / folgends in den Gemach zu den andern / geführt. Alsbald sie all beysammen sind / urlaubt man den Raht / und sie kommen für die Herrschafft / werden gleicherweiß gesetzt / und nach dem Loß zum Hut berufft / in dem sechszehen versilbert / und neun vergülte Kügelein sind / für welche nun vom Knaben die versilberten raus genommen werden / gehen weg / und die / so die vergülten haben / bleiben / die verschleust man zusammen / wie die andern / erwählen obgemelter maß / mit sieben Kügelein oder Stimmen 45. von 45. unterschiedlichen Geschlechten. Wann dieselben im Raht (den die Herrschafft beruffen hat lassen) gelesen / die Gegenwärtigen und Abwesenden (in-

massen / wie gesagt/) beysammen sind/ wird dem Raht abzugehen / vergünt/ komen für die Herrschafft/ werden (wie obstehet) niedergesetzt / und nach dem Loß zum Hut/ in dem 34. versilbert/und 11. vergülte Kügelein sind/ berufft. Die nun/ für welche die versilberten rauß genommen werden/gehen ihren Weg. Die aber/so die Vergülten betroffen/bleiben/ denen / wie den andern/ der End geben wird/ und gleicher Gestalt verschlossen/ wählen durch die Stimmen mit neun Wahlen oder Kugeln 41. doch all von unterschiedlichem Geschlecht. Und diese sind/ so den Hertzogen wählen.

Johann. Das ist gar ein langes Ding/ und sihet mich nicht für fast nutzlich an.

Herr Trifon. Darvon will ich jetzt nicht disputiern / dann wie ich zum dickernmal gesagt/will ich/daß ihr auf heut nichts anders vernehmt / dann nur allein unsers Comuns Ordnungen / und in dem fürzuschreiten/sag ich: Nach dem nun die ein und viertzig erwehlet/in grossen Raht berufft/ in dem Gemach/ihnen

darzu geordnet / in massen wie obgesagt / versamlet / hält man zum ersten eine Meß vom heiligen Geist / und ein jeder verpflicht sich mit zierlichem Eyd / alle menschliche Anliegen hinweg zu legen / und allein den zu erwehlen / so er dem Comun ehrlich und nutz seyn achtet / und das / so sie zwischen ihnen reden uñ thun / mit grosser Ruhe und Verschwiegenheit beschehe / nachmals verschliessen sie sich allein / ohn einigen Diener oder Secretarien / inmassen / daß sie von niemand mögen gesehen werden. Und wehlen zum ersten drey Häupter von den Eltesten / die sie Priores nennen / erwählen auch zween der Jüngsten / die verwalten das Ampt der Secretarien. So setzen sich nun die Priores nieder / haben vor ihnen eine Taffel oder Tisch / und darauf zwo Büchesn / an einander gehafft / welche auf die Meinung / wie wir gesagt / gebraucht werden / so man die Magistrat schöpfft. In einer derselben sind 41. Kügelein / mit einem Beyzeichen / auf daß man keinen Betrug begehen mög. Die andern alle setzen sich auch / ein jeder / wo er will / die

zween Secretarien machen 41. Zettelein/ legens zusam̃en / geben einem jeden eins/ dergleichen nehmens die Kůgelein / und theilens unter sie alle aus/ folgends wird ordentlicher Weiß einer nach dem anderen fůr die drey Priores berufft/ und ein jeder schreibt auf sein Zettelein den Namen des jenigen / denn er will Hertzog seyn/ und lassens ob der Taffel/ alsdann schreiben die zween Secretari die Namen deren / so sie auf dem Zettel befunden/ auf / darzu von wie vielen ein jeder benannt ist / dieser Namen sind selten über 6. oder 8. dann man der / so in so grosse Hőhe aufsteigen mőgen/ über so viel nimmer acht. Darnach thut man alle die aufgeschriebene Namen in ein Eymer/von dem nim̃t mans nach Glůck heraus. Der erst nun/so heraus kommt/ ist er ein Erwehlter / wird alsbald in den Saal der Viertzigen/ (Quarantia,) geschickt/und allda verschlossen. Nachmals wird einem jeden Erwehler Gewalt geben/ wider ihn dar zu thun/ alles das/ so er ein Ursach zu einem solchen Magistrat nicht tauglich zu seyn vermeint. Und so

von

von ihrem eim etwas gesagt / wird von den zweyen Secretarien fleissiglich aufgeschrieben / fordert ihn alsdann hinein / und wird ihm alles / was ihm zugemessen / vorgelesen / will er sich entschuldigen / mag er auf solche seine Beschuldigung antworten / und nach dem er geantwortet / kehret er wieder in gemeldten Saal / und also gehet man dieser Ordnung nach / so lang / biß keiner mehr vorhandẽ / der ihme was zumåß / oder sich nimmer verantworten will. Nachmals balotiert man / als bald er balotiert wird (nemlich die Wahlen geschehen) gehen die Erwehler all für die Priores / der eltest unter ihnen zåhlt mit einem Stecklen die Kůgelein / nemlich Stimmen / in beydẽ Bůchsen / so ja und nein bedeuten. Wo nun in der Bůchß / welche ja bedeut / fůnff uñ zwantzig Stimmen erreichen / verstehet sich der / so gewehlt / Hertzog seyn / und soll kein anderer mehr oder weiter balotiert (gewehlt) werden. Erreichens aber 25. nicht / so soll man aus dem Eymer / in dem die benannten ein jeder mit der Anzahl seiner Benenner gethan sind / nach

Glück ein anders raus nehmen/und derselben Ordnung nachgehen / so lang biß man auf einen kommt / der 25. Kügelein hab. Es möcht sich aber auch begeben/ daß keiner solche Zahl erreichte / so ist in diesem Fall von nöthen/ daß die Erwehler so lang verschlossen bleiben/ und so oft benennen/ und die Benennten gewehlt/ nach ihrer Weiß zu reden/balotiert werden/ biß einer obgemeldte Zahl erreicht. Und diese Weiß hat man gar nahe biß auf die Wahl des gegenwertigen Hertzogs gehalten / die ist nun etwas geendert worden / dann er war nicht für ein Hertzogen erkannt / so zuvor die andern nicht all durch die Wahl giengen / also/ wo ein ander/ der nach ihm balotiert/ein mehrere Anzahl der Stimmen / dann er gehabt / wäre derselb Hertzog worden/ und nicht der/ so ehe 25. Stimmen erreichet hette. Nach dem nun der Hertzog solcher Gestalt gemacht ist sind der Ceremonien / die man zu thun pflegt / gar viel. Zum ersten thun die 41. der Herrschafft durch den grossen Cantzler zu wissen, wer zu einem Hertzogen gemacht sey/

diese kommen vor jederman sich mit ihm zu erfreuen. Und ist es bey Tag / so låst man alsbald die Glocken leuten / alsdañ kommt sein Freundschafft / und ander gute Gönner ihn heimzusuchen. Mitler weil schlågt man Müntz mit seinem Namen. Nach diesem gehen die 41. Erwehler mit dem Hertzogen hinab in S. Marx Kirchen / und nach dem sie den Gottesdienst verricht / gehens alle auf die Cantzel / der eltest unter ihnen erzehlt dem Volck (dessen die Kirch alsbald voll ist) wie sie / an statt des Verstorbenen einen andern Hertzogen erwählt haben / lobt dieselbe Wahl / und zeigt ihme dem Volck / welches zu einem Zeichen der Bestettigung und Frieden / ein groß Geschrey lassen. Als dann spricht der Hertzog das Volck an / sie sollen sich zu seiner Regierung alles guts versehen / gehen darnach herab vom Predigstuel / führen ihn für den Altar / daselbst geben ihm die Procuratores der Kirchen den Eyd / die Gesätz zu halten. Und wird ihm vom obersten Vicari zu S. Marx ein Fahnen in die Hand gegeben / thut nachmals

etliche Opffer auf dem Altar / wendet sich / und kommt zu der Thür des Chors / allda wird er samt einem / der den Fahnen / und sonst noch einem seiner liebsten Freund oder Verwandten / der ein silberne Schalen voller silberner und güldener Müntz / mit seinem Namen darauf geschlagen / trägt / auf einen Predigstul / den man tragen kan / gestellt / und von den Schiffleuthen aus dẽ Arsenal (Zeughauß) aus der Kirchen zogen / und rings um den Platz getragen / und der / so die Schalen trägt / wirfft mittler weil immer Geld aus. Nach dem er gar rumb / und durch das Haupt-Thor in Pallast an die Stiegen kommt / steigt er vom Predig-Stul / gehet die Stiegen hinauf / zu Helfft derselben find er die Räht und die Häupter der Viertzigen / die daselbst auf ihn gewartet. So er nun oben an die Stiegen kommt / wird ihm das Hertzogliche Baret von den Eltesten der Räht aufgesetzt. Von dannen führen sie ihn in den Saal der Piovigchi. Und nach dem er eine Weil allda in einem Stul / zu solchem er verordnet / gesessen / führen sie

DOMINICUS CONTA„
RINO, DEI GRATIA
DUX VENETIARUM 1669

J F Leonart f.

sie ihn in sein Gemach / und wann sie ihm den Pallast überantwortet haben / gehet ein jeder zu Hauß. Das sind die Ceremonien / mit den wir unsern Hertzogen / als bald er erwählet / ehren. Seine Kleidung ist der gemeinen fast ungleich / bringet ein herrliches Ansehen. nemlich das Baretlein mit dem Spitz / der hinden daran in die Höch aufgehet / und das weiß Häublein mit dem Börtlein / so ihm über die Ohren herab auf den Halß hangen / daß er unter gemeldtem Baretlein / und dem Mantel / so er trägt / fast ansehnlich ist / dann er hat nicht solche Ermel / wie unsere herrliche Röck / sie nennens (Toghe,) sondern ist gleich den Röcken / die man allenthalben Mäntel nennt / und ist so lang / daß er ihm auf die Erden stost / hat einen runden Uberschlag / der reicht rings um ihn / biß auf die Gürtel / diesen Rock pflegt man aus allerley Seiden-Gewand zu machen / als Atlas / Damast / Samet / von reichem und schlechtem guldenen Stuck / der Uberschlag ist allweg gefüttert mit köstlichem Futter. Wann er

ausgehet/ so leutet man S. Marx-Glo-
cken Man trägt ihm vor etlich Fahnen/
in die Höhe aufgericht/ bläst etlich Trom-
meten / aus der maß groß / darauf folgt
das Creutz/ und der gülden Sessel. Von
der Musica red ich nicht / dieweil es allen
Fürsten in Italia gemein ist / darnach
kommet seine Person unter dem Sonnen-
schirm/ zwischen zweyen der vornehmsten
Botschafften / nach demselben die an-
dern / nachmals folgen bey dreissig Glie-
der Edelleut / alle mit Fürstlichen Rö-
cken/ die sie Dogal nennen aus seidenen
Gewand oder Scharlacken gemacht.
Und der / so im ersten Glied zur Rechten
gehet/ trägt ein Schwert aufrecht in sei-
ner Hand / Das alles macht ein wun-
derbarlich herrlichs Ansehen. Zu unsern
Zeiten ist Herr Andre Griti / aus eigner
Tugend der prächtigen großmächtigen
seiner Gegenwärtigkeit mit solcher Wür-
de beziert/ mit der er nicht ein wenig dem
obgemelten Pracht der großmächtigen
Herrlichkeit vergleicht wird / sondern er
sättiget die Gemüther der Anschauen-
wunderbarlich / und bringt ihnen zu ge-
den-

dencken / daß nicht eine solche Ehr sey/ wie die / so man den Tyrannen beweist/ die es mit Gewalt erobern / sondern die ihm von Rechten und Ordnung des Comuns gegeben sey/ welches will/ daß ihr Fürst also übertrefflich geehret werde / welches die Unsern also streng halten / daß auf eine Zeit unser Edelleut einer/ welcher / nach dem der Hertzog auf eine Sach seine Meinung anzeiget / zu ihm solche / oder dergleichen Wort sprach: Durchleuchtiger Fürst/ihr schwätzt/hart gestrafft ward. Dann sie diese Wort zu gemein / und nicht für würdig geacht/ daß sie einem solchem ehrlichen Fürsten zugeredet werden sollen. Das ist nun als viel mir von der Wahl und Ehren/ so man dem Hertzogen beweist/ zu reden zugestanden. Nun stehet es jetzt von den Rähten / (Consiglieri) und ihrem Gewalt zu reden / auch von etlichen andern Sachen / so ihnen behörn / so ihr anders zuvor nichts begehrt.

Johann. Ehe und ihr fortgehet/sagt mir/wie lange Zeit man zu seiner Wahl haben muß.

Herr

Herr Trifon. Ihr müst hierinnen drey Zeiten bedencken. Die erst / von des Hertzogen Tod an / biß man anfähet die Erwehler zu machen / die andere / wañ man die Erwehler anfaht zu machen / biß sie gemacht sind. Die dritt / vom Anfang an / wann sich die Erwehler verschliessen / den Hertzogen zu machen / biß er gemacht wird. In der ersten Zeit begehet man sein Begräbnuß / und macht die Correctorn und Inquisitorn. Die Correctorn verrichten ihre Verwaltung / in dem sie lange oder kurtze Zeit verzehren mögen / nach dem viel oder wenig zu corrigirn / zu bessern / oder von neuem Noth halber einzuführen ist. Die andere darff nicht lange Zeit / dann alle die Loß und Wehlungen / biß sie auf die 41. kommen / werden bald gnug verricht / doch unter fünff Tagen nicht / dann der Raht muß fünffmal berufft werden. Die dritt mag lang oder kurtz seyn / dann ihr habt zu betrachten / daß sich zwischen den genannten Erwehlern / weil sie verschlossen / mancherley Disputationes einreissen / welche sie etwa bald / etwa langsam

ent-

entscheiden / hab aber nie vernommen / daß diese Wahl iñerhalb sechs oder acht Tagen nicht geendet sey. Etwa verrichten sie es bälder / nach dem die Gemüther der Erwehler unterschiedlich / wie es sich auch in der Wahl der Bäpst begibt / daß ihr besser wist / dann ich / weil ihr ein lange Zeit zu Rom gewohnt habt.

Johann. Ihr habt mir nicht gesagt / ob den Inquisitorn eine Zeit angestellt / in der sie ihr Ampt zu verrichten / verbunden seyen.

Herr Trifon. Den Inquisitorn ist ein Jahr bestimmt / in dem sie ihre Verwaltung geendet haben sollen.

Johann. Last euch nicht beschweren / mir zu entdecken / ob ihr nicht Wissen habt / warum man so viel dergleichen Ceremonien brauch / wie man pflegt / wann der Hertzog gemacht ist / als da er von der Cantzel zu Sanct Marx mit dem Volck redt / warum man ihn in Saal der Pioveghi führe. Auch ob ihr wist / was für ein Ursprung die Zeichen / so man vor dem Hertzogen trägt / welche alle in kurtz hievor von euch erzehlt sind / haben.

Herr

Herr Trifon. Warum der Hertzog von obgemeldten Ort zum Volck redet/ hab ich nicht wissen/ mich dünckt aber billich seyn/ weil man ihn dem Volck zeigt/ daß er sie ansprech und tröst/ daß sie sich alles guten zu seiner Verwaltung versehen sollen.

Warum er in Saal der Pioveghi geführt/ weiß ich auch nicht/ geschicht vielleicht darum/ daß er die menschliche Blödigkeit bedencke/ dann/ wie wir zuvor angezeigt/ man sein Cörper darein trag/ wann er auch todt ist. Die erzehlten Zeichen/ sagen sie/ seyen vom Bapst Alexander den dritten geschenckt/ welcher von dem Grimm Käyser Friderichs mit dem rothen Bart/ durch unser Comun errettet wurd.

Johann. Sagt mir noch eins/ wist ihr/ wie viel Jahr es sey/ daß die Wahl mit so grosser Ordnung zu beschehen sich angefangen hab?

Herr Trifon. Ich will euchs sagen/ Als viel ich aus unsern Verzeichnussen genommen hab/ (wie oben gesagt/) stunde die Wahl des Hertzogen in Gewalt

des

des Volcks / welche den Fürsten unserer Stadt / mit einem Geschrey aufrühri-scher Weiß erwehlten / das hat gewehrt biß auf Sebastian Ciani / welcher nach dem Tod Vital Michaels erwehlt wurd / (wie etliche sagen /) von eilffen / die nach den Stimmen ihrer vier und zwantzig geschöpfft / welche zuvor durchs Loß gewehlet waren. Aureus Mastropetrus / und vier Hertzogen darnach / sind von Viertzigen erwehlet / dermassen / es waren aus dem Corpus der gantzen Stadt viere / von diesen vieren 40. erwehlt / ein jeder derselben / nach dem sie sich versamlet / benannt den / welcher ihme zu solcher Würde zu komen / gut gedaucht. Nachmals ballotiert oder wehlet man alle / die benannt waren / und der / so am meisten Stimmen hätt / wurde Hertzog. Der erst / so auf diese Weiß gemacht / war Marin Morosini / im 1251. Jahr.

Merckt aber / man findet in etlichen unsern Commentarien / in der Erwählungen unserer Hertzogen / von Sebastian Ciani / biß auf Petern Gradenigo / diese Wort: Dieser Hertzog ist gemacht wor-

worden durch die Wahl / und mit des Volcks Stimm bestättet. Diese Bestättung / glaub ich / verstehet sich / wann die Erwähler auf die Cantzel zu Sanct Marx gehen / und verkünden dem Volck / wie sie einen Hertzogen gewählet haben / darauf sie mit großmächtigem Geschrey / zu einem Zeichen des Friedens / diese Wahl bestätten / welches nicht nothwendig zu halten ist / weil mans mehr für ein Ceremonien / dann von anderswegen thut. Vor Alters / da das Volck der Wahl beraubt wurde / war vielleicht vonnöthen / sie mit solchem Brauch in Ruhe zu halten. Und das ist / als viel ich euch dißhalben sagen kan.

Johann. Als viel ihr mich bericht / bin ich gantz ersättiget / verfolgt nur in eurer Ordnung.

Herr Trifon. Also / wie wir gesagt / beruhen in der Person des Hertzogen die höchsten Zeichen der Venediger Reich / dann er erscheint im Comun allein ein Herr seyn. Aber / wie er allein so grosse Würde besitzt / ist ihm doch darum in keiner Sach vollkommener Gewalt gegeben /

ben / dann er nicht allein einige Sach/ wie klein die ist/ zu entschliessen / sondern auch nichts zu exequiren und zu vollziehen hat / ohn Gegenwärtigkeit der Räthe/ deren sechs sind / allweg von einem Sechstheil der Stadt einer/ und hierzu erwählet man die ehrlichsten Edelleut/so in der gantzen Stadt sind/welches auch die Würde und Wichtigkeit des Magistrats erfordert. Diese sechs Räthe erwählet man nicht alle zu einer Zeit / nehmen auch das Magistrat-Amt nicht auf eine Zeit an/sondern man erwählets auf zweymal/ allweg drey auf einmal. Die von den drey sechstheilen her dißhalbs Canals zu einer Zeit / und die andern jenhalb des Canals zu einer andern Zeit/ dergestalt / wie wir hieoben von allen Magistraten / die man im grossen Raht wählet / gesagt. Für etliche derselben mag man vier/ für etliche zween Werber machen. Die Rähte wählet man auch im grossen Raht/sind der jenigen/welche vier Werber erfordern. Aber der Raht der Erbettenen/macht zu einer jeden derselben einen/ den muß man nachmals im gros-

grossen Raht ballotieren (wählen/) wañ man nun drey Rähte wählen soll / versamlet sich der grosse Raht nach seiner Ordnung/ und nach dem die vier Händ oder Ordnungen der Erwähler gemacht/ und in ihren Gemächen die Werber (nach ihrer Ordnung wie gemelt) zu erwählen beysammen/ berufft der Secretari einer ein jeden der in Raht der Erbettenen gehet/ und Gewalt seine Stimmen zugeben hat/ daß er in einen besondern/von des grossen Rahts Saal gehe/ welcher ist/da sich gemelter Raht der Erbettenen samlet / wann sie nun beysammen/ komt der Hertzog mit den Räthen und Häupter der Viertzigen / und nach dem das Loß geworffen / aus welchem sechs Theil man zum ersten den Raht machen soll/ nimt ein jeder einen / den er will ein Raht seyn / und alle die/ so genannt werden/ beschreibt man / darnach ballotiert mans/ und der / so die meisten Stimmen über den halben Theil hat / ist Fürbitter erwählt. Und diese Weiß zu erwählen/heissen sie im Raht dee Erbettenen Erforschung. Nachmals gehet der

Raht

Raht der Erbettenen mit dem Hertzogen wieder in grossen Raht / und wann die Werber durch die vier Ordnungen gemacht sind / balotiert (wählet) mans all / inmassen wie gesagt / welcher nun mehr Stimmen über den halben Theil hat / der ist Raht. Es möchte sich aber begeben / daß im grossen Raht ein Biter allein benennt / auch etwa eben den / der im Raht der Erbettenen genommen wäre / wo sich nun solches begibt / soll man denselben in allweg allein durch die Wahl gehen lassen / ob wol keiner ohn einen Mitbitter mag ballotiert werden / dann es ist der Sachen gemäß / welcher ein Bitter in unterschiedlichen Räthen benannt wird / sey gleich als sein selbs Mitbitter. So nun dieser allein den halben Theil der Wahlen übertrifft / verstehet sich Rath seyn. Und ihr solt wissen / wañ mehr dann ein Bitter / welches gar nahe allweg beschicht / ballotiert / so erhält gemeiniglich der jenige das Magistrat / der im Raht der Erbettenen erwählet wird.

Welches / glaub ich / daher erwachs / daß ein jeder acht / welcher Werber im Raht

der

der Erbettenen gemacht / sey des Magistrats würdiger/dann die andern/ angesehen/ daß er von so vielen Senatorn bestättet/ wie ihr durch das / so hieoben gesagt/ wisst. Uber das/ dieweil einer im Rath der Erbettenen zu einem Werber erwählt/minder Ehren-Geitzes verdacht ist/weder wann/er im grossen Rath/nach obgemelter Ordnung / gemacht wäre/ welches ihr leicht verstehen mögt. Zu dem / wer ihn im Rath der Erbettenen gefürdert / wird ihm auch im grossen Rath fördern / das ist aus obgemelten Ursachen klar/ wer im Rath der Erbettenen erwählt wird / wird zum mehrerm Theil im grossen Rath auch erwählet. So sitzen nun die sechs Räthe bey dem Hertzogen/und mit denen verrichtet man alle Handlungen/insonderheit die besondern/ als Verhör und Privilegien zu geben. Die gemeinen Briefe zu verlesen/ und andere dergleichen Sachen / solche Geschäffte mögen vom Hertzogen nicht verrichtet werden / wo der Räthe nicht vier darbey sind. Sie aber mögen ohne Gegenwärtigkeit des Hertzogen alle Geschäfft

schäffte verrichten/ haben auch besondern Gewalt / alle fürfallende Sachen im grossen Rath fürzutragen / daß mögen sie auch im Rath der Erbettenen und der Zehenen thun / aber doch dieselben nicht aus besondern Gewalt im Rath der Erbettenen fürtragen. Das sind die Weisen/ von denen wir gesagt/ und die/ so im Rath der Zehenen/ das sind die Häupter der Zehen / im grossen Rath fürtragen mögen/ also/ daß der Gewalt der Räthe grösser ist / weder der Weisen / und der Häupter der Zehenen. Es ist wol zu merken/ daß ein jeder Rath seine Meynung ohn einigen Gehülffen im grossen und erbettenen Rath fürbringen mag/ welches er aber im Rath der Zehenen nicht thun mag / wo nicht drey seiner Meynung sind / also / daß vier eines Vorhabens seyn müssen. Diese Magistrat der Räthe wehret ein Jahr / verwaltens aber nicht länger dann 8. Monat/ die andern vier verzehrens bey den Viertzigen des peinlichen Rechtens/ (Quarantia Criminal) bey denselben sitzen stätigs 3. Räth/ und werden die niedern Räthe genannt/

 (Con-

(Consiglieri de B.sso) so lang sie bey ihnẽ sind. Steht auch in ihr Willkühr / daß sie an gemeltem Gericht die Ersten/oder die letzten 4. oder auch die 2. ersten / und die 2. letzten Monat sitzen mögen. Also/ welcher der niederer Rath ist / derselb ist gewest/oder wird der grossen Räth einer/ oder aber/ er ist niederer Rath gewest / oder solls noch werden. Darum ist von nöthen / daß allweg 9. Räthe seyen / 6. die stäts beym Hertzog sitzen / und drey deren/ davon wir gesagt. Und wann dieselben beym Hertzogen sitzen sollen/ müssen entweder 3. so beim Hertzogen sitzen/ aus dem Magistrat tretten / und in die Quarantia komen / oder das Magistrat-Ampt enden / und drey neue gemacht werden. Ihr solt auch wissen/ daß bey dem Hertzogen / und den sechs Räthen/ 3. von den Viertzigẽ des peinlichen Rechtens sitzen/ die wir Capi di quaranta nennen (Häupter der Viertzigen/) diese haben solche Würde zween Monat lang/ wie ihr baß vernehmen werdet / wann wir von den Quarantie handlen. So ist nun durch die Herrschafft zu verstehen

der Hertzog mit den sechs Råthen / und die drey Håupter der Viertzigen.

Johann. Ehe und ihr zu anderm fortschreitet/sagt mir/warum drey Råht bey den Viertzigen des peinlichen Rechtens / und die drey Håupter der Viertzigen bey dem Hertzogen/und den Råthen sitzen.

Herr Trifon. Wie ich in unsern Commentarien befunden hab / ist das die Ursach / vor Alters hat der Hertzog mit seinen Råthen selbst am Gericht der Viertzigen zu sitzen gepflegt / und sich in denselben Sachen befunden. Marcus Corner / welcher im 1365. Jahr zu einem Hertzogē gemacht wurd/ ließ solche Verwaltung / von wegen grosser Menge der Geschåfft/so in Aufnehmung unsers Comuns sich tåglich mehreten/den Råhten/ die wir genannt haben. Die drey Håupter der Viertzigen sitzen bey dem Hertzogen und den Råhten / auf daß / wie die Quarantia, mit der Herrschafft / in dem die drey Råhte in ihrer Versamlung sind/Theil hat/also auch damit die Herrschafft Theil mit den Viertzigen hab / sitzen

tzen bey ihnen 3. Håupter der Viertzigen. Dermassen befinden sich die Herrschafft in den Geschäfften der Viertzigen/ und die Viertzigen in der Herrschafft/ welche vor den Zeiten Marci Corner beysammen waren. Und zu sagen / alles/ was von den Hertzogen zu handeln ist/ befind er sich mit samt den Råhten (wie wir gesagt/) im Collegio/im grossen / im Erbettenen / und auch in der Zehenen Raht. Und in diesen Råhten allen trågt er die Sachen für / nemlich im grossen Raht / wie die Råth / (Consiglieri/) im Raht der Erbettenen / wie die Weisen/ (I savi) im Raht der Zehen/wie die Håupter der Zehen / (Capi di diece,) dann er hat Gewalt / sich aller dieser Magistrat theilhafft zu machen. Diese so genannt/ sind Håupter/ und gleich derselben Råht Præsidenten/ also/ daß man keine Sach ohne seine Gegenwart handlet / dergleichen mag er allein auch gar nichts verrichten / alles aber / was man handlet und schreibt / es seyen Brieff / Privilegien/ und all ander offne Schrifften/ beschicht alles in seinem Namen/als wann

ers

ers allein thät. Die Brieff/ so allenthalben von Fürsten/ Bottschafften/ und andern kommen/ werden alle an Hertzogen gestellt. Wann die Weisen des Lands oder des Meers/ oder andere Magistrat/ ihren Proveditorn/ Hauptleuthen/ oder andern Dienern schreiben / stellen die Unterschrifft/ Andreas Griti, Dux Venetiarum, &c. Und das pflegt man in allen andern auch zu thun. Als da sind die offenen Schrifften / Privilegien / Verschreibungen / Gesätz und anders. Der Raht der Zehenen / (von dem wir bald hernach reden wollen /) ändert diesen Form / und macht die Unterschrifft auf zween Weg / dann es schreibt entweder der gantze Raht / alsdann machen sie die Unterschrifft dermassen / Andreas Griti, Dux Venetiarum, &c. cum consilio nostro decem. Oder die Häupter der Zehen allein / die gleich als diß Rahts Fürgesetzte sind/ (wie ihr vernehmen werdet) als dann wird die Unterschrifft dermassen gestellt/ Andreas Griti, Dux Venetiarum, &c. cum capitibus consilii decem. Und die/ so antworten/ machen die Uberschrifft/

schrifft / nach dem sie die Unterschrifft sehen. Aber zu verfolgen in dem / so noch zu sagen / pflegt der Hertzog all acht Tage / am Mittwoch gewöhnlich / weil die Magistrat-Aempter sitzen / und Recht geben / herab in Pallast zu gehen / und gar Rings-weiß um die Gäng / da die Aempter ihren Sitz haben / steht vor einem jeden still / und spricht dem Magistrat/ so daselbst sitzt/ zu / daß sie Gerechtigkeit mittheilen/ und so einer da ist/ der ihm nicht gleich beschehen vermeint / befihlt sich dem Hertzogen/ erzehlt ihm sein Handel/ und so der Hertzog urtheilt / es geschehe ihm zu kurtz / befilcht er alsbald demselben Magistrat / daß ihm Gerechtigkeit mitgetheilt werde. Gedunckt ihn aber das Widerspiel / so strafft er den/ welcher sich beklagt hat / und gehet fort/ seine Verwaltung zu verrichten. Etlich unserer Hertzogen haben diese Ordnung verkehrt/ nnd sind nicht allweg am selben Tag kommen/ auf daß sie die Magistrat unversehens funden. Etwan haben die grossen Geschäfft verursachet / daß der Hertzog diesen Brauch manche Wochen aufge-

aufgeschoben hat / und damit er in solcher Herrlichkeit / wie sein Magistrat erfordert / leben mög / wird ihm Provision jährlich 3500. Ducaten geben / da entgegen ist er schuldig / ein Hofgesind / daß solchem Magistrat gemäß und ehrlich sey / dergleichen 4. Mahlzeiten des Jahrs zu vier unterschiedlichen Zeiten zu halten. Die eine an S. Steffans / die ander an S. Marx / die dritte am Auffahrts / die letzt an S. Veits Tag. Und pflegt zu diesen Mahlzeiten zu laden Edelleut / unterschiedliches Alters. Zu der ersten werden geladen / ausserhalb der Räth / die Häupter der Viertzigen / die Advocatorn / die Häupter der Zehen / die so wol betagtes Alters sind. Zu der andern Mahlzeit etwas jüngers / und also die dritten und vierdten / immer je länger je jüngere nacheinander. Welches darum geordnet ist / auf das ein jedes Alter der Edelleut / dieser gemeiner Malzeit theilhafft werden mög. Uber das ist er auch verpflicht / alle Jahr einem jeden Edelman / der in grossen Rath gehet / ein Verehrung zu thun. Unsere Hertzogen

haben vor wenig Jahren einem jeden 5. Morenten zu schencken gepflegt / jetzt schenckt man ihnen ein besondere Müntz/ deßhalben gemüntzt / an der ein Seiten ist S. Marx Bildnuß / beut dem Hertzogen den Fahnen / an der andern Seiten des Hertzogen Name/ und die Jahr-Zahl seiner Regierung / also : Andreæ Griti, Venetiarum Principis munus, Anno IIII. Nun habt ihr alles das / so den Haupt-Gliedern unsers Comuns gehöret / vernommen. Dann in dem/ wie ihr gehört / bestehet alle Ordnung der gemeinen Verwaltung/ und ist zwischen ihnen diese Verstrickung und Zusammenbindung/ so wir euch erzehlt haben/ nun stehet noch aus zu sagen vom Raht der Zehenen/ (Consiglio di diece,) von den Procuratorn / Advocatorn / von den Quarantien / und beschließlich von den Censorn. Nicht weiß ich / ob euch das Gespräch müd gemacht hat.

Johann. Ihr sagt mir das/ welches ich billicher euch sagen solt/ dañ ich glaub/ daß der Zungen viel ein grössere Mühe sey/ zu reden/ weder den Ohren/ aufzuhören/

ren / und so viel mehr / wann sie eine lustige / angenehme Rede hören.

Herr Trifon. Es ist / wie ihr sagt / und eben das / so ihr von den Ohren redt / mag man auch von der Zungen bestetten / welches ich heut durch die Erfahrung beweiß. Dann ob ich wol schon 3. Stund geredt / befinde ich doch gar kein Müdigkeit / so lustig ist mir der Fürtrag / davon wir reden / und mag fürwahr kein Gespräch denen Gemütern / in welchen etwann ein Liecht der Herrligkeit erscheint / mehr Ergötzlichkeit geben / dann das / wo man von einem Comun handlet / obs nun wol nicht gar (auf daß ihr nicht saget / ich wöll diese unsere Bürgerliche Verwaltung zu viel loben) doch zum wenigsten den mehrern Theil rechtgeschaffen geordnet ist / und nach dem euch das Zuhörn nicht beschwerd / will ich in dem / so noch außständig / verfolgen.

Johann. Verfolgt / mein lieber Herr Trifon / dañ ihr mir nichts angenehmers thun köndt.

Herr Trifon. Die gantze Ordnung unsers Comyns / wie wir gesagt haben /

bestehet in den vier obgemelten Gliedern/ wiewol der Raht der Zehen/ von dem wir zu reden haben/ ein Glied großmächtiger Wichtigkeit ist/ nichts destominder ist mehr am Anhang dann am Hauptstück/ und düncket mich/ den Dictatorn fast gleich seyn/ so die Römer in den großmächtigen Gefärden zu machen pflegten/ aber wie man dieselben nur zu etlichen gefährlichen Zeiten machet/ so ist auch unser Comun deren nimmer ohn/ und ihr Gewalt ist gleich dem Rath der Erbettenen/ und der gantzen Stadt. Dann sie mögen die Sachen der gantzen Herrschung handlen wie sie wollen/ ohn daß sie einigem mehrerm Gewalt unterworffen sind. Wiewol war ist/ daß sie diese Gewalt nicht gebrauchen/ anders dann in hochwichtigen Sachen welchen man anderer Gestalt nicht widerstehen mag/ als in Entschliessung/ Krieg fürzunehmen/ Frieden zu beschliessen/ ein Sach heimlich zu handlen/ ein Proveditor mit Eil ins Heer zu schicken/ wann man nun solche Sachen im Collegio handelt/ und nachmals im Rath der Erbettenen beschlies-

schlüsse / da mans dann von Rechts wegen zu entschliessen hat / würden vielleicht mit den Umständen / nemlich nicht mit den Geheim- Eil- und dergleichen Sachen / wie es die Zeit erfordert / verwalten. Und ich denck wol / weil ich noch eben jung war / nach dem Krieg / (solches sey euch nicht zuwider gesagt /) den wir mit eurem Comun im Casentin führeten / zwo euer Bottschafften in unser Stadt kamen / nemlich Pagol Antonius Soldrinus, und Johannes Baptista Ridolphus, hab ich anderst ihrer Namen nicht vergessen / Männer / von den Unsern mit grosser und tapfferer Wichtigkeit beziert geacht / einen Frieden mit unserm Comun zu beschliessen. Der Hertzog und das Collegium wolten in allweg / zuvor und ehe des Türcken Kriegsrüstung ob dem Meer wider unser Comun fürgenommen / (so wir neulich vernommen /) offenbar würde / beschliessen / auf daß die Florentiner / wann sie solches vernehmen / den Frieden nicht unterliessen / da wir sahen / das solches mit Eil gehandlet werden must / und im Raht der Erbettenen

nen nicht erhalten mochten / beschloß mans zuletzt im Raht der Zehenen / da nachmals die Brieff/welche des Türcken Rüstung anzeigten / gelesen / ward der angenommene Handel von männiglichem gelobt. Diß Exempel habe ich euch darum erzehlet und angezeigt / auf daß ihr desto fugsamer dẽ Gewalt des Rahts verstehet/ und was Wichtigkeit die Sachen seyen / in welchen sie den zu gebrauchen pflegen. Wann man im Collegio ein Sach/in geheim zu halten/beschleust/ als wann wir (dessen ein Exempel zu geben/) mit einem König von Franckreich/ oder andern Fürsten / unserm Commun dienlich vermeinten / ein Vergleichung/ etwas fürzunehmen zu entschliessen/ und von nöthen wäre/ diese Sach in geheim zu halten/ biß an die That käme/ schreibt man alsdann denselben Oratorn oder denen Leuthen/deren Werck man in solchen Geschäfften braucht/die Brieff mit dieser Unterschrifft / Andreas Griti, Dux Venetiarum &c. cum consilio nostro decem. Und wann nachmals dieselben antworten / machen dergleichen Uberschrifft/

schrifft/ uñ werden ihre Brieff von Häuptern der Zehenen empfangen / die kommen ins Collegium / als dann sind die drey Häupter der Viertzigen / und die Weisen des Meers ausgeschlossen / dermassen/ wann die Häupter ins Collegium gehen/gehen sie raus/so handlen und practicieren diese die Sachen / biß zum Beschluß. Diese Handlung und Practica ist darum nicht ihr allein/ dann mit ihnen befinden sich auch die andern vom Raht der Zehnen/die von den drey Häuptern berufft werden. Zum Beschluß ist von nöthen / daß ausserhalb des Hertzogen und der Rähte/seyen/der gantz Raht der Zehenen/ die Hochweisen / die Weisen des Lands/ der Zusatz / welcher fünffzehen sind / die Advocatorn / und neun Procuratorn / aber dieweil ihrer jetzt vier und zwantzig sind / wie wir hernach sagen wollen / werden die / so zu diesem Beschluß kommen / vom Raht der Zehenen gewählet / haben doch nicht alle Gewalt/ihre Stimmen zu geben / dann allein die Zehen des Rahts der Zehenen/ der Zusatz/ der Hertzog / die sechs Räht.

Und die Versamlung dieser aller / so in Raht der Zehenen berufft werden/nennt man den Raht der Zehenen mit dem Zusatz/ der sich nicht versamlet dann nur zu wichtigen Sachen / den Stand der gantzen Stadt betreffend / zu entschliessen/ welches man auch im Raht der Erbettenen handeln möcht/ aber aus obgemeldter Sorgfältigkeit werdens etwa in diesem Raht gehandelt. Dieser Raht der Zehenen / meinen etliche / sey nach dem Tod Vital Michaels aufgericht / die zu straffen / welche sich wider das Comun erregten. Etliche vermelden / daß sein Ursprung zu den Zeiten Petri Gradenigi sich angefangen hab / und ihr Gewalt von Anfangs klein gewest / folgends ihr Ansehen immer gemach gewachsen/ dañ ihnen ist darzu gethan/ausserhalb die/so der gemeine Herrlichkeit Gewalt am häten / auch die Müntz-Felscher und die stummen Sünd zu straffen. Sie gehen auch mit etlichen Geld um/ so ihnen von der Cammer / (Camerlengi.) und andern überantwortet werden. Sind Herrn über etlich Galleen / die im Zeug-

hauß/

hauß/ (Arsenal) mit den zweyen Buch-staben C. und X. bezeichnet. Diese zei-gen an/daß dieselben Schiff im Gewalt der Häupter der Zehenen seyn / sie ver-sehen das Geschütze / aber wann sie der Sachen eine zu entschliessen haben / ver-sammlen sich allein die zehen desselben Rahts / samt dem Hertzogen und den sechs Rähten / und man nennt ihn den einzelen Raht der Zehen. Und über das haben sie in Geschäfften des Stands den Gewalt/wie erzehlt / und handlen für-nemlich das/so in geheim gehandlet wer-den soll. Deßhalben unsere Eltern ge-ordnet haben / daß sich auch in denselben geheimen Handlungen befünden die Hochweisen/ die Weisen des Lands/ die Advocatorn / die neun Procuratores / und daß man ein Zusatz mit funffzehen machete. Die Grösse ihres Gewalts/ die etwa also gehaßt/ hat verursacht/ wel-ches doch viel Mühe gebraucht / daß/so etliche von denen abgiengen / andere an ihr statt gemacht würden/aber die/so un-sere Stadt regierten / sind dieser Unzim-lichkeit fürkommen / dann sie so viel ge-

würckt/

würckt / daß sie ein Gesätz gehalten haben / in Krafft desselben verstehet es sich / daß des Rahts der Zehenen Magistrat-Ampt nicht ändert / es seyen dann andere an ihr statt geschöpfft. Dieser Raht begreifft zehen Edelleut / im grossen Raht erwählet / wie die andern Magistrat / aus ihnen wählet man nach dem Loß / alle Monat drey / die man Häupter der Zehen nennt / und alle Wochen ist dieser einer Fürgesetzter. Wann sich nun der grosse Raht versamlet / ist dieser derjenig / so gerad gegen dem Hertzogen über sitzt. Diese regieren alle Sachen des Magistrats / und übens stets / und ist ihr besonder Ampt / gemelten Raht der Zehenen zu versamlen / in dem sie Gewalt haben / die Meinungen fürzutragen / nicht ein jeder für sich selbst / sondern alle miteinander / oder zween aufs meinste / und sind schuldig / alle acht Tag den Raht zu beruffen lassen / nemlich die andern sieben / und auch öffter / so es die Notthurfft in zufallenden Geschäfften / Raht zu empfahen / oder etwas zu entschliessen / erforderte. Vor Alters war

kein

ketn Zeit angesetzt / in der sie den Raht versamlen dörfften. Dieweil aber die gantze Stadt / wie offt sich dieser Raht versamlet / betrübt / vermeinend / daß solches ohn sondere grosse Ursach nicht beschehe / wurde angezeigte Zeit / auf daß sie dieses Lasts abwären / bestimmt. Und mercket / wann sie über ein Verwircker / der in ihren Händen ist / um einiges der fünff Stück / welche wir gemeldt / ein Urtheil zu geben haben / so mag der Beschuldigte / weder für sich selbst noch andere für ihn / sein Sach in benannten Raht vertheidigen / er erscheinet aber vor den Häuptern / und alles / so er ihm sagt / schreibt man auf / und wann der Handel von Häuptern in Raht geführet wird / muß ihren einer die Mühe nehmen / ihme zu vertheidigen / mag sonst in keinen Weg vertheidiget werden / und alle ihre Urtheil kan man nicht appellieren / noch auch von andern / dann von ihnen selbst / oder ihren Nachkommen geändert werden / so anderst die Sach darnach beschaffen / daß mans ändern kan. Diese Häupter der Zehen sind die / welche mit ihrer

Ge-

Gegenwart den Saal des grossē Rahts zieten / sitzen inmassen / wie wir gesagt haben / sind auch mit samt den andern sieben in der Zahl des Erbetten en Rahts / und ihr Magistrat wehret ein Jahr / und mögen alsbald / (wie wir von den Weisen und Rähten gesagt /) in ein ander Ampt tretten. Dann alle diese Magistrat-Aempter: die Weisen des Meers / des Lands / die Hochweisen / die Räht / die Zehen / die Advocatorn / und die Censorn / gibt keines dem andern Hindernuß / und wann in deren ein einiges Edelmanns Zeit aus ist / mag alsbald in ein anders schreiten / und ob es sich begäb / daß etwa einer / weil er in Verwaltung eines Magistrat-Ampts wäre / zu einem bessern genommen würde / mag derselbe / so er will / das geringere lassen / und das bessere nehmen.

Johann. Aus dem folgt nothwendig / daß alle diese von euch erzehlte Magistrat / unter einer kleinen Zahl der Edelleuthe rumb gehen.

Herr Trifon. Ihr erwegts wol / und wir pflegen zu sagen / wann unsere Edel-

leuth

leuth einer ein Weiser des Lands / so fehlets selten / daß er nicht mit diesem Magistrat einem beziert werde. Nun daß wir wieder auf unsere Meynung kommen / so habt ihr gesehen / daß der Raht der Zehen ein fast weit köstlich Glied unsers Comuns ist / auch von denselben gantz unterschieden / und hangt an nichten / dann daß sie vom grossen Raht / wie die andern Magistrat-Aempter / erwehlet werden. Und nach dem ich von diesem Raht gnug gesagt / so stehet es nun von den Procuratorn zu reden. Das Magistrat der Procuratorn ist in unserer Stadt fast ansehnlich / wiewol es nicht von denen / in welchen der Gewalt unserer Verwaltung stehet / insonderheit geehret wird / daß diese Würdigkeit / wie des Hertzogen / mit dem Leben sich endet. Uber das / ist das Magistrat alt / und mit diesem Ansehen biß auf unsere Zeit kommen / und ist nie kein großgeachter Edellmann in unser Stadt gewest / der nicht mit dieser Würde beziert worden wäre / zu dem auch diß Magistrat geordnet / also / daß gar wenig zu den Hertzogen gemacht

macht sind worden / sie seyen dann zuvor Procuratores gewesen. Vor Alters war nur ein Procurator allein gemacht / zu versorgen S. Marx-Kirchen / und ihre heilige Schätz/nachmals/nach dem Tod Sebastian Ciani / der Sanct Marxen ein großmächtig Gut verließ / wurden dieselben Einkommen vom Procurator ausgetheilt. Und nach dem einer allein zu so viel Geschäfften nicht genug seyn mocht / war von nöthen / noch einen zu machen / der Sebastian Cianis Verlaß versehe. Nach dem sich nun folgends dieselben Verlaß mehreten / must man im 1270. Jahr / zu Zeiten Hertzog Reinertzen / den dritten machen / und theilten die Geschäfft dermassen / daß deren einer die Kirchen und ihre Schätz versorget/ der ander die Verlaß/ so von den jenigen beschahen / welche herdißhalb des grossen Canals wohneten / der dritt die jenigen / so von denen / die jenhalb des Canals verschafft waren / wir nennens die Verlaß / herdißhalb und jenhalb. Auch weil noch gemeldter Remertzen Hertzog war / wurd der vierdte auch gemacht/

macht/ und dem zugethan / der die Kirchen und ihre heilige Schätz regierte/ dieser Ursach halber wurden ihr noch 2. darzu gethan / im Hertzogthum Johanns Sorantzi. Nachmals zn dē Zeiten Francisci Foscari/ der im 1423. Jahr Hertzog erwählet / wurden noch drey gemacht/ also / daß ihren an der Zahl neun erreichten. Drey derselben versahen S. Martz-Kirchen / und ihre Schätze. Drey andere/ den Verlaß der drey sechstheil her dißhalben. Und drey den Verlaß der andern drey sechstheil jenhalbs Canals/ wie man solches auch pflegt/ da ihrer nur drey waren. Im 1509. Jahr/ da unser Herr vom König Ludwig aus Franckreich / an der Adda geschlagen/ wurd unser Comun gedrungen/ Geld zu bekommen / ihre sechs zu machen / und diese Ehr den jenigen zu geben / die eine benannte Summa Gelds dem Comun liehen/ sind folgends so viel darzu gethan worden / daß sie jetzt an der Zahl 24. erreichen. Und alle die/ so zu den ersten neunen gethan / sind ausgetheilt/ dieser zu der/ jener zu einer andern Procurey. Die Ver-

Verwaltung gemelter Procuratorn ist/ (wie ihr vernommen habt) die Geschäfft oder Verlassungen auszutheilen. Uber das haben sie den Gewalt/ die Erben zu zwingen / und den Willen der Testierer zu erstatten/ diese tragen Fürstliche Röck (Dogali) ihnen gehen Knecht nach / herauſſen gehens allen Magistraten vor/ in der Procession gehen die Räth und die drey Häupter der Viertzigen ob ihnen/ dann diese Räthe und Häupter allezeit zween mit einander gehen / sie aber sind zur Rechten / die Procuratorn zur Lincken. Und ihnen ist darvon eine Behausung / oder 60. Ducaten des Jahrs beschafft / sind alle des Raths der Erbettenen/aber nicht alle des Raths der Zehen/ sondern allein neun von gemeltem Rath/ allweg 3. aus einer Procurey erwählt/ sie mögen sonst kein ander Magistrat-Ampt erlangen/ ausserhalb der Hochweisen / oder vom Zusatz des Raths der Zehen zu seyn. Und wann man einen Hauptmann über die Armada (Kriegs-Schiff) oder ein Proveditor ins Heer wählet/ macht man im Rath der Erbet-

tenen

tenen ein Gesätz / daß ein jeglicher Procurator solche Würde erhalten möge/ welches darum geordnet ist/ auf daß solche Geschäfft von dapffern Leuten verwaltet werden/ diese sind allweg mit dieser Ehr beziert / dürffen nicht in grossen Rath gehen/ dann allein / wann man einen Hertzogen wählet / welches ihnen durch ein besonder Gesätz zugelassen ist/ vor Alters pflegten sie an dem Tág/wañ sich der grosse Rath samlet/ so lang er im Pallast war / im Hofe daselbst zu seyn/ und kamen von dannen nicht / biß der Rath abgieng/auf daß/wann sich etwas zutrüg / sie bereitet/solches zu widertreiben/vorhanden wären / und das ist vielleicht die Ursach / daß ihnen von unsern Eltern der Rath verbotten war/aber bey unsern Zeiten halten sie diesen Gebrauch nimmer / im Hofe des Pallasts sich zu versamlen/ und allda zu bleiben / biß so lag der grosse Rath abgehet/das aus der Ruhe und Einigkeit komt / so ihr in unserm Comun sehet / die macht / daß niemand gedencke/ daß sich in unser Stadt einiger Handel begeben mög/welcher die

Ge-

Gegenwertigkeit der Procuratores mehr an einem / dann am andern Ort erforderte. Aber diese Materi zu beschliessen/ ist kein Magistrat-Ampt in unserem Comun/das so hoch/und fast von unsern Edelleuten/als diß/ beziert ist. Ich glaub wol / daß sich ihr Ansehen fast mindern werde/dann/wie man etwa diese Ehr allein alten und fast hochgeachten Leuten zu geben gepflegt/ also haben wir bey unsern Zeiten viel damit zu zieren sehen/ die weder von zeitigem Alter/ noch von grossem Ansehen sind. Dessen die schwere der Zeit/ in welcher unser Comun von gar zu viel Nöthen bedrangt worden/ein Ursach ist.

Johann. Ich kan nicht verstehen/ warum diß Magistrat in solchem Ansehen sey/ weil der Nutz/ dem/ ders erhält/ nicht mehr dann ein Behausung / oder 60. Ducaten des Jahrs trägt / ists derdermassen nicht/ daß es einen so begierig machete / sihe auch nicht/ daß aus ihrer Verwaltung eine solche Würde erwachsen möge. Denn ob sie wol des Raths der Erbettenen sind/ ist doch diese Ehr so viel

viel andern gemein/ daß es solcher Grösse nicht Ursach seyn solt. Eins allein dunckt mich/ viel zu achten seyn/ daß sie/ wie ihr sagt/ in Rath der Zehen gehen/ diese Ehr aber ist allein ihrer neunen/ die ich auch acht/ die Eltesten und Fürnehmsten seyn.

Herr Trifon. Es ist wahr/ was ihr sagt/ und ich habs zu vermelden vergessen. Als viel ihre Würde und Ansehen betrifft/ glaub ich/ daß die Qualität der jenigen/ die mit solchem Magistrat beziert gewest/ sie so herrlich und ansehnlich gemacht hab/ dann/ biß zu unsern Zeiten hat man diese Ehr gepflegt/ den jenigen zu geben/ die nicht allein von Weißheit/ sondern auch von Redlichkeit fast herrlich waren/ also/ daß unser bester Adel allwegen mit dieser Ehr bezieret ist worden/ aus dem kommen ist/ daß gar nahe alle die/ so Herzogen wurden/ zuvor Procuratores waren. Und mich geduncket/ es begäb sich offt/ daß die Kunst und die Weißheit für Edel oder Bäurisch geacht werde/ nach der Qualität der jenigen/ die es brauchen. Ich hab biß anher alles das jenige/ so mir von den Procuratorn zu Gemüth gefal-

 len/

len/ erzehlt/ also / daß mir weiter euch zu erinnern nichts aussstehet/und so ihr hierüber in nichte zweiffelt / will ich anfahen von den Gerichten zu handlen / die ihr verstehẽ werdet/ was die Quarantie seyn/ nemlich die drey Gericht der Viertzigen/ die Advocatorn / die Auditori vechi & nuovi. (die alte und neue Verhörer) die Capi di quaranta, (Häupter der Viertzigen) das Collegium de le biade, und noch etwas von den Consiglieri de baso, (den niedern Räthen.) Und dieweil alle diese Ding aneinander knüpffet sind/ wollen wir auch von allen miteinander reden.

Johann. Ich hab/ was den Procuratorn behörig / in nichte/ das Erleuterung erforderte/ Mangel/ und verharre deß/ so ihr zu erzehlen gesagt / welches meines Erachtens/zu vernehmen und zu betrachten werth ist.

Herr Trifon. Es sind in unser Stadt drey Gericht/ ein jedes derselben begreift viertzig Edelleut/ deßhalben nennen wirs Quarantie (Viertziger) die erst/ anzufahē an der geringsten / wird genannt / La

Quarantia civil nouva (die neue Viertzig in bürgerlichen Sachen) diese hören die bürgerlichen Sachen / so von aussen kommen / nemlich alle Appellationes / von den Urtheiln / so die Regenten unserer Herrschung geben. Die ander La Quarantia civile vechia (die alten Viertzig in bürgerlichen Sachen) diese ist über die bürgerlichen Sachen innerhalbs / dann sie alle Appellationes der Urtheiln verhört / so von den Magistraten in der Stadt gegeben werden. Die dritt La quarantia Criminale (die Viertzig in peinlichen Sachen) ist nicht allein über die peinlichen Sachen innen und aussen / welche in Krafft der Appellation an sie wachsen / sondern entscheiden auch gantze Sachen / nemlich / die nicht Appellationes / noch von andern Magistrat-Aemptern entschieden sind. Wir haben noch ein Gericht / so man nent Collegio de le biade (Versamlung deren vom Korn) welches von so viel Magistrat-Aemptern zusamen gesetzt ist / daß in der Zahl biß in 22. Edelleut erreicht / und dieweil unter denen ein Magistrat-Ampt begriffen /

sen/ dem Korn fürgesetzt/ nennet mans deßhalben die Versamlung deren vom Getraidt. Die drey Quarantie (Vierzigier) werden dermassen geschöpfft: Im grossen Rath wählet man viertzig Edelleut/ die all über dreissig Jahr ihres Alters geschritten/ dann keiner dieses Magistrats fähig werden mag/ der obgemeltes Alter nicht erreicht hab. All andere Magistrat-Aempter mag ein jeder/ als bald er fünf und zwantzig Jahr erlangt/ erhalten. Diese Wahl beschicht nicht auf einen Tag/ sondern auf acht/ und wählet fünf auf einmal. Gemelte Viertzig verwalten erstlich die Quarantia civil nuova, (die neue Viertzig in Bürgerlichen Sachen) hören (wie gesagt) die Appellationes/ so von aussen in die Stadt kommen/ in denen sie Richter sind acht Monat. Nach dieser Zeit werden für die gemelte neue Viertzigen in Bürgerlichen Sachen/ andere neue Viertzig erwählet/ und die vorigen werden Richter/ in der alten Viertzigen Bürgerlichen Handlungen/ und da bleibens auch acht Monat/ nachmals werdens Richter unter

ter viertzig in peinlichen Sachen / und nach dem allda auch 8. Monat verschienen / haben sie ihr Magistrat geendet / und die andern folgen hernach / wie vor gesagt. In einer jeden dieser Quarantie (Viertzigen) sind drey Häupter / nemlich drey fürgesetzte / und zween Vieh-Häupter / die halten diesen Grad zween Monat / und man heist sie Capi de la quarancia civil nuova, die Häupter der neuen Viertzig in Bürgerlichen Sachen / Capi de la quaranria civil vechia, die Häupter der alten Viertzig in Bürgerlichen Sachen / Capi de la quarantia criminale / die Häupter der Viertzig in peinlichē Handlungen / und diese letzten sind die / wie wir hieoben vermeldet / welche sich mit dem Hertzogen und den Räthen versamlen / samt ihnen den Corpus und Person der Venedischen Herrschung darbieten und zeigen. Die Häupter und Vice-Häuptet werden nach dem Loß erwählet / der Gestalt / wann die neue Viertzig in Bürgerlichen Sachen gemacht sind / werden diese nach acht Monaten die alten Viertzig in Bürgerlichen Sachen / ꝛc. Darnach

die andern acht Monat in Criminal-Sachen. Wenig Tag darvor/ ehe sie das Magistrat-Amt annehmen / thut man vor dem Hertzogen / den Råthen / und Håupter der Viertzigen / das ist/ vor der Herrschafft / in ein Gefåß (sie nennens Hut) die Namen aller viertzig / auf unterschiedlichen Zettelein beschrieben / in einen andern Hut sechszehen vergůlte und vier und zwantzig versilberte Kůgelein/ und nachdem sie fleissig untereinander vermischt / nimmt man aus dem andern Hut ein Zedelein nach Glůck / und list den Namen / so darauf geschrieben/ nachmals aus dem Hut der Kůgelein auch eins / ist dasselb versilbert / hat der/ dessen Namen raus komt / nichts erobert/ ists aber vergůlt / so verstehet sich/ derselben einer der Håupter der Viertzig fůr die zween ersten Monat zu seyn/ dergleichen nimmt man den andern und dritten / also auch verstehen sich die darauf folgen / drey fůr die andern zweene Monat. Dergleichen die dritten und vierdten drey/ deren allesamt zwölf sind/ darnach fåhret man fort/ und nimmt so viel

viel und lang Zettelein aus dem Hut/biß die andern vier vergülten Kügelein auch raus kommen/und die es antreffen/werden Häupter zur Fürsorg genannt (Capiti rispecto) und sind ihrer vier/ihr Verwaltung werdet ihr bald vernehmen/ man macht auf dieselben Zeit die Vice-Häupter / deren zween sind/ solcher Gestalt/man thut in einen Hut die Namen aller der andern/so die vergülten Kügelein nicht betroffen haben/deren vier und zwantzig sind/ und in einen andern Hut werden dreyzehen versilbert/ und eilf vergülte Kügelein vermischt/ darnach nim̃t man ein Zettelein nach dem andern raus/ also auch die Kügelein/ und deren Nam/so die vergülten antreffen/sind Vice-Häupter/ die erstẽ zween/für die ersten zween Monat/ also die andern / dritten und vierdten / für jede zween Monat zween/ die letzten drey sind Vice-Häupter zur Fürsorg / so macht man nun auf einmal die/ so Häupter und Vice-Häupter / für die ersten / andern/ dritten und vierdten zween Monat seyn sollen. Die nun / so Häupter / Vice-Häupter und

Häupter zur Fürsorg bey den neuē Viertzigen in Bürgerlichen Sachen sind/ behalten/ und haben auch diese Würde in beyden andern Gerichten der Viertzigen. Dann/wie wir gesagt/ werden die neue Viertzig in Bürgerlichen Sachen/ nach 8. Monat/ der Alten/ und darnach die andern 8. Monat/ der Viertzig in peinlichen Sachen. So sitzen nun die Häupter der Viertzigen in der neuen Bürgerlichen Sachen/ in ihrem Ampt an einem ehrlichen Ort/ und sind gleich als desselben Gerichts Præsidenten/ haben Gewalt/das gantze Gericht zu regieren/ und alle Irrungen/ so in Fürschreitung des Rechtens einreissen/ sollen von ihnen entschieden werden/ als wo es sich begeb (gesetzt) das bestritten würde/ welche Sach der andern vorgieng/ ob man die oder andere Schrifften verlesen solt/ und dergleichen Sachen. Und beschließlich ist ihr eigentliche Sorg/ den rechtenden Partheyen das Gericht in gebührender Zeit und Ordnung zu vergönnen. Derhalben sie alle morgen/ ehe und die Viertzig sitzen/ zusammen kommen/ die

Spal-

Spaltungen der Rechtenden zu verhören und zu entscheiden. Die Vice-Häupter sind darum verordnet/ auf daß/ so etwa in einem Gerichts-handel/ der Häupter einer von etwa einem Theil/ als ein verdachter Richter/ Verwandnuß/ oder anderer Ursach halben/ verworffen oder austrette/ keiner Mangel/ der an seine statt stehe. Die Häupter zur Fürsorg/ macht man/ auf daß/ wo etwa der Häupter einer ein ander Magistrat-Ampt erhielt/ er dasselbe annehme/ auf daß/ weil man aller Zeit ein Magistrat-Ampt in dem Eymer ist/ lassen/ und das ander annehmen mag/ sein Nachkommer geordnet sey. Und ob es sich begebe/ daß die 4. Häupter zur Fürsorg alle Häupter wurden/ und man eines andern nothdürfftig/ nimt man einen nach dem Loß/ aus denen/ die weder Häupter/ Vice-Häupter/ Häupter zur Fürsorg/ oder Vice-Häupter zur Fürsorg sind. Ob auch ein Vice-Haupt sein Magistrat last/ und ein anders (daß er erhalten) annimmt/ soll der Vice-Haupt zur Fürsorg an seine statt tretten/ und so an dem auch

auch Mangel wäre/ folgt man der Ordnung / die wir gesagt haben von den Häuptern zur Fürsorg / aber nach dem 8. Monat verschienen / werden die neue Bürgerliche 40. Richter in der alten/und die 40. so von neuem gemacht/ werden Richter in den neuen Bürgerlichen Sachen. Die nun/ so die ersten / andern/ dritten und vierten zween Monat/in der neuen Bürgerlichen Quarantia, (oder Viertzigen) Häupter und Vice-Häupter waren/ sind gleicherweiß mit demselben Gewalt und Ordnung / der alten 40. Bürgerlicher Sachen Häupter und Vice-Häupter. Wann nun acht Monat da auch verschienen / werden diese viertzig der alten Bürgerlichen Sachen/ der viertzig des peinlichen Rechtens/und die viertzig in der neuen Bürgerlichen Sachen Richter/tretten in die alte/ und in die neue tretten andere viertzig / die man von neuem macht/uñ die/so Häupter und Vice-Häupter der alten Bürgerlichen Viertzigen waren / sind auch Häupter und Vice-Häupter mit derselben Ordnung in peinlichen Sachen.

Hier-

Hierin ist allein der Unterschied / daß die Häupter der Criminal-Viertziger nicht am Gericht sitzen / sondern bey dem Hertzogen und den Räthen / und an ihrer statt sitzen an genanntem Gericht drey Räth / so man nennt Consiglieri di basso, (die Untern-Räth) welches wir auch nicht lang hievor gesagt / und bey ihnen die drey Häupter / so die nachfolgenden zween Monat angehen / einer derselben sitzt oberhalb der Räth / die andern zween unter ihnen / der so oben / sitzt / nicht allweg / sondern ein jeder der dreyen hält ein Wochenlang die Ordnung. So sind nun diese Räth und Häupter / gleich den viertzigen Præsidenten / und haben Gewalt / die Meinungen fürzutragen / nemlich Urtheil zu schöpffen / wie wir hernach erzählen wollen.

Uber das werden im grossen Raht drey Magistrat-Aempter gemacht / welche die Appellationes und Sachen / einer jeden / den viertzigen / die ihn ertheilt / zu entschieden einleiten. Die ersten sind die drey Advocatorn der Gemein / welche die Sachen ins peinliche Recht einleiten /

leiten / nemlich in die Quarantia Criminal. Die andern drey Auditori vechi, (alte Verhörer/) einhändigen die Burgerlichen Appellation-Sachen / die sich in der Stadt zutragen / den alten Viertzigen der Burgerlichen Sachen. Das dritt / die 3. Auditori nuovi, (neue Verhörer/) führn ein die Bürgerliche Sachē von aussen / den 40. des neuen Burgerlichen Gerichts. Die Advocatorn der Gemein / ist ein Magistrat in unserer Stadt großmächtiges Ansehens / und wird keinem vergund / dann alten / fast weisen und redlichen Männern / und haben fürnemlich zu versorgen / daß die Gesätz und das Recht gehalten werde / deßhalben die Gericht dem Schuldner allweg widerwertig sind. So nun einer in einer Burgerlichen Sach / er sey Kläger oder Beklagte / ein Urtheil wider ihn gehabt / und das Urtheil von einem Magistrat ausserhalb der Stadt geben ist / als von Schultheissen oder Hauptleuthen / so unser Comun in die Regiment der Schlösser und Städt / ihnen unterthan / schicken / der mag zu den neuen

Ver-

Verhörern seine Zuflucht haben/ denselben sein beschwer und erlitten Unrecht/ mit allem der Sachen tauglich / glaubwürdig darthun/ Und bey diesen Verhörern disputiret man beyderley / inmassen mit denselben Schrifften und Zeugnussen/ so vor den Richtern erster Instantien beschehen. Also/ daß sie alle einhellig/ oder einer zum minsten die Sachen einleiten/ das ist/ die Apellation annehmen/ Deren thut man ein Verzeichnus / Und so die Sach über 300. Ducaten betråff / solls den Viertzigen des neuen Bürgerlichen Rechtens übergeben werden/ und der/ so vor dem Richter erster Instantz der Beklagt gewest/ ist er der Appellant/ so wird er in diesem Gericht Klåger / und der / so Klåger war/ würd der Beklagte/ wiewol kein Theil den Namen verkehrt / Dann der/ so beklagt gewest / wird genannt der Beklagte/ und also der Klåger bleibt Klåger genannt. Und merckt/ wann die Verhörer ein Sach einleiten/ geben sie allein dem Appellanten zwey Monat Zeit/ daß ers bey den Viertzigen anhångig mache/ also/ so etwan/ einer Ursach halb/ der Ap-

pellant den Rath oder das Gericht nicht erlangte / so möcht der Gegentheil das Urtheil des Richters erster Instantien vollziehen/derhalten der/so die Sach einzuführen bey den Verhörern erhalten/ wann er sihet / daß er den Raht in gebührender Zeit ihm zu vergönnen nicht erlangen mag/ kommet für die Häupter der Viertzigen / daß sie ihm den Raht/ die Einleutung zu verlängern vergönnen/das sonst niemand thun mag/dann der gemeldte Raht/ nemlich die Viertzig selbst/die verlängern ihm die Zeit der Intromission / zween Monat / und wann diese Zeit fürgehet / und die Sach nicht eingeführt wird/mag man gleicher Weiß noch einen Zug und Verlängerung erhalten / und nachmals noch eine. Auf daß ihr aber eigentlich verstehet / wie die Sachen vor diesem Gericht gehandlet werden/ sag ich / daß der Beklagt / nemlich der ist / so die Urtheil in erster Instantz wider ihn gehabt / die Einleutung von den Verhörern erhalten / zu den Häuptern der Viertzigen gehet / und begehrt eines Gerichts / (sie nennens den

Raht/) die vergünnen ihms / wo es von andern Sachen/die vorgehen/ nicht verhindert wird/wo es aber Hindernuß haben/ so vergönnen sie ihms nicht/und erstrecken das Recht auf 3. Tag/ långer dörffen sie nicht/ dann diß die långste Zeit ist / die man in einer Burgerlichen Sach gehaben mag. Wann er nun den Raht erlanget/ kommt mit denen Advocaten/ so ihn für gut ansehen/ für die Viertzig/ und låst sie an sein statt für ihn reden/oder/so er will/ redet er selbst / und der Klåger / nemlich/der die Urtheil bey dem Richter erster Instantz erhalten/vertheidiget sich durch die Fürsprecher/ oder selbst/so er will/es ist aber keiner/er brauchet die Fürsprecher / diese Advocaten sind Burger oder Edelleuthe / die advocieren ums Lohn / ein jeder dem Theil/ von dem er ersucht ist / sey Klåger oder Antworter / vertheidigen oder beschuldigen/ nach dem die Sachen sind. Und ist nicht von nöthen / daß sie Doctores im Rechten seyn/ noch daß sie darinn gestudiert haben/ aber in den Statuten und Gesåtzen des Comuns müssen sie wol er-

fahren

fahren uñ geübt seyn. Merckt aber / daß / in Krafft eines alten Gesätzes / welches wir haben / keiner vor einigem Magistrat-Ampt reden darff / er sey dann Edel / derhalben erwehlt man im grossen Raht 24. Fürsprecher / von denen gehören 20. für die Aempter im Pallast / und 4. für die am Realt / und ein jeder / der ein Recht führt / ist schuldig / derselben Fürsprecher ein um gebührliche Besoldung zu nehmen / dieser ist verpflicht / dem / der ihm belohnt / seine Sach zu vertheidigen. Aber jetzt wird dieser Brauch nicht fleissiglich gehalten / dann wiewol man der Advocaten-Magistrat zu schöpffẽ pflegt / nichts desto minder sind ihr fast wenig / die es treiben / behelffen sich allein des Nutzs / und diese Ehr wird ordentlicher Weiß den Jungen vergönnet. So hat nun denen / die Recht geführt / solche Hülffe gemangelt / haben von Noth wegen zu andern lauffen müssen / und nach dem man wenig Edelleuth befunden / die das advocieren treiben wolten / ist / obgemeldtem Gesätz zuwider / andern solches zugelassen. Nun daß wir wieder auf unsere

Men-

Meynung kommen/ das Ort in gemeldtem Gericht/ da die Fürsprecher reden/ ist zimlich hoch/ haben zu ihren Füssen der Viertziger Notarien/mit den Schriften in seiner Hand/die sie einführen wollen/ und im reden/ nach dems der Handel erfordert/ befilcht er ihm offtmals/ daß er diß oder jenes Capitel/ die oder andere Geschrifft leß. Die Zeit/so einem jeden zu reden bestimmt/ ist anderthalb Stund/ ausserhalb der Zeit/ so man in Lesung der Schrifften verzehrt/ derhalben/weil der Fürsprach redt/ stellt man ein reisende Uhr auf/ und wann man einige Geschrifft list/ so legt mans auf die Seiten/ auf daß der Sand nicht lauffen könne. Wann er nachmals wieder anfahet zu reden/so wird auch die Uhr wieder aufgericht/ also/ daß mich geduncKt/ diese unsere Fürsprecher haben ein fast grosse Gleichnuß mit den alten Römischen Rednern. Und nach dem ein jeder Theil sein Gerechtigkeit fürgebracht hat/ und man das Urtheil geben soll/ alsdañ gibt der jüngst unter den viertzigen einen jeden Richter den Eyd/ das jenige zu richten/

richten/ daß ihn sein Gewissen heist recht seyn / darnach schöpfft man die Urtheil durchs Meer / nemlich samlen die Kügelein/ mit dreyen Büchsen / die an einander gemacht sind/ in diese legen sie die / so das Urtheil erster Instantz zerschneiden/ in die ander / die es bestätten / wir heissens loben / die jenigen aber / so keinem Theil weder zu / noch ablegen / nemlich zweiffeln/ in die dritt / und ob die Kügelein in der Büchß / deren / so die Urtheil erster Instantz loben / mehr dann der jenigen/ so sie zerschneiden/samt den zweiflenden sind / alsdann hat die Sach sein Endschafft/ und die Urtheil ist wider den Beklagten/nemlich wider den Appellanten. Wann aber die Kügelein / so die Urtheil zerschneiden/mehr sind/dann die andern zween Theil samentlich / so verstehet sich / die Urtheil erster Instantien nichtig seyn / und kommt wieder zum Richter erster Instantz/nach dem solches den/ der sich beschwert befunden/ansicht/ dann diß Gericht der Viertzigen thut sonst kein Erkantnuß/ dann die Urtheil erster Instantz zu bestättē oder zerschneiden.

den. Es möcht aber seyn / daß des jeni-
gen Begehren / der das Urtheil vom
Richter erster Instantz für ihn erlangt/
etwa in einen Theil gerecht wäre / als-
dann mag er / das / so recht ist / zu erhal-
ten/wieder mit neuer Klag für den Rich-
ter kommen / und gehet derselben Ord-
nung nach / wo aber genannter Theil ei-
ner / die andern beyden Theil nicht über-
trifft / ist an diesem Gericht nichts ent-
schieden / und derhalben muß man die
Sachen wiederum / wie vor / und in die-
sem Gericht / welches das dritt ist / hand-
len / als dann acht man deren / so an der
Sachen zweifflen / weiter nicht / dann
wann einer in zwo Verhören einer Sach
nicht lautern Verstand kriegt / mag ge-
acht werden / daß er solches nimmermehr
verstehen werde. Derhalben sihet man
nun die Zahl deren / die das Urtheil lo-
ben/oder zerschneiden/und welcher Theil
das mehrer hat/verstehet sich das Urtheil
erhalten haben / dermassen / auf drey ge-
haltene Gerichts-Täg zum längsten/ver-
richtet man alle Sachen / vor Alters hat
man auch auf das dritte Gericht / die

Zwölff-

zweiffleten in acht zu haben gepflegt/ und wann ein Theil beyde andere nicht übertraff/ verstand es sich das Urtheil nicht gegeben seyn / und fiengen die Sachen wieder an zu handlen/ wie vor/aber vor mehr Richtern/ dann man that darzu die Richter in Criminall-Sachen. Mercket / daß damals die neue Viertzig in Burgerlichen Sachen noch nicht waren/ darum die Sachen/so man jetzt vor den neuen Viertzigen handlet / verwalteten derselben Zeit die Alten. Ich will nicht unterlassen zu vermelden/daß man den ersten Tag vor Gericht nichts thut/ dann die Sachen mit kurtzer Erzehlung der Geschichten und Wesenlichkeit des Handels/ den man disputieren soll / einzuführen / und ohn weiter redens balotiert mans/ (ich hab diß Wort so offt gebraucht/ daß ich acht/ ihr verstehets / wie eurer Sprach Art ist/) aber ein jeder legt sein Kügelein in die Büchß / die keinem ab noch zu legt/die andern Täg reden die Fürsprecher/ein jeder für sein Theil/ und fahren fort/ inmassen wie obgesagt. Ich will auch nicht verschweigen / daß am

dritten

dritten Gerichts-Tag/ ein jeder Theil reden mag/ so offt er will/ doch/ daß er nur die Zeit der anderhalben Stund auf einmal nicht überschreitet/ und die Sach desselben Tags ausgetragen werde. Dañ es sich etwa begibt/ daß die Theil/ so offt reden wollen/ daß sie am Morgen nicht Zeit gnug haben/ da ist von nöthen/ die Sachen zu endẽ/ daß das Gericht Nachmittag sich wieder versamle. Wäre die Sach von funfftzig Ducaten/ biß auf 300. und die Verhörer (Auditori) nehmen die Appellation an/ so verstehet sich/ der Handel ins Collegium dele biade gelegt seyn/ welches verordnet ist/ so wol zum Sachen inner als ausserhalb der Stadt/ von 50. biß in 300. Ducaten betreffend/ und verhören ein Monat die Sachen von aussen/ und den andern Monat die innern/ und procediren gleicher Weiß/ wie am Gericht der Viertzigen/ ist auch kein anderer Unterschied/ weder allein in Anzahl der Richter/ dañ im Collegium delle biade sind ihrer zwey und zwantzig/ und in der Quarantia viertzig. Wäre aber die Sach unter funfftzig

Duca-

Ducaten/mag man es weder in der Quarantia (Viertzigen) noch ins Collegium dele biade legen / sondern die Auditorn haben den Gewalt/ solche kleine Sachen hinzulegen. Wo aber in Schöpffung der Urtheil / sie alle drey nicht einhellig sind/ mag mag zu einem andern Gericht gehen/genant Collegieto, Versamlungen/ welches von drey Magistraten verfast ist/ nemlich die drey der alten / und drey der neuen Verhör/(Auditori vechi & nuovi) und die drey Cataveri, das sind allsamt neun Richter. Die mögen kein Urtheil geben / ihr seyen dann sieben beysammen/und das Urtheil/so den halten Theil der Stimmen übertrifft/ verstehet sich in Würden/ Wann aber die Auditorn alle drey einhellig sind / alsdann muß der/ so die Urtheil wider sich hat / Gedult haben. Ihr solt aber wol mercken / wann die Auditorn ein Sach einzuleiten / weder samtlich / noch einer allein nicht annehmen wollen / mag der / so sie zu übergeben begehrt / in Zeit der zweyen Monat/ selbst vor den Viertzigen erscheinen/ doch/ daß er zuvor die Summa Gelds/ so man

man den Auditorn gibt/ aufgelegt hab/ welches ein gesetzte Anzahl ist / vom hundert/ so der Handel / wann er eingeleget wird/ trägt. Wo sie es aber nicht einlegen / und die Appellation verfolgt wird/ gehet das Geld in gemein. Ohn dieselbe Erlegung / und nach gemeldten zweyen Monaten mag er gar nichts erhalten. Ist aber die Sach innerhalb der Stadt und Burgerlich / soll der / so appelliren will/zu den alten Auditorn/(Verhörern) lauffen / nehmen sie die Appellation an/ und ist der Krieg unter 50. Ducaten / so entschieden sie ihn selbst / oder legen die Sach ins Collegium delle biade, wo die funfftzig biß in 300. Ducaten / oder in das alt Gericht der Viertzigen / wanns 300. Ducaten und drüber erreicht. Und procediert gleicher Weiß / wie man an den neuen Burgerlichen Rechten der Viertzigen thut. Die viertzig criminal entscheiden die peinlichen Sachen / ausser- und innerhalb der Stadt / nicht allein die/ so von den jenigen/die appelliren wollen / gebracht werden / sondern auch gantze Sachen/dann die Klagen der Ma-

lesitz-

lesitz-Händel (doch ausgenommen der offenbahren Todschläg und Diebstal/) behörn den Signori di notte (Herrn der Nacht/) und die Wunden ausserhalbs Angesichts/ werden gestrafft von den Signori de la pace (Einiger-Herrn/) welche auch zu diesem Gericht kommen. Wer nun von einem Urtheil/ es sey von einem Magistrat inner- oder ausserhalb der Stadt/ ihm zuwider erfolgt/ appelliren will/ der komm zu den Advocatorn/ welche die Sach mit Fleiß erforschen/ und betrachten/ obs einzuführen sey oder nicht/ und so sie alle drey einhelliglich urtheilen/ daß nicht einzuleiten sey/ hat der/ so die Appellation begehrt/ kein Mittel/ dann ander Advocatorn zu gewarten. Gedunckt sie aber/ die Sach sey einzulegen/ so ists gnug/ daß einer allein annehm/ und gehet der Ordnung der andern Viertzigen nach. Aber wie die alten und neuen Auditores (Verhörer/) wann sie die Anleitung angenommen haben/ sich der Sachen nicht weiter unterwinden/ und die Theil selbst mit ihren Fürsprechern für das Gericht der Viertzigen

tzigen gehen / also nehmen in diesem die Advocatorn die Appellation-Sachen nicht allein an / sondern führens auch ein / und vertheidigens vor Gericht / als wären sie Fürsprechen. Welcher nun appelliret / ist er der Beklagte gewest / wird Kläger / wiewol man ihn nicht anderst / dann den Beklagten nennt / und wird von allen dreyen Advocatorn vertheidiget / oder von dem allein / der die Appellation angenommen hat. Und der / so in erster Instantz Kläger war / ist dieses Orts der Beklagte / wiewol er den Namen nicht verkehrt / dann er wird in allweg Kläger genannt / dieser vertheidiget sich selbst / oder durch die Fürsprecher / und procediren gleicher Weiß / wie wir von beyden andern Gerichten oder Viertzigen erzehlet haben / so lang / biß das Urtheil mit oder wider den Beklagten geben wird. Wird das Urtheil ersten Instantz bestättet / verstehet sichs dem Beklagten widerwertig / so es aber zerschnitten / für ihn seyn / aber nicht wieder zu dem Richter erster Instantz / wie in Bürgerlichen Sachen / sondern entscheiden

an diesem Gericht / ob der Verurtheilte Straff verdient oder nicht / und was er zu leyden hab.

Diese Sach gehet also für / alsbald das Urtheil erster Instantien zerschnitten / bringen die Advocatorn für / zu verfahren / nemlich lassen das mehrer gehen / ob der Beklagte was leiden sol oder nicht. Und so er im mehrern erhält / daß er nicht gestrafft soll werden / alsdann verstehet er sich absolviert seyn / erhält ers aber / verdient er Strafe / alsdann tragen die Advocatorn die niedern Räth / und die Häupter der Viertzig für / was sie vermeynen / daß er für ein Strafe verwircket habe / andere haben nicht Gewalt eine Meynung oder Urtheil fürzutragen. Und es mag sich begeben / daß diese allesamt eines Urtheils / und auch mehrer Meynungen sind / dann ein jeder mag fürtragen / was Straf er will. So balotiert man (durchs mehrer gehen) alle diese Meinungen / und das / so die meisten Stimmen hat / ist fest und gerecht / und nach demselben soll man den Beklagten straffen. Es begibt sich etwan / daß ein

Magi-

Magistrat einem unrechtmässiglich verurtheilt / also/wann er appellirt / nachmals absolvirt wird/ so ist niemand/ der solcher Ungerechtigkeit halben gestrafft werde/ dann man nicht vermeint / daß der Magistrat sich durch Boßheit an dem geirrt hab/sondern durch Verneuen oder Mangel des Beklagten. Das Magistrat-Ampt mag sich auch wol verthädigen / sein Gericht gantz zu behalten/ inmassen/ wie sich ein jeder anderer vertheidiget. Es möcht sich auch begeben/ daß das Magistrat denselben/durch Verführung der Ankläger und falscher Zeugnus/verurtheilt hätte/ in diesem Fall sollen die Zeugen und Angeber / wann sie erscheinen / gestrafft werden / inmassen/ wie wir sagen / ob sie aber nicht erscheinen / werdens am Realt öffentlich berufft / wie wir pflegen zu reden / das ist/ ihnen wird eine Zeit/zu erscheinen/ angesetzt / und kommens in derselben nicht/ werdens gewöhnlich verurtheilt/nemlich ihr Haab und Güter verbannt/ confiscirt, und beschließlich castigirt / wie die Recht ertheilen/ daß die Beklagte Unge-

horsamen gestrafft werden sollen. Und solches hält man wider alle Beklagten/ die citirt werden/ und nicht erscheinen. Es sind auch viel besondere Sachen/ so diesen Gerichten zugehören/ habs aber nicht alles in Gedächtnus/ habt ihr aber etwas/daß euch in diesem nicht begnügt/ so sey euch das Fragen nicht schwer.

Johann. So euchs nicht verdrüß zu antworten/ wäre mir fast angenehm zu fragen/ wie es zugehe/ wann einer wider ein Magistrat ausserhalb appellirt/ und sich zu vertheidigen nicht kommen mag/ es sey dann sein Magistrat geendet.

Herr Trifon. Das gehet also zu/ ist die Sach zwischen Kläger und Beklagtem/als wann einer dem andern Gewalt gethan/ ein Urtheil wider ihn gehabt/ oder die Sach ist zwischen Magistrat und dem Beklagten/ wie sich solches offt begibt/ daß ein Magistrat/ durch heimliche Anzeigung und Argwohn/einen für einen Ubelthäter urtheilt/ ist im ersten Fall der Magistrat nicht schuldig/ sein Urtheil zu beschützen/ dann sie von denjenigen vertheidiget wird/ für den es gangen

gangen ist. Im andern Fall aber / wañ die Sachen zwischen Magistrat und dem Beklagten stehet / der Beklagte appellirt / und der Magistrat sich der Sachen unterwinden will / so muß man warten / biß sein Amt aus ist / daß er erscheinen möge / wo er sich aber der Sachen zu unterwinden nicht acht / mag er zulassen / daß das Gericht der Viertzigen das jenige sehe / so das Recht will / alsdann mag man die Sachen handlen. Und alles das / so wir jetzt gesagt / dienet so wol zu den Bürgerlichen als peinlichen Sachen.

Johann. Sagt mir noch eins / wañ die Magistrat / so ausserhalb sind / wider arme Leut Urtheil geben / daß sich dann offt begibt / weil die Spaltungen als wol unter den Armen / als unter den Reichen erwachsen / und das Ubel so wol unter Armen / als unter Reichen begangen wird / die Armen aber / dieweil sie nicht in gutem Vermögen sind / ihren Zuflucht gen Venedig nicht haben mögen. Es sey nun ihre Sach peinlich oder Bürgerlich / dann ich rede von allen / ob ihr dessen

keine Ordnung habt / durch welche auch die Armen / (so sichs begibt / daß ihr Armuth verhindert) ihre Gerechtigkeit erhalten mögen.

Herr Trifon. Ja / gewißlich / gedenckt aber nicht / daß unsere Eltern / in diesem so nothwendigem / als einigs anders zu versehen / ein Mangel zu seyn / gewolt haben / dann ihr wist / wie viel mehr Armen / dann Reichen sind / und wie sie eine grössere Anzahl machen / also sind auch minder Ehrgeitzig / darum / wann sie so viel haben / daß sie ruhig uñ unbedrangt leben mögen / sind sie zu frieden / erregen nimmer keinen Aufruhr / und wann die Ehrgeitzigen sehen / daß das Volck zu leben begnügt ist / müssen sie von nothwegen ruhig seyn / wo sich aber das Widerspiel zuträgt / daß die Armuth übel gehalten wird / gibts grosse Ursach / Aufruhr zu erwecken / und entdecken sich selten die Gelegenheiten / daß die Aufruhren nicht folgen / wo anderst der Regent / diese zu dämpffen nicht bereitet ist. Daß aber wahr sey / wirds offenbar bey den Hauptleuten / so die Städt ansprengen / die allweg

weg einen grossen Grund gesetzt haben/ wann das gemeine Volck schwärmig/ und übel zu frieden ist / welches daher entstehet/wann sie übel von ihren Herrn gehalten werden. Derhalben haben unsere Eltern weißlich gehandlet / die mit ihrer Ordnung versehen/daß die Armen so wol als die Reichen/ihr Recht und Gerechtigkelt erhalten mögen/ und deßhalb verordnet / daß alle zwey Jahr die drey neue Verhörer (Auditori nuovi) all unsern Stand ob dem Land zu besichtigen/ durchziehen/ bleiben an einem jeden Ort eine Zeit lang / auf daß/ wo etwa einer wäre/ der seine Zuflucht gen Venedig zu appelliren nicht hätte haben mögen/und sich beklagen wolte/ solches nicht beraubt sey. So verhören nun die Auditorn alle Klagen/ so wol peinlich/ als Bürgerlich/ und beschreiben die/ so einen jeden unter ihnen/ oder samtlich gedüncken gerecht seyn. Wann sie folgends gen Venedig kommen/ leiten sie es in die Gericht der Viertzigen / auf die Meynung / wie gesagt/ die Malefitz-Händel ans peinlich/ die Bürgerliche ans neue Bürgerliche

Recht der Viertzigen (Quarantia) aus dem komt/ daß nicht allein die Advocatorn die Sachen in der Quarantia Criminal (am peinlichen Rechten) handlen/ sondern auch die neuen Verhörer (Auditori) wiewol keine andere/ dann die/ wie jetzt gesagt. Und nach dem es gar zu lang und mühesam/ daß die Auditorn unser Gebiet ob dem Meer auch ümzogen/ pflegen wir alle Jahr zween (Recognitori) Erkenner zu machen/ die wir nennen Sindici des Meers/ diese ziehen zu erkennen die Inseln/ Städt und Schlösser/ so unser Comun besitzt/ In Dalmatia/ Windisch und Griechenland/ und thun gleicherweiß das/ welches ob dem Land die neuen Verhörer thun/ nachfolgends leiten die Sindici die Sachen in die Quarantia (Gericht der Viertzigen) nach dem es ein jede erfordert/ nemlich die Peinliche in die Criminal/ die Bürgerliche in die neue Bürgerliche/ die handlens auch gleicher Gestalt/ wie die Advocatorn die ihren. So vertheidigen nun die Recognitores die Beschuldigten/ ihre Widertheil wehren sich/ durch

durch sich selbst / oder ihre Fürsprechen / wie oben gesagt. Sie mögen aber die Sachen / so zwischen Magistrat und dem Beschuldigten sind / nicht handlen / ehe und der Regent sein Magistrat-Ampt vollendet hab / gibt er anderst nicht nach / daß mans handele / wie vorstehet.

Johann. Mögen die Sachen / so aus den Appellationes erwachsen / an andern Gerichten / dann vor den Viertzigen / gehandlet werden?

Herr Trifon. Ja / aber nicht alle / dann die Burgerlichen werden im Raht der Erbettenen gelegt / wie ihr bald vernehmen werdet.

Johann. Entscheidet man in den Quarantie (Gerichten der Viertzigen /) auch andere Sachen / dann die / so durch Appellation dahin kommen.

Herr Trifon. Ja / allein in die peinliche kommen auch gantze Sachen / als zu den Richtern erster Instantien / wie ich euch vor angezeigt / als wann es sich begäb / daß einer etwas erlitten hätt / es wäre an Leib / Gut / Ehr / oder anderm / der mag sein Zuflucht zu den Advoca-

torn suchen / und eine Klag wider sein Gegentheil führen. Alsdann treiben sie es auf die Weiß/ wie oben gesagt. Man handlet auch vor diesen Viertzigen die Sachen / so von den Advocatorn / aus Befelch des Collegiums/ angenommen werden/ das also zugehet. Es möcht sich begeben/ daß ein Proveditor/ Hauptmann des Meers / ein Bottschafft oder ein ander Magistrat / die gemeine Geschäfft / wie sie ihm befohlen / nicht verwaltet/ solches wird im Collegio durch Brieff (die dariñ nach seiner Ordnung/ wie vor erzehlt / gelesen/) oder sonst verständigt / wider den mag ein jeder derselben / so darinn sind / ein Urtheil fürtragen / und wann einer ein solch Urtheil oder Meinung fürträgt / daß er nicht allein seiner Verwaltunge entsetzt/sondern sich für die Advocatorn stellen soll / und er darnach durch den Raht der Erbettenen bestehet / (wie oben gesagt/) oder aber im Raht der Zehen. Dann man in beyden diesen Rähten solche Urtheilen und Meinungen erhalten mag. So muß dieser vor den Advocatorn erscheinen/

welche

welche wider ihn / als einem Beklagten / nach Ordnung / hievor erzehlt / procediren / und treiben seine Sach vor dem Gericht der Viertzigen / oder im Raht der Erbettenen / oder aber im grossen Raht / nach dem es sie für gut ansicht. Solche und dergleichen Sachen sind von den Advocatorn / aus Befelch des Collegiums / angenommen. Dermassen ist die Handlung Herrn Augeli Tervisans gewest / nach dem er vom Hertzogen von Ferrar ob dem Po erlegt / ward von den Advocatorn / aus Befelch des Collegiums oder der Herrschafft / (dann also mögen wirs auch nennen /) des kleinen Fleiß halber beklagt / ist auch verurtheilt worden. Also war auch des Hertzogen Loridans Sach / die wir zuvor gesagt / und Herrn Anthoni Grimanis / viel Jahr / vor dem er zu den höchsten Ehren des Hertzogthums kam / da er Hauptmann über die Armada wider den Türcken war / ward beschuldigt / daß er den Türcken nicht angriffen hätte / Lepanto / Angesicht der Venediger gantzen Armada / verlieren lassen / diese zwo Sachen /

verwirckter That / und des grossen Ansehens halben der Thäter / sind von den Advocatorn in grossen Raht geleget worden.

Johann. Ihr habt nicht gesagt / so solche Sachen im Raht der Erbettenen / oder grossen Raht gehandelt werden / wer die Meinungen oder Urtheil fürtrage.

Herr Trifon. Ihr sagt recht / habt aber daran nichts verlohren / dann ihr diß alles vernehmen werdet. In denen Rähten nun / davon ihr sagt / tragen die Urtheil / mit was Straff der Thäter gestrafft soll werden / für die Advocatorn / oder an ihre statt die neuen Auditorn / und Sindici des Meers / die ihren Gewalt in Sachen der Provintzen haben. Der Hertzog / die Rähte / und die Häupter der Viertzig. Die andern / seyn was Rahts sie wollen / müssen einsen derselben Urtheil fürgehen lassen.

Johann. Wann es sich zuträgt / daß man einen fäht / und haben in ihrem Gewalt / ihn peinlichen oder sonst zu fragen / was halt ihr darinn für ein Ordnung?

Herr

Herr Teison. Fürwar ein schöne/ die dermassen ist/ daß ich nicht glaub/ daß das Gericht ein schönere erfinden hätt mögen.

Wann eine Klag für die Advocatorn kommt/ sie sey gantz/als zu den Richtern erster Instantz/ oder durch Appellation/ oder aus Befelch der Herrschafft/ so erforschen die Advocatorn den Handel/ nach allem müglichen Fleiß/ ist er solcher Wichtigkeit und Gefahr/ daß er heimlicher Weiß/ und schnell fürgehe/ haben sie allein Gewalt/ den Beschuldigten fahen zu lassen/ mögen ihn aber nicht länger halten dann drey Tag/ und/wo von nöthen/ daß man frag/ gehens für die Viertzig/ tragen ihnen den Handel für/begehren den Gewalt/daß sie ihn fänglichen enthalten/ biß die Sach ausgetragen werde/ peinlichen fragen mögen/das wird ihnen/ wo solches der mehrer Theil der Viertzigen zugebē/vergūnt. Dergleichen vergünnens (El Collegio delle esamina)die Versamlung der Herren zur Frag. Wann aber die Sach nit von solcher Wichtigkeit ist/ daß von nö-

then sey/mit grosser Still und Eil zu procediren/ pflegẽ die Advocatorn gebräuchlich von den Viertzigen Erlaubnuß zu begehren / den Beschuldigten fahen zu lassen / dürffen nachmals kein weitern Gewalt / ihn zu enthalten / dann es ist gnug / daß sie Erlaubnuß haben ihn zu fahen / welches man durch das mehrer der Viertzigen erhält. Wird ihn alsdañ die Versamlung der Herrn der Frag/ (Collegium delle esamina) vergunnt/ daß man ihn nicht versagt / wann der Beschuldigt zu fahen oder zu enthalten erlaubt wird. Diß Collegium ist verfast von zween Conſiglieri de baſo (Nieder-Rähten/) zween Sigori di nocte (Herrn d' Nacht/) ein Capo di quaranta (Haupt der Viertzigen/) und einen Advocator/ der in Gegenwärtigkeit derselben den Beklagten fragt / der entschuldiget sich/ auf das best er mag / führt Zeugen ein/ und alles/ was er zu Darthuung seiner Unschuld dienlich vermeint. Wo dann vier unter den Herrn geduncket/daß man ihn peinigen soll/wird der Beschuldigte/ durch Schmertzen der Marter/zu bekennen

nen getrungen / daß er aus Forcht ihrer nicht sagen hat wollen. Nach dem diese Frag beschehen / und von einem Secretario beschrieben / pfleget mans zu eröffnen / nemlich / man gibt Platz / daß die Fürsprechen des Beklagten / deßgleichen dem Gegentheil / so er einen hat / und einem jeden / der es begehrt / sehen möge. Kommen nachmals wieder für die Viertzig / und gehen obgesagter Ordnung nach. Die Advocatorn treiben die Sach / der Beklagte vertheidiget sich durch seine Advocaten. Zuletzt / am andern oder dritten Gerichts-Tag / wird er verurtheilt oder ledig erkannt / wird er verurtheilt / so entschleust man sich der Straffe / die er leyden soll / nach Meinung der Advocatorn / Niedern-Rähten und Häupter der Viertzigen / die bey gemeldten Rähten sitzen / und nach der Straff / die durch das mehrer Theil der Stimmen bestehet / wird der Beschuldigt gestrafft.

Johann. Wann die viertzig nicht vergönnen / daß der Beglagt gefangen / oder aber / nachdem ihn die Advocatorn aus eignem Gewalt fahen haben lassen / nicht

nicht zugeben/ daß er enthalten werde/ wie procedirt man?

Herr Trifon. Wann die viertzig nicht zulassen/daß der Beklagt gefangen werde/ so procedirt man nicht weiter wider ihn/ dann man vermeint er sey unschuldig/ oder/ob er schon geirrt/ sey der Irrthum so klein/ daß er nicht werth sey/ für ihr Gericht zu kommen/ sondern behör vor mindere Magistrat/ als da sind die Herrn über die Nacht/ und die Einiger. Dergleichen/ wann der Beklagt gefangefangen ist/ und nachmals die Viertzig nicht zulassen/ daß er enthalten werde/ wird er wieder globiget/ und dieser Ursach halber procedirt man anders nicht wider ihme.

Johann. Ich frag zertheilter Weiß/ das jenig/wie es mir einfällt/ und mich zweifflich dunckt/ derhalben verwundert euch nicht/ daß ich von einem aufs ander fall/ das nicht von einander fleust. So sag ich nun/ daß aus Nöthen der Grösse eurer Stadt und Stands halber/ als wol auf dem Meer als zu Land/zu diesen Gerichten gar viel Sachen kommen/ so wolt

wolt ich nun wissen / was für ein Ordnung ihr habt / daß diese Sachen ohne Entrüttung expediert werden.

Herr Trifon. Die Ordnung / so wir in solchen Sachen haben / ist die: Alle diese Sachen (gesetzt /) so für die Advocatorn kommen / werden von ihren Secretarien beschrieben / welches die erst und die ander / nach dem sie kommen sind / und führens eben mit derselben Ordnung / nach der sie es beschrieben / in das Gericht der Viertzigen. Auch hält man eben diese Ordnung an allen dreyen Gerichten / es sind wol etliche Sachen gefreyet / welche / ob sie wol lang nach dem andern kommen / nichts desto minder mans vor allen verrichten muß / als der Gefangenen / Begräbnuß / Artzneyen / Mehls halber im Mehl-Hauß / Liedlohn / Wäisen und Nechst-Verwandten / als wann ein Bruder mit dem andern rechtet / oder der Vatter mit dem Sohn / solche Sachen gehen den andern allen vor / und beschließlich der Procuratorn / nemlich alle die Sachen / so ihrer Verwaltung unterworffen sind. Von andern / so

so diese Freyheit auch haben / weiß ich nichts.

Johann. Mich dünckt / es mög sich in allen diesen Gerichten begeben / daß am letzten Gerichts-Tag die Stimmen / so ein Urtheil zerschneiden / denen glech seyn / die es bestetten / also / daß das Urtheil weder bestett noch zerschnitten wird / sagt mir nun / ob ihr keine Ordnung habt / durch welche in dem Fall das Urtheil nit unentschieden blieb.

Herr Trifon. Wann ein Urtheil (wie ihr gesagt) weder gelobt / noch zerschnitten / so es in bürgerlichen Sachen ist / und in der neuen Viertziger Gericht gehandelt wird / so führt mans in der alten Viertziger Gericht / und so es vor den alten gehandelt / führt mans in die neue / und so es im Collegio delle biade gehandelt wurde / allda sich dann solcher Fall auch begeben mag / ist die Sach von aussen / so führt mans für die Viertzig des neuen Burgerlichen Rechtens / ists aber in der Stadt / für die alten / und disputiert den Handel von neuem / procediert auf die Meinung / wie wir gesagt haben /

so vor den Viertzigen gehalten werde. Und ob in diesem andern Gericht die Urtheil weder zerschnitten noch gelobt / so entscheust man im grossen Rath / daß diese Sach in Rath der Erbettenen gefuhrt werde / und so das erhalten / führt mans nachmals in selben Rath / und allda endet mans / und durch diese Weg auch die Sachen / so durch die Appellationes in die Gericht der Viertzigen (Quarantie) kommen / in Rath der Erbettenen wachsen. Das hab ich / euch zu verständigen / zuvor verheissen. Ist das Urtheil in peinlicher Sach / so gehets durch mehrer (nemlich balotierts) so offt / daß es entweders gelobt / oder zerschnitten wird / also / daß die Malefitz-Händel / so einmal am peinlichen Rechten eingeführt / allda entschieden werden müssen. Mercket aber / daß sich begeben möcht / daß ein Kugel oder Stimm allein wär / in der Büchsen / die das Urtheil zerschneidet / oder in der / die es lobet / im selben Fall aber verstehet sich / das Urtheil weder gelobt noch zerschnitten zu seyn / derhalben führt mans / inmassen wie wir gesagt / in das ander Ge-

richt

richt der Viertzigen / das ist von unsern Eltern darum geordnet / weil sie für unbillich geacht / daß einer von einem allein gerichtet werden solte.

Johann. Wist ihr den Ursprung dieser Gericht der Viertzigen / der Advocatorn / der alten und neuen Auditorn / (Verhörer) auch was euer Vorfahrer bewegt hab / diese Räht und Magistrat zu ordnen.

Herr Trifon. Ich will euch alles das sagen / was ich weiß. Es sagen etliche / die Advocatorn seyen verordnet worden bey Zeiten Hertzog Aurei Mastropetri / gewehlet im 1178. Jahr. Die 40. des peinlichen Rechtens (Quarantia criminal) hab ich nie vernehmen mögen / wann es aufgericht seyen / es sicht ihm aber ehnlich / als habs gleichen Ursprung / nach dem die Sachen / die Advocatorn betreffend / in die gemelte Quarantia, (Gericht der Viertzigen) eingeleitet werden. Es ist auch nicht weit von der Warheit / die Quarantia (Viertzige) hab ihren Anfang nach den Advocatorn gehabt / dann es fast wol seyn mag / daß die Advocatorn

die

die Sachen in grossen Raht zu führen/ gepflegt haben / welcher (wie wir gesagt) wenig Jahr darvor geordnet ist worden. Nach dem sich nachmals die Händel gemehrt / hat sie vielleicht zu ein fast schädlich Ding gedaucht / den grossen Raht so offt zu versamlen / dardurch die eigne besondere Geschäfft zu hart verhindert würden / deßhalben für besser geacht / einen bessern Raht zu machen / der die Appellation- Sachen zu verhören / und zu versorgen fürgesetzt wäre. Man sind auch ihrer viel / die der Meinung sind / daß dieser Raht der Viertzigen lang darvor geordnet sey / aber welche Meinung warhaffter / will ich lieber andern zu urtheilen heimstellen. Vor Alters haben diese Viertzig / als wol die Bürgerliche als die peinliche Sachen gehört / und die Advocatorn führtens ein / welche / weil solche Bürgerliche Bürd ihnen unträglich / insonderheit / dieweil das Reich und die Stadt aufnahm / mehreten sich die Sachen / wurden die alten Verhörer (Auditori vechi) zu den Zeiten Hertzogen Andreæ Dondoli / geschöpfft /

schöpfft / der im 1342. Jahr erwehlet war / welche die Burgerlichen Sachen / als wol von ausserhalb / als die in der Stadt einleiteten. Dergleichen mehreten sich die Geschäfft noch fester / nach dem die Eroberung ob dem Land beschach / unter Hertzogen Michael Steno / der im 1400. Jahr gemacht. Zu dessen Zeiten hat man ein groß Theil des Stands / so unser Comun in Lombardia besitzt / erobert / damals ward unsere Stadt gedrungen / die neue Verhörer (Auditori nuovi) zu machen / welche die auswendige Bürgerliche Sachen anleiteten. Nach dem nachmals ein Gericht der Viertzigen / so viel Geschäfft allein zu verrichten / nicht gnugsam war / ordnet man die alten Viertzig / zu den Zeiten Francisci Foscari / der im 1423. Jahr zum Hertzogen erwählet wurd / welche alle Burgerliche Sachen / als wol die äussern als die innern / so von den alten und neuen Auditorn eingeführt / entschieden. Zu letzt / bey unsern Zeiten / sind die neuen Viertzig über die Burgerliche Sachen von aussen geordnet / und die alten

alten behielten die innern. Ehe und das neue Gericht der Viertzigen geschöpfft/ führet man die Handlungen dermassen/ daß die alten als wol als die neuen Auditorn die Sachen / so ihnen gebührten/ verrichteten / alles so unter 30. Ducaten war/ und die von 30. biß auf 300. führtens in das Collegium delle biade, von den 300. Ducaten fortan / für die alten Viertzig (Quarantia) und die alten Auditorn führten die innern/die neuen aber die äussern Handlungen sein. Und merckt/ daß zur selben Zeit die alten und neuen Auditorn/nicht allein die Appellationes einzuleiten annahmen / sondern führtens auch ein / und triebens selbst vor den Viertzigen/ für die jenigen / von welcher wegen sie die Sach eingelegt hatten / wie die Advocatorn vor den peinlichen Rechten zu thun pflegen. Jetzt bey unsern Zeiten thun gemeldte Auditorn nichts / dann die Appellationes einzulegen/und unterlassen/die Sachen vor den Viertzigen für zu bringen/ auch diese Sorg tragen/ denen es gebührt. Das/ weil mirs also eingefallen/ hab ichs euch

nicht

nicht verhalten wollen. Die Advocatorn waren über die Malefitz-Sachen/wie sie noch sind/ die legtens in das peinliche Gericht der Viertzigen/ welches sie noch heutiges Tags pflegen/ also/ daß ihr durch das/ so wir gesagt/vernehmen möget/daß diese Ordnung nach Erfindung der neuen Quarantia (Viertzigen) sich nicht fast geändert.

Als viel das Collegium delle biade (Versamlung deren vom Getreid/ warum es also heist/ ist vor erzehlt/) betrifft/ kan ich euch von seinem Ursprung nichts sagen/ dann ich nicht vernommen noch gelesen hab/ zu was Zeiten es geordnet sey. Ich sage nicht/ zu was Zeiten die Magistrat-Aempter/von dem sie zusammen gesetzt/ erfunden sind/ sondern diese Versamlung des Magistrats/so sie nennen Collegium delle biade, zu machen/ kan man wol erwegen/ daß sie ein wenig vor oder nach den alten Viertzigen geordnet seyen. Ich will aber nicht/ daß wir uns in diesen Sachen verlängern/ dann/ so mans weiß/ bringets keinen Nutz/ weiß mans dann nicht/ gebirts

nicht

nicht viel Schadens. Dann will ich euch nicht verhalten/ nach dem die Unsern erwogen/ daß diß Magistrat/von dem diß Collegium delle biade verfast/ hart mit ihren Aemptern bemühet/ schwerlichen zu versamlen wäre/ damit aber die Gerichts-Sachen ihren Austrag erreichen/ und die Rechtenden Partheyen deßhalben nichts litten/ stund in täglichem Bedencken/ ein andern Rath von 30. Edelleuten zu machen/ welche/ wie die andern Magistrat/ im grossen Rath erwählet wurden/ solches (so nun das Collegium delle biade thut/ ohne daß sie einiger andern Verwaltunge bemühet) versehen/ und man nennet sie den Raht der 30. Und glaub gewiß/ wir werden ihr Vorhaben bald ins Werck bringen. Diß hab ich darum sagen wollen/auf daß ihr euch nicht verwundert/ so ihr etwa vernehmt das Collegium delle biade nimmer im Brauch seyn. Fragt nun/ so euch etwas aussstehet/ das ihr zu wissen begehrt.

Johann. Ihr saget zuvor/ daß die Auditorn von den Rechtenten Partheyen eine Summa Gelds nehmen/ so

sagt mir unterschiedenlicher / was für eine Belohnung / nicht allein die alten und neuen Auditorn / sondern auch die Advocatorn / und die genannte Richter um ihre Mühe haben / dann mich in der Warheit gedünckt / sie seyen in ihren Magistrat-Aemptern fast und hart bemühet.

Herr Trifon. Zum ersten / von den alten und neuen Auditorn zu reden / sage ich / daß den Richtern erster Instantz in der Stadt / die Kläger schuldig seyen / ein genanntes vom hundert / von dem allen / so die Händel tragen / zu bezahlen / wir nennens Caratten. Gemelte Caratten müssen nachmals die Appellanten den alten Auditorn bezahlen / wann sie die Appellation annehmen / und von den Viertzigen die Urtheil für sie haben. In diesem Fall sind die Richter erster Instantien schuldig / dieselben Caratten / welche sie von den Klägern empfangen / widerum zu erstatten / wo aber der Viertzigen Urtheil dem Appellanten zuwider / erobern die Auditorn nichts. Den Regenten / so ausserhalb / zahlen die Kläger

kein Caratten / aber die / so appelliren / zahlens den neuen Auditorn / im Fall / wann sie die Appellation annehmen / und bey den Viertzigen die Urtheil erhalten. Die Advocatorn / ausserhalb ihrer gewissen Besoldung / die sie von der Gemein haben / welche doch wenig ist / werden der Comterbanden und Straffen theilhafft / also / daß dieser Magistrat / über das er zum allerherrlichsten / grossen Nutz erlangt. Ein jeder Richter der dreyen Gericht der Viertzig / so offt sie sitzen / hat einen dritten Theil eines Ducatens. Die Ordnung ihrer Versamlung ist am Morgen. Aber begäb es sich einiger Ursach halben / daß sie Nachmittag auch såssen / würde den Viertzigen in Bürgerlichen weiter nichts / sondern allein denen in Criminal-Sachen / ihre Besoldung zwifach geben. Und wañ die genannten Viertzig / (fållt mir jetzt ein) die bestimte Zeit / aller dreyer Gericht vollendet haben / mag keiner derselben wieder zu einem der Viertziger gewåhlet werden / es sey dann 8. Monat verschienen / und das ist ihr Verbot. Saget nun / so euch etwas mehr zustehet. Jo-

Johann. Ihr habt Meldung gethan von den Signori di nocte, (Herrn der Nacht) da ihr saget / daß zween aus ihnen in die Versamlung der Frag giengen. Habt aber nachmals nicht weiter vermeldet / was das für ein Magistrat sey.

Herr Trifon. Ihr saget recht / daß ich nichts von ihnen vermeldet hab / auf daß ich unser Materi / von der wir reden / nicht erbrech. So sind nun sechs Edelleuth / allweg einer aus einem Sechstheil / der gantzen Stadt Nacht-Wach fürgesetzt / und nents Signori di nocte (Herren der Nacht) dann vor Alters straffen sie allein die Mißhandlungen / so bey Nacht beschahen / bey unsern Zeiten aber verfolgen sie nicht allein etliche nächtliche Schalckheiten / sondern auch viel / die sich bey Tag begeben / als die Betrüg / so einer dem andern durch Geitz / oder andern menschlichen Gebrechen / zufügt. Dieser Magistrat ward verordnet unter Marin Morasinis Hertzogthum. Und sind zum ersten zween gewest / einer derselben verrichtet sein Magistrat-Amt herdißhalb

des

des Canals / der ander jenhalb. Nachmals/bey den Zeiten Hertzog Reinertzens/ wurden vier darzu gethan/ und ihnen zugegeben sechs Håupter / ein jeder mit so viel Knechten/ welches diese Sach erfordert. Drey dieser Håupter / samt ihren Gesellen/ halten die Nachtwach um den Platz und S. Marx-Kirchen / durchgehen die nechsten Pfarren. Die andern drey bleiben um den Realt / und den nahend gelegenen Orten / versehen / daß durch die gantze Stadt aus kein Laster begangen werde / noch jemands Hochmuth beschehe. Daß man nicht Wehren trag / nehmen sie es denen / bey denen sie es finden/ und fahen alle Ubelthåter / die sie betretten/ legens gefangen / Die Mißsethat derselben werden nachmals von gemeldten Herrn gericht und gestrafft/ sinds anders Sachen/ ihrem Magistrat behörig / die andern übergeben sie den Richtern/denen solches gebührt/ aber ich will mich nicht in viel besondere Håndel erstrecken / nicht allein von diesem Magistrat / sondern auch von den andern/ von welchen ich gar nichts handeln will/

nicht allein/ weil es ein lange Materi ist/ sondern dieweil ich/ als der ausserhalb der Stadt wohne/ die Erfahrnus nicht hab/ die euch solches zu verständigen erfordert. Ihr werdet etwan gen Venedig ziehen/ da ihr viel finden werdet/ die euch von allen andern Magistrat-Aemtern gnugsamlich Bericht thun werden. Und wann ihr keinen andern fündet/ so wird euch doch unser Herr Hieronymus Querini nicht manglen/ ein Mann/ der also wol mit Adelheit und Höflichkeit/ als mit Kunst und Wolreden bezieret ist. Aber sagt mir/ ob ihr einigen weitern Zweifel dieser Gericht halt/ dann so euch weiter etwas mangelt/ will ich etliche Sachen von den Censorn handlen/ die ich aufs letzt behalten/ dann sie mit gesagten Dingen nicht viel Gemeinschafft haben/ wo es euch nun gefällig/ wollen wir von denen handlen.

Johañ. Ich hab dessen ein groß Gefallen/ dañ ich der Gericht halben gnugsamlich ersättiget bin/ kan auch nichts bedencken/ das mir einigen Zweifel gebē möcht.

Herr Trifon. Der Censorn sind zween/ und

und diß Magistrat-Ampt ist neulich geordnet/ wider der Edelleut Ehren-Geitz/ vor den Censorn waren die Advocatorn/ und Häupter der Zehen / die im grossen Raht an erhabnen Orten sitzen / wann man die Magistrat-Aempter schöpfft/ (wie gesagt) fürgesetzt / fleissiglich fürzukommen / daß keiner mit seinem Ehren-Geitz die Gesätz übertrette / und durch Reichthum oder andere ungebührliche Wege schauet / einig Magistrat-Ampt zu erlangen / das er sonst nicht erhalten möcht. Und alsbald man die Magistrat geschöpfft/ ehe und dem Raht abzugehen vergünnt war/ erforschten sie / ob deren keiner/ so ein Magistrat erhalten/ etwas straffwürdiges begangen hätte / und wo sie einen gesündiget zu haben befunden/ handleten sie gegen ihm/ als gegen einem Ubertretter des Gesätzes/ inmassen / wie wir bey den Gerichten darvon geredt haben. Nachdem aber die Unsern gesehen/ daß der Ehren-Geitz wuchs / und daß hinnach dem Comun fast schädlich seyn würde/ wo man es nicht fürkäme/ machten sie diesen Magistrat / welcher allein

der Edelleut Ehrn-Geitz zu straffen verwaltet. Aber mich meines Zusagens (euch gethan) zu erledigen / ist diß Magistrat-Ampt insonderheit geschöpfft worden / wider etliche heimliche Verständ/ die Geitzes halben ihre Stimmen einem und andern verkaufften/ practicirten mit dem Ehrgeitzigen. Und an dem Tag/ an welchem man die Magistrat schöpffen solt/ hätten sie bereit gestellt/ wenn sie die Stimmen geben wolten/ mochten denen/ die es kaufften / in zween Wege ihr Hülff beweisen. Dann wann einer durchs Glück ein Benenner ward (auf die Meynung/hievor erzehlt) nahm er den/ oder einen derselben / dem sie die Stimm zu geben / versprochen. Wann er nachmals im Rath ballotirt/ (nemlich durch die Wahl gieng) kamen ihm die andern all mit ihren Stimmen zu hülff. Etliche der jenigen/die diese Unordnung sahen/ und verstunden/wie wir etwan unser Magistrat zu verkauffen pflegten / haben geacht / daß unser Comun/ wo nicht zu unsern/ doch zum minsten bey unser Kinder Zeiten darob zu

Grund

Grund gehen/und sich in Tyranney verkehren würde. Und fürwar/seyt die Censorn gemacht sind/ stehe ich deßhalben gantz mit ruhigem Gemüt / wo aber solches nicht beschehen / bin ich endlicher Meynung / daß aus dieser Unordnung unsers Comuns Verderben erwachsen hätte mögen. Die Ursachen aber / die mich darzu bewegen / werdet ihr einandermal vernehmen / dann diß zu einer andern Betrachtung gehöret.

Ich will auch nicht unterlassen / euch zu entdecken / welcher maß wir etwo unser Magistrat-Aempter zu erkauffen pflegen/auf daß ihr sehet/daß dieser Brauch/ob er wol nicht zu lobẽ/damit dem Reichthum nicht das Ansehen gegeben / und der Tugend genommen werde/(aus dem erwuchs / daß die Menschen gar zu geitzig wurden / und verliessen die tugentsamen Werck / mit unendlichen Schaden gemeiner Wolfahrt) so mag mans doch in einem Theil entschuldigen : Dann wañ unser Comun mit Gelts-Nothturft betrangt / denen/so darnach zu trachten gebührt / als da sind / das Collegium/

nach Ordnung/wie wir gesagt/ und der Rath der Zehen/ohn andere Mittel/die sie diß zu versehen haben / beschliessen/ entweder im Raht der Erbetenen / oder aber im grossen Raht für zu bringen/ daß man (gesetzt) die zukünfftigen Erbetenen / dergleichen noch vier biß in sechs Procuratores um Gelt erwehle / auch andere Magistrat-Aempter etlichen geben/ die mit ihrem Vermögen dem Comun zu Hülffe kommen. So tragen sie nun diese Meynung/ entweders im grossen/ oder im Raht der Erbettenen / für. So offt mans aber im Raht der Erbettenen fürbringt/ muß es auch im grossen Raht passieren / man mags wol allein im grossen Raht fürtragen/ und so es da bestettet wird / alsdann gehets in seine Wirckung. Begeb sich aber das Widerspiel/ so muß man Gelt zu machen andere Weg fürnehmen.

Johann. Ihr sagte zuvor/der Rath der Zehen vermöcht so viel/ als die gantze Stadt/ möcht man dann diese Sach nicht im selben Rath fürtragen und erhalten?

Herr

Herr Trifon. Der Rath der Zehen hat den Gewalt/ wie ihr sagt/ in einer jeden andern Sach/ aber die Magistraten zu schöpffen/ ist der grosse Rath vollkommener Herr / und wann man solche Händel im Rath der Erbettenen fürträgt / hängt man allweg daran / daß mans dem grossen Rath fürbringen soll. Nach dem nun diß beschlossen/ und die Zeit kommen ist/ diese Aempter zu schöpffen / welche man denen/ so dem Comun Hülff leihen/ zu geben hat/ so macht man zum ersten die vier Ordnungen oder Hände der Erwähler / inmassen wie wir in Schöpffung der Magistrat gesagt haben/ und dieweil man etlicher Magistrat-Aempter nach ihrer Ordnung / durch zwo Hände der Erwähler Bitter macht/ macht mans in diesem Fall durch vier/ zu denen werden die andern Werber gethan / die im Rath der Erbettenen gemacht sind / welches sie/ wie wir gesagt/ Erforschung heissen / dann weil die Erwähler die Werber schöpffen / thun sich alle die/ so Stimmen im Rath der Erbettenen haben/ in den Saal/ da gemel-

ter Rath allweg zusammen zu kommen pflegt/ nicht weit von dem grossen Raths-Saal/ und ein jeder/ so benannt will werden/ gehet an die Thür desselben/ und da befilcht er dem Secretari/ daß er ihn benennen laß. Alle/ die nun so benennt werden/ schreibt man auf Zedelein/ die nimt man nach dem Loß/ eins nach dem andern aus dem Hut/ ballotirts (gehen durch die Wahl) nachmals von Hand zu Hand die Namen/ so ob den Zettelein beschrieben sind/ und welcher den halben Theil der Stimmen übertrifft/ ist zu einem Werber diß Magistrats bestettet. Folgends/ wann dieselben im grossen Rath gelesen werden/ ehe und sie durch die Wahl gehen/ bieten sie an/ her zu leihen/ was sie wollen oder mögen/ mehr dann die Summa/ so darauf geschlagen ist/ gehen darnach durch die Wahl/ und der/ welcher die mehrere Stimmen über den halben Theil hat/ erhält den Magistrat. Es begibt sich etwan/ daß der/ so minder Beut/ von wegen/ daß er ein geschickter Mann ist/ das Magistrat erhält.

Johann. Wañ ihr Magistrat-Aempter

pter um Geld schöpfft/ wie viel Gelds zu leihen bestim̃t ihr.

Herr Trifon. Die meiste Summa pflegt man nimmer zu bestimmen / sondern allein die minste/ und die auch nicht für allweg/ dann etwa mehrt mans / etwa mindert mans. Diß gegenwärtig Jahr hat unser Comun viel Gelds bedürfft/ unser Kriegs-Volck in Lombardia/ im Krieg zu erhalten/ den wir führten/ Meiland seinem rechten Herrn wieder einzuhändigen. Haben im Rath erhalten/ etliche Magistrat zu vergönnen/ dem/ der 200. Ducaten liehe / über diese Sum̃a mag ein jeder bieten/was er will.

Ihr solt auch wissen / da man diesen Brauch anfieng/ ward entschlossen / daß der/ so nichts zu leihen erbiet/ das Magistrat als wol erhielt / wann er über den halben Theil mehr Wahlen hätte / als die/ so Geld anbotten. Und hat sich etwa begeben / daß der / so gar nichts anbot / dannoch das Magistrat-Ampt erhielt. Man muß wol mercken/daß der ienige/ so sich nichts erbeut/ist deren Bitter einer/ so die vier Ordnungen oder Händ

der Erwähler gemacht haben. Dann wer im Rath der Erbettenen benannt/ ward mit dem Beding benannt / daß er Geld anbieten solt. Dann wann die Erbettenen solches (wie obgemelt) Geldshalben thun / begibt sich / daß einer mit dieser Ehr geehret wird / daß er vielleicht sonst nicht erhielt. Und die es erhielten/ blieben dahinden. Und auf daß sich in in diesem Rath der Erbettenen (dieweil er von großmächtiger Wichtigkeit ist/ wie ihr vernommen habt) alle die/ so für weiß geacht/ befünden. Werden dieselben alle / wann man den Zusatz macht/ vom Rath genommen/ nicht/ daß einiges Gesätz deßhalben sey / daß solche Wahl zu thun verpflichte / sondern ein jeder achts in solchem Fall für nothwendig. Dieser Brauch (dann viel falschlichen heissen die Aempter verkauffen) hat angefangen im 1509. Jahr. Zu der Zeit hätte unser Comun ihr Heer verlohren/ in der Schlacht / die wir mit Ludwigen dem zwölfften/ König in Franckreich thäten/ ward deßhalben gedrungen/ sich auf alle Weg / so man erdencken möcht/ zu be-

behelffen. Aber/wie ihr vernehmen möget/ ist nicht gnug/ Geld anzubieten/ ein Magistrat zu erlangen / sondern man muß auch mit den Stimmen die Mitbitter übertreffen/ und diese Ding brauchet man nicht ehe/dañ in gar grossẽ Nöthen/ also/ daß ich nicht befinde/ daß solches so ein grosse Entrüttung sey / als viel vermeynen. Es ist wahr/ daß ichs obgesagter Ursach halben nicht loben will/ nichts destominder dunckt mich gerathen seyn / daß man/ nach Gelegenheit der Zeit/ etwas nachgeben möge.

Johann. Sagt mir / ist es euch anderst nicht beschwerlich/wann man Magistrat-Aempter um Geld schöpfft / aus was Ursach macht man andere Bitter/ ausserhalb der ordenlichen im Erbettenen Rath/ und deren Aemter/ welcher Wahl zwo Ordnungen der Erwehlern erfordert/ daß mans in diesem Fall durch vier Ordnungen macht.

Herr Trifon. Das thut man von deß wegen/ auf daß/ je mehr Bitter sind/ das Anbieten auch desto mehr werde. Und merckt / im letzten Rath verkündet man

all-

allweg die Magistrat-Aemten / so man auf zukünfftig um Geld schöpffen soll/ Welches deßhalb beschicht / auf daß ein jeder Zeit zu practicirn auf das Magistrat-Amt/so er begehrt zu erhalten/auch ordne / daß er im Rath der Erbettenen benent werde / und auch alles ander versehe / durch welches er sein Begehr erhalten möge.

Auf daß wir aber wiederum auf unsere Meinung kommen. Die Censorn sitzen an hohen Orten (wie wir in Beschreibung des grossen Raths-Saal angezeigt haben) und treiben zu dieser unser Zeit das Amt / welches zuvor die Advocatorn und Håupter der Zehen thåten. Uber das habens Gewalt / alle böse/ uñ dem Comun schådliche Gebråuch/ durch welche der Ehrgeitz wåchst / zu bessern. Wie noch nicht 2. Jahr vergangen ist/daß von ihnen ein Gesatz gemacht wurd / durch welches der Gebrauch/sich mit denen zu erfreuen / so die Magistrat-Aempter erhielten / hingelegt wurde.

Johann. War dann dieser von euch erzehlter Gebrauch so schådlich/daß man densel-

denselben zu fürkommen / durch ein Gesätz verbieten must?

Herr Trifon. Er war nicht so schädlich / sondern hätt etliche / ich weiß nicht was für Unflåterey hinter ihm. Dann wann die Magistrat gemacht waren / stelleten sich die / so es erhielten / an ein Ort / da ihnen der mehrer Theil Edelleuth / wañ sie aus dem Saal des Rahts giengen / begegneten / also / daß ein jeder sich gegen denselben seiner eroberten Ehr zu erfreuen / erzeiget / und er der gewest / der ihms gebotten / ob er wol das Widerspiel gethan hätt / und in dem brauchet man Wort / mehr dem unverståndigen Pöfel / dann den wichtigen Geschlechtern geziemend. Jetzt ist dieser böser Brauch / von den Censorn hingenommen / welche auch der / so die gantze Welt versicht / will / daß ein Comun / welches guter Ordnungen so voll / etliche Weltling wåren / wo nicht um anders / doch zum wenigsten die Stådt in Italia zu lernen / wie sie sich regieren sollen / wo sie von Tyrannen nicht bedrangt wollen seyn / geben allem bösen Dampff / aus

dem

dem in einigen Theil Schaden erwachsen möcht / ein Ende. Wir haben bißher alle gemeine Verwaltungen unserer Stadt erzehlt / mit allen den Eigenschaften / die ich erdencken hab mögen / und bin endlicher Meynung / es sey das aller wenigst dahinden gelassen / und wie zuvor gesagt / wollen wir jetzt von den besondern Magistraten nichts handlen / sondern auf ein andermal darvon reden / wann wir baß muß haben / oder wann ihr gen Venedig kommt / lasset euchs die jenigen berichten / welche vielleicht dieser Ding bessere Erkantnuß / dann ich / haben. So haben wir jetzt etwas über die fünff Stück zu reden / welcher einer / der ein Glied der Stadt ist / erfahren seyn soll / ich weiß aber nicht / ob euch mein lang Gespräch beschwert.

Johann. Euer Gespräch mag mir in keinem Wege nachtheilig seyn / dann die Unterschiedlichkeit der Ding / darvon ihr redt / erfrischt mir allweg die Begier / über das hält mich die Wichtigkeit der Materi / deren ein jeder Geist / dessen Gedancken nicht ring oder nieder sind / solt

begie-

begierig seyn/so aufmerckig/daß sich mir ein jedes groß Anligen und Schmertzen zu grossen Freuden wendet. Derhalben/ wo euch anderst das lang Redē nicht geschwächt/ so vollendet alles/ was euch zu sagen noch ausstehet.

Herr Trifon. Mir geliebt sehr / dieser Materi ein gantze Vollkommenheit zu geben / und sonderlich/ weil mich gedunckt / daß dieser Tag zu solchem Gespräch gantz taugentlich sey/dann es wol seyn möcht / daß ich auf ein andere Zeit die Geschicklichkeit nicht hätte / die mich heut gehaben dünckt. So wollen wir nun von obgemeldten fünff Stücken/ wiewol nicht gar eigentlich / doch als viel unserm Fürtrag dienlich / sagen. Das gantze Reich unsers Comuns ist/ wie ein jeder wissen mag / in zween Theil getheilt/ daß ein ob dem Land / das ander ob dem Meer. Von den beyden hat man großmächtige Einkommen. Doch ist das auf dem Land viel grösser / und sonderlich das aus Lombardia/ da wir über andere Ding/ deren gar viel sind / sieben Städt besitzen / Tervis / Padua / Vizentz/

tzentz/ Bern/ Preß / Bergam / Crema/ die unserm Comun sehr nutzlich sind. Ob dem Meer sind wir Herrn über Cipern/ Candia/ Corfu / und viel andere Insulen/ und an der Kosten des Windischen Lands / Dalmatien und Isterreich haben wir viel Städt und Schlösser / die unserer Stadt nicht wenig nutzen. Die Einkommen gemeldter unser Stadt sind zum aller grössesten / und bestehen in viel Dingen/ als da sind die Zöll/ derẽ Ding/ so in die Stadt und daraus gehen / unter welchen der Wein-Zoll allein bey hundert tausend Ducaten trägt. Die Doanna des Meers und des Lands/ die Zehenden und Schatzungen aller Edelleuth und Burger zu Venedig / solche Schatzungẽ sind ein Tribut/ dem gleich/ so ihr Willkühr heist/ dann viel Edelleut und Burger sind / die / wiewol sie nicht liegende Güter haben/ nichts desto minder / dieweil sie Kauffleut / ohnmassen reich sind. Diesen / und auch andern/ wird dieser Tribut / den wir Schatzung heissen/ auferlegt/ dann es wird eines jeden Vermögen geschätzt / und nach der

Scha-

Schatzung wird entschlossen / was ein jeder zahlen soll. Und ihrer sind viel / die bestätten / daß all der Stadt Einkommen / samt dem ob dem Meer und Land / ein Million / und zweymal hundert tausend Ducaten erreichen. Ich hab euch also gröblich die Summa unser Einkommen gesagt / ob ihr aber die eigentlicher und unterschiedenlicher zu wissen begehret / mögt ihr gehaben in Besichtigung der Magistrat-Handlungen / die es regieren. Aber wie die Einkommen fast groß sind / also ist auch der Kost / so darauf gehet / nicht klein / und wir halten fürnemlich stets in unserer Besoldung ein öbersten Hauptmann / mit Provision / und unter ihm ein fast ehrlich Kriegsvolck. Diese Würde gaben wir / ist noch nicht zwey Jahr / Franciscen Maria von Rovera / Hertzogen zu Urbin / ein Mann durch die Kunst ritterlich / und durch Weißheit / und anderer seiner Tugend halber / über all ander Hauptleuthe / so zu unser Zeit / herrlich zu halten würdig. In dessen Tugend haben wir so grossen Glauben / daß / weil er über unser Heer zu-

gebie-

gebieten hat / wir nicht gedencken / daß unser Stadt mit fremden Gewalt bedranget werden möge. Uber das haben wir für und für tausend Pferd / und so viel zu Fuß / die gnugsam sind / die Ort zu verhüten / welche wir zu Fried- als wol zu Kriegs-Zeiten besetzt halten / provisioniren auch viel weidlicher Kriegsleuthe / durch welcher Hülff und Werck / wanns die Nothdurfft erfordert / unser Heer versamlet wird. Alles diß Gesind ist in unsern Städten in Lombardia ausgetheilt / die etwas stäter Besätzung nothwendig sind / oder da sie Wolfeile halber zu leben bequemlich bleiben mögen. Wanns nun in Kriegs-Zeiten / so schickt mans an die Ort / da es von nöthen ist. Auf dem Stand des Meers hält man auch 10. biß in 12. gerüste Galleen / die sind ausgetheilt in Cipern / Candia / Corfu / und andern gelegenen Orten. In einer jeden dieser Galleen sind 150. so am Ruder ziehen / dann sie haben 50. Bänck / auf einem jeden derselben sitzen 3. die rudern / darzu achtzig biß in 100. Kriegsleuth zum streiten. Den Ruder-

Knech-

Knechten pflegt man nicht sondere grosse Besoldung zu geben / dann diese Galleen armieret man all an etlichen Orten/ als an der Kosten des Windischen Landes und Dalmatie / da die Innwohner arm sind/ deßhalben thun sie solches um ein geringe Besoldung/ die Kriegsleuth muß man zahlen / wie die ob dem Land/ also/ wann ich alles das zusamen schlag/ so man den Ruder-Knechten uñ Kriegsleuthen in Munition gibt / es sey zur Speiß und zum Krieg/ kost ein jede Galera bey 700. Ducaten des Monats / deren Kosten/ so man thut/ die Kriegs-Růstung ob dem Meer zu erhalten / ist nicht ringschåtzig / wie ihr vernehmen werdet/ wann wir vom Arsenal (Zeughauß) handlen. Aber das/ so ein grossen Theil unserer Einkommen verschluckt/ sind 3. Berg / unter denen wird einer geheissen der alt Berg / der ander der neue / der dritt der aller neuest. Der erst hat seinen Ursprung seit der Zeit Vital Michaels/ der getrungen ward / solchem Berg Anfang zu geben/ des grossen Kostens/ so beschach / des Kriegs halber wider Emanuel/

nuel den Käyser zu Constantinopel/ und dieser wird mit seinem andern Namen genannt Imprestidi, Lehenschafft. Der andere ward geordnet im Ferrärischen Krieg / der bey unserer Vätter Zeiten gewest / da Johannes Macenigo Hertzog war. Nachmals der dritt/ im 1509. Jahr/ nach dem unser Heer vom König Ludwigen / den zwölfften aus Franckreich/ erlegt ward. Diese Berg sind nichts anders / dann ein Versamlung Gelds/ welches unser Edelleut und Burger unserem Comun geliehen haben. Und dieweil die Noth groß und verharrlich/ sind derhalben insonderheit die zween ersten gar groß und schier unmässige Leib worden / also / daß die Interesse zu zahlen/ nemlich fünff von hundert/ ein großmächtigen Theil unserer Einkommen verzehren. Aus dem kommt / daß/ ob wol unser Comun ein groß Reich hat / und sehr reich ist / nichts desto minder find mans nimmer bey viel Baarschafft. Aber auf daß sie sich/ wo es von nöthen / derselben Einkommen behelffen mögen/ haben unsere Eltern gepflegt / bey Kriegs-Zeiten/

den

den Interesse vom alten Berg nicht zu bezahlen / wann nun der Krieg fürüber war / haben sie die Abnutzungen bezahlt / nicht des gegenwärtigen Jahrs / sondern des / so sie ausständig zu bezahlen blieben. Und also haben sies von Hand zu Hand verfolgt / dermassen / daß man bey unsern Zeiten / diesen Berg mehr dann 40. Jahr hinderstellig an der Bezahlung findet. Als viel den neuen Berg betrifft / haben die Unsern vor zwey Jahren eine Partida weißlich bedacht / es war auch dieser Berg um viel Jahr dahinden blieben / und wann man seine Glaubiger zahlt / zahlet man die gegenwertige Interesse nicht / sondern die Verschienen / wie auch der obgemelte Berg bey diesem Tag pfleget / so haben nun die Unsern so viel Schulden des Comuns ausleschen wollen / auf daß sie sich ihrer Einkommen behelffen möchten / und thäten durch ein gemeine Erkanntnuß ab / alle zukünfftige Interesse / und machten aus dem Hauptgut / und dem Interesse so biß auf dieselbe Zeit geloffen / und nicht bezahlt waren / eine Summa / also / daß ein ieder /

der Geld auf diesen Berg hat/ist Glaubiger in einer Summa seines Hauptguts und obgemelter Interesse/ und das/ so man alle Jahr zahlt/ und den Glaubigern gibt/ nicht als für ein Abnützung/ sondern für einen Theil an ihrer Schuld empfahen. Also kan das Comun sich gemach anhin von grossen Schulden entladen. Und wann man etliche Jahr aneinander zu bezahlen verfolgte/ leschet man in kurtzer Zeit eine sehr grosse Schuld aus. Aber ihr sehet/ wie die Welt rum laufft/ und durch die ståte Krieg/ Gelds-Nothturfft wechst/ daß sich nicht zu verwundern/ ob man nicht allein diese Schuld nicht ausleschte/ sondern auch andern Bergen Anfang gebe/ dann ich bereit vernimm/ daß die Unsern einen andern Berg aufzurichtẽ in Reden seyn/ den man nennen soll Monte de sussidi (ein Berg der Hülff) von wegen der grossen Kosten/ so wir thun/ zu erschwingen. Aber daß wir wiederum auf unsere Meinung kommen/ möcht ihr aus dem/ so wir gesagt/ verstehen/ welcher Maß wir uns diß Gelds/ so diese zween Berg zahlen/ behelffen.

Johann

Johann. Irr ich anderst nicht/ so soll der alte Berg zu Kriegs-Zeiten nichts zahlen/ sondern der Interesse/ so er dasselbige Jahr nicht zahlet/ Schuldner bleiben/ aus dem käm/ ob er vielleicht in dem Jahr/ das er nicht zahlt/ 40. Jahr Interesse schuldig bleibt/ in dem nachfolgenden wirds 41. Und so er dasselbe Jahr auch nicht zahlt/ wird es 42. und mag also ohn End fürschreiten. Dergleichen sols der neue Berg auch nicht zahlen. Aber nach dem seinen Interesse ein End gemacht ist/ mag keinen andern Verlust haben/ dann die alte Schuld nicht zu mindern/ ist in dem keine andere Unfugsame/ dann daß die Glaubiger verweilt/ so viel desto langsamer bezahlt werden/ und billich/ daß im Fall des Comuns Nothurfft/ ein jeder etwas williglich dulde. Noch bleibt der dritte Berg/ welchen ihr den allerneuesten nennet/ von dem ihr gar nichts gesagt habt.

Herr Trifon. Von diesem Berg ist nicht noth viel zu reden/ allein/ daß man die Abnützung 5. vom 100. stetigs zahlt.

Johann. Diese euere Berge sind

Kauffmanschätz worden/ wie die zu Genua und Florentz.

Herr Trifon. Unsere Berg kaufft und verkaufft man nicht anderst / dann andere Kauffmann-Schätz/ aber die ersten zween haben wenig Ansehens/dann es begibt sich offt / daß sich das Comun des Gelds behilfft/so ihnen geordnet/und nichts zahlen. Der dritt/von wegen/daß er noch für und für zahlt / behält sich in Würde.

Und nach dem wir von Einkommen und Ausgab unsers Comuns gehandelt haben/ wollen wir weiter schreiten / und etwas vom Krieg und Friede sagen. Zu dieser Materi ist von nöthen zu erzehlen/ wie die Stadt mit Waffen versehen sey/ und wie man sie versehen möge / und etliches anders mehr / wie ihr hernach vernehmen werdet. Die stätige Rüstung der Waffen/wie die/alswol ob dem Meer als zu Land sind / habt ihr nahend aus vorgesagtem verstanden. Uber den gemeinen Brauch ob dem Land / davon nicht zu reden/ angesehen/ wann vonnöthen/ daß man sich stärcke/ brauchen wir

die besoldte Ritterschafft/welche man bey diesem Tag in gantz Italia gebraucht. Und ist nicht vonnöthen / daß wir mit Harnisch versehen seyn / solchen den besoldeten Knechten auszutheilen / dann welcher in Sanct Marx Besoldung komt/ bringet selbst die Wehren/so ihme vonnöthen/ist allein Noth/daß man wol gerüst sey mit grossem Geschütz/ Pulver/ Salpeter / und allerley Instrument des Kriegs/zum Sturm/und Entschüttung der Städte nothwendig. Zu Versehung desselben / spart unser Comun kein Kosten. Im Krieg ob dem Meer (wie vor angezeiget) rüsten wir unsere Galleen an etlichen Orten/ da die Leut um kleine Besoldung für Ruder-Knecht in Krieg ziehen/ und zum Streit nehmen wir deren/ so zu Land streiten/ und wiewol sie die Waffen/ so ihnen vonnöthen / mittragen/nichts desto minder/ dieweil die/ so in Schiffen kriegen / etwas ungleich/ denen/ so zu Land gebraucht werden/ ist derhalben unser Comun deren überflüssig versehen/auf daß etwa in grossen Nöthen nichts/so zur Gegenwehr nothwendig/

dig / abgehe. Dergleichen / wann man sich ob dem Meer stercken / und mehr Kriegs-Schiff hinaus schicken muß / ist alles das / so zu diesem nothwendig / unser Comun allezeit versehen. Und auf daß ihr alle Ding verstehet / haben wir in unser Stadt ein besonder Ort / den wir heissen Arsenale, (Zeughauß) da man die Galleen und die andern Schiff mit samt allen den andern Rüstungen des Kriegs machet / und diß Ort ist mit einer Mauer umringet / und hat allein ein Thor / dadurch man hinein gehet / und eine Einfahrt des Canals / bey dem man die Schiff aus und ein thut / welcher so weit und herrlich ist / daß denen / so hinein gehen / des ersten Anschauens erscheint / wie ein andere Stadt / und glaub gewißlich / daß sich dessen Grösse einer Stadt vergleiche / und vielleicht grösser ist / dann etwa eines eurer Städtlein / auf dem Wege gegen Pisa / so ihr nennet Empoli. Dann ich gedenck noch / da ich vor viel Jahren da gewest bin / auf einer Reiß / die ich thät / Pisa, Luca, Jenua, mit allen ihren Anfahrten zu sehen. In diesem Arsenale

Zeug-

(Zeughauß) sind alle Munitionen unterschiedlich ausgetheilt / da macht man an einem Ort das / am andern ein anders. Die Ort / da man die Schiff zim̃ert / sind etliche Weittene / wir heissens Gewölb / mit Dächern bedeckt / welche das Wasser / wanns regnet / zu beyden Seiten abtragen / so lang un̄ breit / so viel Weite das Schiff / so man daselbst macht oder behält erfordert. Diese Weittine sind in mehr Ordnungen dan̄ eine ausgetheilet / aus welchen in etlichen mehr / in andern minder sind / nach Länge des Orts / dahin sie gebauet. Ich wolt vor kurtz verschienenen Tagen / da ich zu Venedig war / diese Rüstung wiederum besehen / also / daß mich nicht mühesam zu seyn gedaucht / alle diese Ordnungen eigentlicher Weiß zu besuchen / un̄ alle die Schiff besehen / die man unter dem Tach behält / oder von neuem macht / als da sind Galleen / Fusci / Brigatini / die grossen Galleen / die zur Kauffman̄-Schatz dienen / in Baruti / Alexandria / Barbaria und Flandern / Güter hin und wieder führen / wiewol jetzt die Reiß in Flandern

nicht fast gebraucht wird. Zween Bu- tzentori / daß ein Geschlecht von Schif- fen ist / die wir in etlichen unsern Herr- lichkeiten brauchen / Fürsten und Herrn / die in unser Stadt kommen / darauf ent- gegen zu fahren. Und merckt / daß unter den Galleen eine Anzahl ist / bezeichnet mit einem C. und X. das ist des Rahts der Zehen Zeichen / durch welche bedeu- tet wird / daß dieselbigen Schiff in Ge- walt desselben Rahts seyen / und kein ander Magistrat mags ernieder legen. Welches darum geordnet ist / auf daß man allweg ein Anzahl Galleen *in der* Stadt fünde / zu den Sachen / die sich et- wan unversehener Ding zutragen möch- ten. Wiewol diese Schif darum nicht al- lein gerüstet / sondern etliche rüstet man / etliche bessert und erfrischt man / aber wann es die Noth erforderte / wäre es in kurtzer Zeit alles bereit / dann es kein an- dere Versehung erforderte / dann allein die Zahl der Wercksleut zu mehren. Uber das sind an besondern Orten die Muni- tion / das Geschütz / die Wehren zu be- schädigen / und zu entschütten / Timon /

Ancker /

Ancker / Hanff / Segel / Mastbäum. Es sind auch Oerter / da man die Blech zu den Corazen / Nägel / und ander Eisenwerck für die Schiff schmiedet. Und der Munition des Geschützs / hab ich ein grosse Anzahl kleiner und grosser Büchsen gefunden / als da sind Moscheten / Falconeten / Canonen / halb und viertheil Columbrinen / und dergleichen / und giessen auch stäts viel neuer / in dieselben verändern sie fast das alt Geschütz / so jetzigem Gebrauch des Kriegs nicht mehr tauglich / wie ich viel grosser Stück gesehen hab / die man zusammen stösst / welche unsere Eltern genützt haben. Dergleichen war da ein grosse Anzahl kurtzer eisener Büchsen / die man auf die Schiff braucht. In der Munition der Wehren / mögen wir zehentausend Mann bewaffnen. Die Waffen zur Schutz sind Hirnhauben / Fodertheil und Kuratzen / auf diesem Form wären sie ob dem Land zu brauchen nichts nutz. Die Waffen zu beschädigen sind Handrohr / deren ich ein grosse Anzahl gesehen hab / all mit ihren Pulverflaschen gerüst / Roncken / Par-

tisanen / Spieß / Armbrust / Türckisch Handbogen / alle Ding mit grosser Ordnung zugericht. Es wäre zu lang / solt ich alles unterschiedlich erzehlen / so ihr gen Venedig ziehet / und sehet unter andern diesen Arsenal / da werdet ihr alles / das ich euch gesagt hab / und auch viel anders mehr befinden. Ich will doch auch nicht dahinden lassen / das ins Hertzogen Pallast biß auf funffzehen hundert Mann Rüstung ist / von unsern Eltern geordnet / zum Widerstand der einheimischen Aufruhren / so sich wider das Comun empören wolte. Wie beschach zur Zeit des Zusammenschwerens Bajometen Tiepolis / unter dem Hertzogen Petern Gradenigo / im tausenden / zweyhundert und neuntzigsten Jahr erwählet / und Marin Falerii / des fünff und funfftzigsten Hertzogen / gewählet im tausenden / dreyhundert / und vier und funfftzigsten Jahr. Bajoment Tiepolt wolt / mit Hülff des gemeinen Volcks / den Pallast einnehmen / den Hertzogen / und allen Adel / den er betrett / zu todt schlagen / sich zum Herrn und Tyrannen machen / aber es

beschah

beschah durch den Regen so viel Verhinderung / daß sein Anhang nicht kam / und sein Anschlag fehlet. Denn der Hertzog und sein Edelleut kriegten so viel Luffts / daß sie sich versahen / und er in der Flucht durch die Strassen / so man von Sanct Marx in Realt gehet / von einem Weib mit einem Mörscher / durch ein Fenster herab / zu todt geworffen ward. Marin Fario begnüget nicht / daß er Hertzog war / wolt ein Tyrann werden / der hat auch verordnet / die Edelleuth zu tödten / Aber / nach dem solches sein Mithelffer einer offebahrt / ist er rechter Weiß des Lebens (welches einer / der seines Vatterlands Tyrann seyn will / nicht werth ist) beraubt worden. Auf daß man nun solchem Anlauff widerstehen möge / haben unser Eltern geordnet / daß der Pallast / von so viel Waffen / zu seinem Schutz genugsam versehen sey.

Als viel von unsern Eltern begangene Krieg belangen / pflegte unser Comun vor Alters mit den Griechischen Käysern / und Königen von Ungern steten Krieg zu führen / Aber nach dem die Türcken

Griechen

Griechen beherrschen / sind die Ungern und wir gezwungen / uns von ihnen zu erretten / also / daß wir nachfolgends nichts erobert haben. Und alle die Insulen / so wir im Jovischen und Egeischen Meer besitzen / auch die Stådt an den Kůsten in Isterreich / Dalmatia / Windisch-Land / und in Morea / so unter unserm Gebiet leben / dieselbigen alle sind Belohnungen der Krieg / die wir mit den Griechen und Ungern gethan haben. Wir stritten auch in Siria / nicht allein mit dem Volck / die Christum verlåugnen / sondern auch mit den Jenuesern / gegen denen wir einmal das Glůck so gar zuwider håtten / daß wir gezwungen wurden / unser eigen Vatterland vor ihnen zu erretten / Zuletzt / durch Geschicklichkeit Herrn Victor Bisanis / Carlen Zenons / und Jacoben Capelo von Bern / und etlicher anderer Hauptleute / blieben wir Oberherren. Fiengen nachmals an in Lombardia zu kriegen / da hatten wir grossen Sieg / und eroberten ein solch Reich / daß unser Macht allen Christlichen Fůrsten forchtsam ward / uud ihnen

vonnöthen / so sie uns erniedern wolten / daß sie alle miteinander Bündniß machten / Von dere kame die Niederlag / so wir hätten ob dem Grieß an der Adda / und den schnellen Verlust unsers gantzen Reichs / so wir in Lombardia besassen. Haben nachmals das Glück mit der Zeit solcher Maß erhartt / daß wir zu eintzig gar nahe dasselbe Reich und Ansehen alles wieder eroberten. Aus dem komen ist / daß / nach der Gefängnus König Franciscen / wir das Dräuen dessen / der gantz Italia und Franckreich zittern hat machen / nicht gefürcht haben / Und zuletzt wider ihn den gegenwärtigen Krieg erregt / welcher / wo die Himmel die schöne Provintzien länger gnädiglich anschauē / glücklichen Ausgang erreichen soll. Die Macht der Nachbaurn / nach dem es einem jeden kundbar / ist ohn Noth / viel davon zu reden. Wer ist / der nicht wiß / wie groß die Macht des Türcken sey / der unser gantz Reich ob dem Meer umringt. Die Macht des Teutschen Lands / wiewol sie fast groß ist / nichts desto weniger ist sie jetzt / nach dem sie gespalten / nicht

hart zu fürchten. Und wer ihr Leben und Wesen erkennt / mag fugsamlich sehen / daß sie schwerlich zu vereinigen sind. Und ist nicht zu zweiffeln / wann sie einig wären / hätt sich Italia viel mehr vor ihnen / dann vor dem Türcken zu fürchten. Es wäre gar zu lang / die Ursachen / so mich in diese Meinung führẽ / zu erzehlen / Vor dem Hertzogthum Meyland förcht sich unser Comun nicht hart / dann allein / wañs in Gewalt des Königs von Franckreich / oder eines andern grossen Fürsten ist / wiewol ein jeder / der es besitzt / nicht wenig zu schaffen hat / das zu erhalten. Noch ist der Marggraff von Mantua und Hertzog von Ferrar / derselbẽ Macht der Wichtigkeit nicht ist / daß sie uns zu fürchten sey / wie männiglichem kundbar.

Welcher maß das Land zu beschützen und zu erretten sey / ist das dritte Stuck deren / so wir im Anfang furtragen / welches nicht länger Erzehlung bedarff / dañ ihr zuvor gehört / wie wir unser Stadt / so wol zu Meer / als zu Land / beschützen und verwahren / nach dem von uns die Waffen / so wir zu ihrem Schutz halten / erzehlet

erzehlet sind. Gleichwol will ich/ daß ihr wist/ nach dem die Unsern gesehen/ daß man durch Verlust einer einigẽ Schlacht uns möcht den Stand in gantz Lombardia nehmen/ bedachten wir/ die Städte dermassen zu befestigen/ auf daß/ wann man ein Heer verliehr/ nicht alle Ding im Raub der Feinde blieb. Derhalben von dem tausenden/ fünffhundert und neundten Jahr an/ biß auf diesen gegenwärtigen Tag/ haben wir 6. Städt/ Padua/ Tervis/ Bern/ Bres/ Bergamo und Crema/ solcher maß befestiget/ daß sie von männiglichen ungewinnlich geacht werden.

Bergamo/ von Nähe wegen eines Bergs/ist etwas schwächer/dann die andern. Vicentz ist allein dahinden unbestärckt blieben/ uñ wiewol sie einen Berg ob ihr hat/ also/ daß derselbige die Befestigung zum theil verhindert/ nichts desto minder hat Herr Bartholome von Livian/ der unser oberster Hauptmann war/ ein Visier gemacht/ durch welche sie sich von aller Beschedigung sicher zu seyn erzeigt. Lignano/ welches an der

Etsch/

Etsch / zwischen Padua und Mantua ligt / weils für ein nothwendig Ort geacht ist / trachten sie / wie ich von denen / so unser Comun regiern / gehört hab / solches täglich zu befestigen.

Das vierdt / zu betrachten / was man in die Stadt und daraus führt / erforscht auch nicht viel Wort. Dann offenbar ist / daß unser Stadt ins Wasser gebauet / und ihr von nöthen ist / daß alle Ding / so zum Aufenthalt menschliches Lebens nothwendig / zugeführt werden / die vom Land / und nicht vom Wasser ihr Herkommen haben.

Das / so man daraus führt / ist nichts anders / dann Kauffmann-Schatz / als Tuch / Seiden-Gewand / und viel Krämerey / die man in unser Stadt macht. Es bringen auch unsere Kauffleut viel Kauffmann-Schatz aus Barbaria / Alexandria / Baruti / dieselbigen werden nachmals durch die andern Provintzien ausgetheilt.

Das letzt / ist die Einführung der Gesätz / welches aber ein Materi eines andern Gesprächs ist / das man thun möchte /

möchre / wann ihr sehen wolt / ob unser Comun einfältig / oder zusamen gesetzt. Ists einfältig / was Gestalt es sey / ists zusammen gesetzt/ob es sich neig zu einem mehr / dann zu einem andern. Diese Ding mögt ihr fast wol bey euch selbst betrachten / so ihr verstanden habt / wie der Subject beschaffen sey. Wann ihr über solches einiges ander Urtheil wolt/ mag euch unser Herr Nicolaus Leoncinus vollkommenlich vergnügen/welcher/ um/daß er ein großmächtiger Philosophus ist/und unsers Comuns zum allererfahrnsten / kan er von solchen Dingen/ viel baß/ dann kein anderer disputieren.

Ich hab euch nun die Ordnungen dieses unsers Comuns / mit der Kürtz und Fugsame / so viel mir müglich / erzehlt/ und ob ich euch je nicht vergnügt hätte/ erbeut ich mich noch / solches so offt zu erzehlen/daß ihrs vollkommenlich verständig bleibt/ und allen euren guten Freunden das mittheilen möcht.

Johann. Ich bin an dem allen / so mir gesagt/ zum allerersättlichsten / Und mich geduncket/ daß ich diese eure Ordnungen

nungen besitz/als wåre ich in eurer Stadt gebohrn / Bin derhalben willens/ in wenig Tagen gen Venedig / von unserm Herrn Jeronimo Querini / die Handlungen der besondern Magistrat-Aemter / nachmals vom Herrn Niclasen Leoncin/ dessen/ so ihr mir gesagt/ zu vernehmen / Dann es nicht erbar wåre / einen allein mit so viel Sachen zu beladen/ und so viel ihr von meinetwegen heut bemůhet seyt gewesen / erkenne ich mich euch sehr verpflicht / und wo ein solches unser Freundschafft erheischte / erbiet ich euch alles das/ so von mir gegen einem allerliebsten Freund beschehen möcht.

Nach diesen Worten stunden wir auf und giengen in Garten / da funden wir Herrn Bembum / der mit etlichen Edelleuthen hin und wieder schwåtzen gieng. Da wir nun zu ihnen kamen / sind wir mit ihm in dem Garten zum öfftermal umgangen. Da wir aber sahen die Soñ zu dem Untergang sich nåhern / schieden wir voneinander / und kehreten / des Gesprächs halb / frölich anheims.

Venetianer und Türcken Niederlags-Register/

Deren vornehmsten Scharmützel/ so sich/ Zeit der Belägerung der Welt-beruffenen Vestung Candiæ/ begeben; Worinnen die Namen der vornehmsten Befehlshabere/ samt der Anzahl der Soldaten/ so von beyden Theilen geblieben/ zu finden.

WEilen dem Geschicht-liebenden Leser/ mit etzlichen ledigen Blättern nichts gedienet/ als habe/ zu Ersetzung des noch übrigen Raums/ leßwürdig mit beyfügen wollen / was Gestalt / die in diesem Tractätlein offtberührte/ Christliche / Durchleuchtige und Hochmögende Signoria Venetiæ / nunmehro bey 24. Jahren/ dem Türckischen Blut-Hund / Helden-mässig und unerschrocken die Stirn geboten / und dessen Furiosen Säbel-Streich / mit Verwunderung aller Europæischen Länder / mannlich und tapffer versetzet und ausgenommen;

Dann nach dem vor ungefehr 451. Jahren der Marggraf Bonifacius von Montferrat / die Insul Candia/ (so in H. Schrifft/ und bey den alten Scribenten Creta genennet wird/) den Venetianern/ gegen Erlegung einer namhafften Summa Geld / und Abtrettung des Landes Thessalia/ auf ewig abgetretten/ haben sich doch die Candiotten/ mit Hülff der Genueser/ starck widersetzet/ und denen Venetianern nicht unterthan seyn wollen/ da

es dann über 100. Jahr/ viel Krieg und Blutvergiessens gekostet/ biß endlich die Genueser darüber ermüdet/ uñ mit den Venetianern einen Frieden geschlossen/ nichts desto weniger haben nachgehends die Candiotten etzlichmal rebelliret/ sind aber jedesmal gestillet/ und die Rädleinsführer scharff bestrafft worden. Nach diesem ist solche Insul über die 200. Jahr von den Venetianern/ unter dem Namen eines uralten und berühmten Königreichs/ in Glück und Ruhe beherrschet worden/ mit den Türcken aber haben sie jederzeit/ sonderlich zur See im̃er zu fechten/ und bald diesen/ bald einen andern Ort zu defendiren/ Ursach gehabt; biß um das Jahr 1645. die Türkischen Raubvögel solche Insul mit einem grossen Schwarm/ gleich einer Fluth überschwem̃et; dann nach dem Solymannus/ der eilffte Türckische Käyser/ die Insel Rhodis und Cypern in seine Raub-Klauen gebracht/ haben er und alle seine Nachfolger sich in die herzlich und Königliche Insel Candien vergaffet/ und nicht unbillich/ weiln ihnen solche/ als ein Schlüssel zu den Welschen Landen/ und folgends zu Teutschland/ den Paß fest verriegelt/ darum sie sich öffters/ theils durch Krieg/ theils durch listige Friedensmittel/ deßwegē/ aber vergeblich/ angemeldet. Aber im besagten unglücklichen 1645. Jahr/ da das Kriegs-Feuer fast in der gantzen Christenheit liechterloh brennete/ hat der Türckische Käyser Ibraim/ dieses noch regierenden Käysers Vatter/ sich der Teutschen Fürsten Uneinigkeit zu Nutz gemacht/ und sein Vorhaben/ durch seinen Capitain Bossa Schilutar/ leyder! nur allzuviel werckstel-

lig gemacht / welcher in dem Monat Julii solche Insul/mit mehr dann 60000. Mann/ überrumpelt / nach zwey monatlicher Belägerung / die Stadt und Vestung Canea / und zwar den 22. Septembris besagten Jahrs / per Accord / doch mit mehr dann 40000. Mann Verlust / (so wol eine theure Victori/ wie sie der Türckische Käyser selbst genennet/ heissen mag)einbekommen. Bey so gestalten Sachen wurde der Venetianische Hertzog Franciscus Ericus / im grossen Rath durch 8. in 900. Stimmen/im 82. Jahr seines Alters / und 14. des Hertzogthums / zum Capitain-General/ oder Generalissimum erkläret / der aber aus Erschröcken/ wegen einer Brunst / so in dem Arsenal oder Zeughauß zu Venedig entstanden/erkrancket/und den 2. Jenner des 1646. Jahr/Todes verblichen ist; An dessen statt ist zum neuen Hertzogen / der/ verwichnes Jahr in Candia gewesen Gen. Proveditor/Franciscus Molini/im 71. Jahr seines Alters/ den 16. Jenner erwählet / Johann Capello aber/auch im 71. Jahr seines Alters/zum Generalissimum in Candia/ und zugleich zum Procurator von S. Marx ernennet worden.

In dem 1646sten Jahr eroberten die Türcken/ nach dem sie wieder über 40000. Mann Hülff-Völcker bekommen/und zuvor noch/ohne die Armee zur See/ über hundert und funfftzig tausend Mann starck waren / die Vestung Retimo / darüber blieb der tapffere General Cornaro/der durch einen Mußqueten-Schuß unter dem Thor gefället wurde; Kurtz zuvor wagten die Christen bey Retimo mit den Türcken ein Haupt-Treffen/ musten

aber

aber mit 4000. Mann / und etzlicher hohen Befehlshaber Verlust / das Feld raumen; doch hat diese Victori und die Einnahm Retimo die Türcken mehr dann 12000. Mann / und einen vornehmen Bassa gekost. Zu Constantinopel wurde der Schilutor Bassa / weilen er vor Canea so viel Volcks verlohren / und sich des Hafens Suda nicht bemächtiget hatte / zum Willkomm enthauptet / an dessen Stell dem Bassa von Ofen das Admiralat über die See-Armada anvertrauet wurde. Inzwischen beängstigte der tapffere General Moresini die Türckische Armee bey den Dardanellen (ungeacht sie zweymal stärcker / dann die Christen /) seines Gefallens / wehrete ihnen das Auslauffen / und weil sie nach etzlichen Wochen per force durchzutringen gedachten verlohren sie / nach 7. stündigen Gefecht / 7. Galleen und zwey Galleonen / der Uberrest kam in die Flucht / wovon der General Capello 20. Schiff zur Beuth bekommen / und 5. in Grund geschossen. Auch hatte in diesem Jahr der General Moresini die Insul Mitylene bemeistert und ausgeplündert. Zu End besagtes Jahrs / thät der General Don Camillo Gonzaga aus dem Schloß bey Retimo einen Ausfall / schlug die Türcken mit besonderer Tapfferkeit aus der Stadt / da dann mehr dann 3000. Türcken / 1. Bassa / 3. Samniacken und 5. Beglenbeegen geblieben.

Anno 1647. eroberten die Türcken nach dreyfachen geschehenen Haupt-Sturm / darinnen sie über 6000. Mann verlohren / Retimo wieder mit Accord / nach dem der Venetianische Commandant Minotto heftig verwundet worden / der doch gleichwol

wol/ wegen solches Accords / weil keine extrema vorhanden/von dem Generalissimo mit einem Arrest in der Vestung Candia belegt worden/in welchem er auch an seiner gefährlich empfangenen Wunden gestorben. Das Generalat über die See-Armada wurde Herrn Bernhardo Moresino/ an statt seines Herrn Bruders Thomas Moresini/ der/in der See-Schlacht bey den Dardanellen/ voriges Jahr durch eine Mußqueten-Kugel gefället worden/übergeben/und Herr Gen. Degenfeld zum Land-Gubernateur in Dalmatien erkläret: Herr Gen. Proveditor Crimani aber/wurde/weilen der Herr Generalissimus Capello bereits voriges Jahr wegen hohen Alters/solcher sorglicher Charge entlassen / zum Generalissimum / zu mehrer Anreitzung seiner Tapfferkeit/declariret/ der dann auch solcher neuen Charge bey den Dardanellen einen guten Anfang macht / und die Türckische Flotta mit mehr dann 24. Schiffe Verlust/in die Flucht bracht. Im Aprill schlug er abermal die Türcken zur See/ worbey des General Bassæ Haupt Galleen zu Grund geschossen worden. Worauf er den See-Hafen Come in der Insul Scio beschossen/ 24. Charamuscheln erobert/6. zu Grund geschossen/ 60. Stuck/36. Fahnen und 400 .Gefangene erobert: wegen solches Verlusts wurde der General Bassa/ingleichen der Grand Vezier/weilen er solchen dem Türckischen Käiser bemänteln wollen/ entsetzet. Mit Anfang des 1548. Jahrs / wurde auch der Anfang der Belägerung Candia mit Ernst gemacht/ und nach dem sie an der Schantz S. Demetrii 3. Tag lang Bresch geschossen / fiengen sie

mit

mit grosser Furi an zu stürmen / wie sie dann bemelte Schantz samt dem Bollwerck Martinengo erobert/ und bereits 7. Stund lang defendirt hatten/ wurden aber endlich durch die Tapfferkeit der Belägerten/ sonderlich der Malthesér-Ritter/ mit mehr dann 15000. Mann Verlust abgeschlagen. Hierauf begab sich auf Venetianischer Seiten ein nicht geringes Unglück / in dem im Mertzen der Capitain-General Crimani/ so voriges Jahrs bey den Dardanellen und im Archipelago sich so tapffer gehalten / in einem grossen See-Sturm und Ungewitter bey Psara selbst / mit seiner Galleen/ und nach 8. andern Schiffen zu Grund gangen/ und elendiglich sein Leben geendiget/ an dessen statt Herr Ludwig Mocenigo zum General-Capitain erwehlet worden. Den 4. Augusti wurde der Türckische Käyser Ibraim/ weil seine Tyranney imer grösser wurde/ von den Janitscharen/ nach dem sie sich des Pallasts bemächtiget/ im 35. Jahr seines Alters/ und der Regierung im achten/ stranguliret und vom Leben zum Tod gebracht/ worzu seine eigene Mutter / als welche er auch übel tractiret/ nicht wenig Vorschub gethan; Und wurde im Divan dessen ältester Sohn Achmet / im 9ten Jahr seines Alters erwehlet/ und zum Sultan von dem Muphti proclamiret. Die Belägerung vor Candia wurde von den Türcken zimlich zuruck gezogen/ und nichts sonders tentirt.

Im 1649. Jahr machte die Türckische Regierung den Venetianern vergebliche Friedens-Hoffnung. Der Schiff-General Jacobus de Riva aber tummelte sich tapffer zur See / und versetzte bald

das

da/bald dort den Türcken einen Streich/ biß er endlich die Türckische See-Armada, im Meer-Hafen zu Foggia angegriffen / mit unvergleichlicher Resolution / 36. Stunden lang auf sie loß canonirt/ biß er sie zur Gegenwehr genöthiget/ welcher Scharmützel 3. Tag lang gewehret/ worüber die Türcken 70. Galleen/ 18. Kriegs-Schiff/ und über 60. Tschaucken verlohren/ so meistentheils in Brand und Rauch aufgangen / der General-Bassa selbst nebens 8000. Mann sind geblieben / über 6000. Sclaven gemacht/ und 2000. Christen entlediget worden. Der tapffere General de Riva wurde/ wegen solcher Großmüthigkeit/ mit einer Ketten / deren Werth auf 3000. Ducaten geschätzt/ beschencket/ und zu dem Ritter-Orden erhoben. Im Augusti dieses 1649. Jahrs haben die Türcken abermal starck auf die Vestung Candia gestürmet/ aber in die 6[illegible]. Mann sitzen lassen/ zu geschweigen / daß in dem eroberten Aussenwerck Mocenigo durch die darunter gelegte Minen/ über 4000. Türcken in die Lufft geflogen.

Im 1650. Jahr/ haben die Türcken/ der Stadt Candia zu Trutz/ die Vestung/ Neu-Candia genandt/ erbauet; und der Gen. Jacob de Riva gieng vor die Enge der Dardanellen/ belägerte daselbst gleichsam die Türckische Flotta, daß/ weil selbige nicht Lust zum schlagen/ sie sich auch nicht getraueten auszulauffen.

Im Jahr 1651. überfielen die zwo Land-Plagen/ Pest und Hunger/ die Christen und Türcken dermassen/ daß sie/ bey so elenden Zustand/ des Kriegs zimlich vergassen/ und viel tausend zu beyden Seiten aufgerieben wurdē. Es wurde auch in diesem Jahr dem Herrn Gen. Gülbehaß das Commando in Dalmatia aufgetragen/ hergegen der Herr Gen. Foscolo zum Vice-Admiral erkläret. Der Herr Generalissimus Alonsius Mocenigo/ nach dem er abermal die Türcken unfern der Insul Scio zu einem Treffen genöthiget / ihnen 16. grosse Schiff/ und etzlich Maonen abgeschlagen/ auf die 8000. Mann erleget/ und über 4000. Sclaven gemacht / hat er sich im Monat October/ nacher Venedig begeben/ da er um Erlassung seines Generalats bey der Signoria angehal-

halten / welcher Bitt man ihm dann auch gewehret/ und auf sein Recommendation den Herrn Gen. Foscolo zum Generalissimum confirmiret und erkläret / der sich dann in kurtzer Zeit der Türckischen Insuln Scio/ Stanchio/ Lero und Samos/ mit nicht geringen Verlust der Türcken/bemächtigte / und also seiner hohen Charge einen glücklich guten Anfang machete.

Im Jahr 1653. kam der Gen. de Riva mit Succurs und Geld/ zu Bezahlung der Völcker/in Candia glücklich an: und der Herr Generaliss. Foscolo eroberte unfern Candia das veste Castell Arpicorno/so etzlich 100. Türcken die Hälß gekostet. Erkranckte darauf im Herbst in Candia am hitzigen Fieber/und wurd/auf inständige Bitt/ von der Signoria seiner Dienste erlassen.

Im Jahr 1654. wurde von beeden Theilen grosse Zurüstung gemacht/ aber wenig verrichtet. Im Novemb. starb in Candia der Herr Generaliss. Mocenigo.

Zu Anfang des 1655. Jahrs starb den 27. Febr. der Venedische Hertzog Franciscus Molino / im 81. Jahr seines Alters/ an dessen Stell der Senator / Carolus Contarinus erwehlet wurde. Im Monat Junii darauf/starb in Candia der zur See verordnete Generalissimus Herr Foscarini an einem hitzigen Fieber/und der Commendant in Canea gieng nach Candiam zu den Christen über.

Im Jahr 1656. den 26. Junii/gieng abermal ein hitzig See-Treffen bey den Dardanellen vor / worinnen die Türcken bey 100. Schiff und 20000. Mann verlohren/ 5000. wurden gefangen/und bey 5000. Christen-Sclaven entlediget; Dieses wäre eine der glücklichsten Victori gewesen/ wo nicht der Venetianer Generaliss. Laurentius Marcello durch eine unglückliche Stuck-Kugel getroffen/ nebens noch etzlichen hohen Officianten selbige mit dem Tod bezahlen müssen. Auch hat der beruffene Gen. Marggraf Borry/ der dieses Jahr viel tapffere Thaten wider die Türcken verrichtet/ zu Ausgang desselben/wegen eines feindlichen Canon-Schuß/ sein Leben beendigen müssen.

Im 1657. Jahr ist nichts notables vorgelauffen/aber sol-

folgendes 1658. Jahr wurde der Vestung Candia abermal hart zugesetzet/ aber der Herr Generaliss. Morosini entsetzte selbige/ schlug die Türcken mit mehr dann 6000 Mann Verlust/ nicht nur aus dem Lager/ welches er in Brand steckte/ sondern auch völlig in die Flucht; verfolgte sie biß in den Hafen bey Scio/ woselbst er ihre gantze Flotta ruinirte/ 19. Galleen/ 11. Schiffe eroberte/ 60. Schiffe in Brand steckte/ die Niederlag der Türcken an Toden und Gefangenen soll sich dißmal über 24000. erstreckt haben. Wegen so herrlicher Victori ist höchstermelter Herr Generalissimus von der Signoria Fürstlich beschencket/ und zu Venedig ein allgemein Freuden-Fest gehalten worden. Hierauf liessen in die 2. Jahr beede Theil einander zimlich verschnauffen/ weilen die Türcken in Ungarn agirten.

Im 1662. Jahr fieng abermal die Pest starck in der Insul Candia an zu grassiren/ also/ daß der Türcken/ so viel man penetriren mögen/ über 30000. der Christen aber bey 4000. gestorben.

Anno 1663. und 64. hat sich auch nichts sonders ereignet/ ohne daß die Türcken/ ihrẽ Gebrauch nach/ fälschlich einen Frieden simulirten/ um den Venetianern/ wie auch geschehen/ einige kostbare Geschencke abzulocken. Nach dem in Ungarn auf das bey S. Gotthard den 1. Augusti geschehene Treffen/ die Türcken das Feld verlohren/ und den 29. darauf mit der Röm. Käyserl. Maj. einen 20. jährigen Frieden geschlossen/ kunten sich die Candiotten leicht die Rechnung machen/ daß der Tantz nun wieder bey ihnen angehen wurde/ wie dann auch im Jahr 1665. geschehen/ in dem die Besatzung in Canea auf 20000. starck ausgegangen/ und einen Versuch auf Candiam gethan/ wurden aber durch einen Ausfall/ mit Beyhülff einer Mine/ so mit gutem Effect gesprungen/ dermassen bewillkommet/ daß sie über 4000. zuruck gelassen. Worauf der Marquis de Villa in Candia gute Anstalt machte/ damit man auf allen Nothfall dem Feind mit Ernst begegnen möchte.

Im Jahr 1667. und zwar den 4. Jenner/ ist der Grand-Vezier in Person zu Canea angelanget/ der um mehrern

Ent

Succurs an die Porten geschrieben/ mit vermessen/ so ferner diß Königreich in Viertel Jahrs-Frist seinem Käyser nicht völlig lieffere / den Halß verlohren zu haben/ hat ihm aber noch der Zeit zimlich gefählet; dann es wurden in 3. Monatsfrist/ über 11. Stürm abgeschlagen/ welche die Türcken mehr dann 30000. Mann gekostet.

Im Mertzen des verwichenen 1668sten Jahr haben die Türcken abermal einen vergeblichen Sturm gewagt/ und damit in 3000. Mann aufgesetzt. Dergleichen im August-Monat und Septemb. 9. Stürme mit mehr dann 20000. Türcken abgeschlagen worden: Kurtz darauf thäten die Belägerte einen General-Ausfall / ruinirten ein Türckisch Werck/ und caputirten über 2000. Mann. So nah sind zwar die Türcken der Vestung Candia noch nie kommen / als eben dieses 1669ste Jahr/ doch sind ihnen bereits 14. Haupt-Stürme/ mit mehr dann 40000. Mann Verlust der Ihrigen/ abgeschlagen worden/ wie wol der Todten und Gequetschten in Candia von diesem Jahr auch über 5. in 6000. gezehlet werden/ so aber meist Fremde/ als Teutsche und Frantzosen/ darunter viel der Lüneburgischen Völcker sich befunden. Im Monat Junii ist Herr Bataglia/ General in Candia/ und ein vornehmer Frantz. Cavallier / als sie Tafel gehalten/ mit einer Stuck-Kugel todt geschossen worden; wie dann auch der Herr Gen. Graf Waldeck/ welcher Zeit hero viel Proben seiner Tapfferkeit erwiesen/ im Monat Julii durch eine Stuck-Kugel an dem Fuß blesiert worden/ davon er nach wenig Tagen/ mit höchster Betaurung/ Todes verblichen.

Aus dieser jetztgethanen Erzehlung erhellet / daß solcher Candische Krieg den Türcken bereits in die 600000. Köpff gekostet/ worbey die Christen und hochmögende Signoria auch über 200000. tapferer Christen-Kämpffer mit aufgesetzet.

Was es nun mit solcher so lang betrangten Vestung Candia für einen Ausgang gewinnen möchte / wird künfftig die Zeit / und derselben verschwesterte Freundin/ die Feder entdecken/ GOtt wende es zu einem erwünschtem

ENDE.

IBR Nr. 5485
Jahr: 2. 1999

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Giannotti, Donato,

Respublica Venetiae das ist der weltberuffenen Stadt Venedig und selbiger Signoriae Ursprung, Anfang, Aufnahm, Erbauung ihrer Herrschafft, Erweiterung, Regiment ... ; deme beygefügt, der Venetianer und Türcken Niederlags-Register, die Vestung Candia betreffend

S.l. 1669

Ital. 187 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10078150-5